

# Verkehrssicherungspflicht

## bei Bäumen

Skript

Rechtsanwalt Hans-Jürgen Rutsatz

Chemnitz

Stand 09/2024

# Gliederung

I.	Begriff der Verkehrssicherungspflicht.....	5
	a) Private Verkehrssicherungspflicht.....	6
	b) Öffentlich-rechtliche Verkehrssicherungspflicht .....	8
II.	Voraussetzungen der Verkehrssicherungspflicht.....	12
	a) Vorhersehbarkeit .....	12
	b) Erkennbarkeit.....	13
	c) Zumutbarkeit.....	14
	d) Kernthese .....	15
III.	Grundprinzipien der Verkehrssicherung .....	16
	a) Organisation .....	16
	b) Kontrolle.....	16
	c) Gefahrbeseitigung.....	16
	d) Warnung .....	17
IV.	Der Baum als Objekt der Verkehrssicherung insbesondere im Straßenverkehr.....	17
	a) Kontrollpflicht .....	18
	aa) Häufigkeit von Kontrollen .....	19
	ab) Art bzw. Umfang von Kontrollen.....	20
	ac) Schadstufen .....	21
	b) Darlegungs- und Beweislast .....	22
	c) Haftungscheckliste .....	24
V.	Anforderung an Baumkontrollen.....	25
	Was man bei der Baumkontrolle nicht vergessen darf .....	27
	Das Umfeld des Baumes .....	27
	Der Standraum des Baumes.....	28

Stammkopf.....	29
Weit ausladende Stämmlinge oder Starkäste .....	32
Schiefer Baum, Hangbaum, Uferbaum .....	35
Hohler Baum.....	36
Wunden, Faulstellen, Risse, Abbrüche .....	37
Pilzfruchtkörper am Baum.....	38
Wasser im Baum.....	38
Kronensterben, Blattverfärbungen, verminderte Blattgröße, Belaubungsdichte .....	39
Vorhandene Kronensicherungen .....	40
Sicherung des Standraums bzw. Wurzelbereichs.....	40
Checkliste Baumzustand.....	42
VI. Sonderfälle .....	44
a) Der Dominoeffekt.....	44
b) Herabfallende Früchte .....	45
c) Höhere Gewalt .....	45
d) Geschützte Bäume .....	46
e) Lichtraumprofil .....	48
f) Massaria – Grenzen der Kontrollhäufigkeit.....	50
VII. Verkehrssicherung im Wald (Haftung des Waldbesitzers) .....	52
a) Bundesnaturschutzgesetz.....	55
VIII. Verkehrssicherung im Kletterwald.....	56
IX. Verkehrssicherungspflicht des privaten Grundstückeigentümers.....	57
a) Allgemeine Pflicht .....	57
b) Haftungsverschärfung nach § 906 BGB ?.....	59
c) Natürlicher Astbruch.....	60
d) Öffentlich rechtliche Maßnahmen .....	62

X . Übertragung von Verkehrssicherungspflichten auf Dritte .....	63
a) Pflege und Kontrolle durch Dritte .....	63
b) Kontrolle durch Sachverständige .....	64
XI. Aktuelle Leitsätze .....	65
Baumscheibe - Fussweg      OLG Saarbrücken, Urteil vom 14.1.2016 – 4 U 69/15.....	65
Astbruch   OLG Saarbrücken, Urteil vom 26.11.2015 – 4 U 64/14.....	66
Nachbarhaftung - LG Hamburg 304 O 247/13   04.02.2016 .....	67
Massaria - OLG Köln 27.08.2015 - Aktenzeichen 7 U 119/14.....	67
Wurzelschaden   LG Bielefeld, Urt. v. 2.7.2015 – 2 O 72/13.....	67
XII. Rechtsprechung .....	68
a) Störerhaftung des Nachbarn für altersschwachen Baum – BGH 21.3.2003 .....	68
b) BGH, Urteil vom 4.3.2004 - III ZR 225/03 (OLG Celle) .....	72
LG Osnabrück: Schadensersatz wegen unzureichender Sichtkontrolle.....	75
OLG Hamm 30.03.2007 - 13 U 62/06 .....	76
OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. 1. 2007 - 18 U 93/06.....	82
LG Saarbrücken 12. Zivilkammer 03.03.2010 - 12 O 271/06 .....	82
Oberlandesgericht Düsseldorf, I-9 U 38/13 .....	86
LG Arnberg, Urteil vom 01.06.2017 - 4 O 453/15.....	89
BGH, Urteil vom 24.8.2017 – III ZR 574/16 = BeckRS 2017, 128869.....	90
LG Stade (5. Zivilkammer), Urteil vom 07.03.2018 - 5 O 43/17 .....	91
XII. Literaturhinweise .....	93

## **I. Begriff der Verkehrssicherungspflicht**

**Verkehrssicherungspflicht wird die allgemeine Rechtspflicht genannt, im Verkehr auf die Gefährdung anderer Rücksicht zu nehmen.** Wer Gefahrenquellen schafft, d. h. sie hervorruft oder sie in seinem Einflussbereich andauern lässt, hat die nach Sachlage erforderliche Vorsorge zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.

Dabei muss nicht jede auch nur abstrakte Gefährdung anderer ausgeschlossen werden. Soweit aber die konkrete Gefahr besteht, dass Anlagen, Gegenstände oder Verhaltensweisen Rechtsgüter Dritter verletzen können, sind vorbeugende Maßnahmen erforderlich.<sup>1</sup>

Verkehrssicherungspflichten obliegen allen, die am Verkehr ( Handlungen tatsächlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Art ) teilnehmen oder einen Verkehr eröffnen. Die Verkehrssicherungspflicht knüpft an die Eröffnung des Verkehrs an. Sie trifft Veranstalter und Gewerbetreibende, bei Gebäuden den Eigentümer, Mieter oder Pächter und bei öffentlichen Verkehrsflächen die verkehrssicherungspflichtige Körperschaft.

Wer eine eigene oder fremde, eine bewegliche oder unbewegliche Sache benutzt oder anderen überlässt, den trifft die Pflicht, dafür zu sorgen, dass von dieser Sache keine vermeidbaren Gefahren ausgehen. Es sind dabei alle Vorkehrungen zu treffen, die im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren tatsächlich geeignet sind, die Gefahren von Dritten abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer oder nicht ganz fern liegender bestimmungswidriger Benutzung der Sache drohen. <sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> BGH, VersR 1993, 586; BGH, NJW 1996, 3208; NJW-RR 2003, 1459;

<sup>2</sup> vgl. z.B. BGH, 1998, 2436; 1998, 2905; 2005, 1937; BayObLG, NJW-RR 2002, 1249;

## a) Private Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht stellt sich als Anwendungsfall einer sogenannten unerlaubten Handlung dar.

Anknüpfungstatbestand ist dabei allgemein **§ 823 BGB**.

### *Schadensersatzpflicht*

*(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*

*(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.*

Auch in **§ 836 BGB** lässt sich z.B. eine gesetzliche Grundlage für einen Haftungsanspruch finden.

### *Haftung des Grundstücksbesitzers*

*(1) Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.*

*(2) Ein früherer Besitzer des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eintritt, es sei denn, dass er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.*

*(3) Besitzer im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigenbesitzer.*

Typisch für die Verkehrssicherungspflicht ist, dass gegen andere Normen oder vertragliche Pflichten verstoßen wird. Soweit diese auch drittschützenden Charakter haben, führt eine schuldhafte Verletzung solcher Normen und Pflichten fast automatisch auch zur Haftung aus Verkehrssicherungspflicht.

**Allgemein anerkannte technische Normen, Berufs- und Sportregeln** begründen weitere Verkehrs- oder Verhaltenspflichten, die im Verkehr mit den Mitmenschen beachtet werden müssen. Aus dem Grundsatz, dass jeder, der Gefahrenquellen schafft, alle Maßnahmen zu treffen hat, die zum Schutz Dritter erforderlich sind, und niemand einen anderen mehr als unvermeidbar gefährden darf, folgt, dass ein objektiver Standard oder Sorgfaltsmaßstab eingehalten werden muss. Jeder darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass andere Personen die „Spielregeln“ kennen und einhalten und damit ihren allgemeinen Verhaltenspflichten nachkommen. Auch ohne gesetzliche Detailregelung hat die Rechtsprechung auf der Grundlage der Verkehrssitte einen Verhaltenskodex entwickelt. Daraus ergeben sich Handlungsgebote und Unterlassungspflichten, z. B. bei der Arbeit, bei der Berufsausübung, beim Sport, beim Spiel, bei geselligen Veranstaltungen, auf öffentlichen Wegen, bei der Produktion oder beim Vertrieb von Waren etc. Diese Regeln sind zwar keine Rechtsnormen sondern nur Empfehlungen, die Inhalt und Umfang der Verhaltens- oder Verkehrspflichten konkretisieren<sup>3</sup>. Ihre Auswirkungen sind aber mit Rechtsnormen in Gesetzen und Rechtsverordnungen, wie z. B. beim Straßenverkehr, vergleichbar. Sie wirken auf die zwischen allen Personen bestehenden Rechtsbeziehungen ein und sind im praktischen Ergebnis als Rechtspflichten anzusehen. Teils werden sie als Gewohnheitsrecht qualifiziert, so für die FIS-Regeln der Skiläufer.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> BGH, NJW 2001, Seite 2019

<sup>4</sup> Mit einem jetzt tragischen prominenten Beispiel

## b) Öffentlich-rechtliche Verkehrssicherungspflicht

Eine spezifische öffentlich-rechtliche Gefährdungshaftung gibt es nicht, was insbesondere gilt, seitdem das Staatshaftungsgesetz für verfassungswidrig erklärt worden ist. **Anspruchsgrundlage** ist auch hier **§ 823 BGB** mit einer für die Verkehrssicherungspflicht geltenden rechtsdogmatischen Unterscheidung:

Diese Bestimmung wird durch die **Amtshaftung nach § 839 BGB** verdrängt, wenn die **Verkehrssicherungspflicht zur Amtspflicht** gemacht worden ist.

Allerdings gibt es im öffentlichen Recht zahlreiche Vorschriften, die Verkehrssicherungspflichten normieren und Verkehrssicherungspflichtige bestimmen. Beispiel hierfür sind z.B. die Regelungen in den Bauordnungen der Bundesländer, die Bauherren konkret Pflichten zur Sicherheit von Gebäuden und Baustellen auferlegen.

Normen finden sich zudem im Straßen und Wegerecht bzw. Straßenverkehrsrecht, wobei hier zum einen die öffentliche Hand und zum anderen die Verkehrsteilnehmer insgesamt in die Pflicht genommen werden.

Deutliches Beispiel :

### **Art. 72 BayStrWG**

#### **Hoheitliche Wahrnehmung der Dienstaufgaben**

*Die aus dem Bau und der Unterhaltung der öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen und die aus der Überwachung der Verkehrssicherheit dieser Straßen sichergebenden Aufgaben werden von den Bediensteten der damit befassten Körperschaften **in Ausübung eines öffentlichen Amtes** wahrgenommen.*

**Baden-Württemberg** nach § 59 des Straßengesetzes; **Brandenburg** nach § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes; **Mecklenburg-Vorpommern** nach § 10 des



Straßen- und Wegegesetzes; **Niedersachsen** nach § 10 des Niedersächsischen Straßengesetzes; **Nordrhein-Westfalen** nach § 9a des Straßengesetzes; **Rheinland-Pfalz** nach § 48 Abs. 2 des Straßengesetzes; **Sachsen** nach § 10 des Sächsischen Straßengesetzes; **Sachsen-Anhalt** nach § 10 des Straßengesetzes; **Thüringen** nach § 10 des Thüringer Straßengesetzes.

Die **übrigen Bundesländer** haben eine solche Zuweisung nicht vorgenommen, so dass dort ausschließlich § 823 BGB zur Anwendung gelangt. Das gilt in den erstgenannten Ländern auch dann, wenn eine Gemeinde die ihr an sich hoheitlich übertragene Verkehrssicherungspflicht durch Satzung auf private Anlieger delegiert hat.<sup>5</sup>

Hinsichtlich der **Haftungsfolgen** verbleiben allerdings **zwei Unterschiede** :

- 1.) Bei hoheitlicher Handlung haftet wegen der Anwendung des § 839 BGB i.V.m. Art. 34 des GG **nur** der **Staat** bzw. die öffentlich-rechtliche Körperschaft, nicht der handelnde Beamte.
- 2.) Ferner sind für die Entscheidung über Ansprüche aus § 839 BGB unabhängig vom Streitwert nur die **Landgerichte** gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG zuständig.

Eine Haftung wegen Verletzung der Straßenverkehrssicherungspflicht tritt also nur dann ein, wenn unter den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen ein Verschulden vorliegt :

1. Jemand handelt in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes (= hoheitliches Handeln)
2. Verletzung einer dem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht
3. Verschulden (Vorsatz, Fahrlässigkeit)
4. Schaden
5. Kausalität zwischen Verletzung und Schaden

---

<sup>5</sup> BGH, NZV 1992, 315

## 6. Kein Ausschluß nach § 839 Absatz 1 Satz 2, 839 Absatz 3 BGB

### **§ 839 BGB Haftung bei Amtspflichtverletzung**

*(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.*

*(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.*

*(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.*

Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er gemäß § 839 Abs **1** S 2 nur in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Subsidiaritätsklausel gilt nicht nur für die Eigenhaftung des Beamten, sondern auch für die Amtshaftung nach Art 34 GG.

Der Verletzte braucht sich allerdings nicht auf Ersatzansprüche verweisen lassen, die er nicht oder jedenfalls nicht in absehbarer und angemessener Zeit durchsetzen kann. Weitläufige, unsichere oder im Ergebnis zweifelhafte Wege des Vorgehens gegen Dritte braucht er nicht einzuschlagen. Die Ausnutzung der anderweitigen Ersatzmöglichkeit muss zumutbar sein.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> BGH, *Urteil* vom 06-10-1994 - III ZR 134/93

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit besteht im Übrigen die Möglichkeit des Rückgriffs des Staates beim Beamten: Art. 34 Satz 2 GG, § 46 Absatz 1 BRRG.

Wichtige Spezialregelungen wie z.B. § 19 BNotO (Eigenhaftung des Notars), nach § 19 Absatz 1 Satz 4 BnotO können zum Ausschluss der Haftung des Staates führen oder den Umfang des Schadensersatzanspruch begrenzen.<sup>7</sup>

#### Amtspflichtverletzung:

Der Begriff der Amtspflicht ist weit zu verstehen und dabei die persönliche Verhaltenspflicht des Rechtsträgers im Bereich der Amtsführung zu beachten.

- Pflicht zu rechtmäßigem Verwaltungshandeln, vgl. Art. 20 Absatz 3 GG, z.B. Pflicht, Zuständigkeitsordnung zu beachten, das Ermessen fehlerfrei auszuüben
- Pflicht, bei der Amtsausübung keine unerlaubten Handlungen zu begehen (z.B. rechtswidrige Eingriffe in das Eigentum)
- Pflicht zur zügigen Durchführung des Verfahrens, § 10 Satz 2 VwVfG
- Pflicht, Auskünfte sachgerecht, das heißt richtig, vollständig und unmißverständlich zu erteilen.

---

<sup>7</sup> Interessant hier vielleicht auch, dass §§ 104, 105 SGB VII, §§ 46 Abs 2 BeamtVG, § 91a SVG Amtshaftungsansprüche ausschließen, wenn der Anspruchsteller bei einem Arbeits- oder Dienstunfall verletzt worden ist. Nach § 46 des BeamtVG haben der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen wegen eines Dienstunfalls nur die in den §§ 30 bis 43 BeamtVG vorgesehenen Ansprüche. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Dienstunfall ist durch eine vorsätzliche Handlung verursacht worden oder bei der Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr entstanden. Der Haftungsausschluss wird damit gerechtfertigt, dass der Geschädigte zwar eine nur begrenzte Entschädigung erhält, diese Entschädigung aber völlig sicher und zügig zu erhalten ist, weil ein Verschulden des Dienstherrn nicht vorzuliegen braucht.

## II. Voraussetzungen der Verkehrssicherungspflicht

### a) Vorhersehbarkeit

Das Vorhandensein einer Gefahrenquelle allein reicht nicht aus. Der Verkehrsteilnehmer muss sich **auf erkennbare Gefahren einstellen**; nur wenn solche auch vom sorgfältigen Fahrer nicht erkannt werden können und er sich hierauf nicht einstellen kann, müssen Maßnahmen getroffen werden<sup>8</sup>. Der **Schutz eines Verkehrsteilnehmers** beginnt also erst dort, wo dieser sich durch eigene Sorgfalt nicht mehr schützen kann.

Zur Abgrenzung zwei Beispiele aus der Rechtsprechung, in denen jeweils ein Fahrzeug durch einen aus der Fahrbahn hervorragenden Kanaldeckel beschädigt wurde.

*Geschah dies auf einer als solcher gekennzeichneten Straßenbaustelle, entfällt eine Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen, weil die Baustelle als solche ohne weiteres erkennbar war und der Fahrer dort mit Bodenunebenheiten und sonstigen Hindernissen rechnen musste .<sup>9</sup>*

*Besteht jedoch auf einer für den Verkehr freigegebenen Straße, auch wenn diese nur provisorisch ausgebaut ist, ein derartiger Niveauunterschied zwischen einem Kanaldeckel und der Fahrbahn, dass Fahrzeuge hängen bleiben können, ist eine Sicherungspflicht gegeben .<sup>10</sup>*

---

<sup>8</sup> vgl. BGH, VersR 1979, 1055

<sup>9</sup> OLG München, VersR 1977, 939

<sup>10</sup> OLG Hamm, VersR 1979, 1033

# Vorhersehbarkeit

VSP  
Haftung

Gefahr für TAV\* nicht erkennbar

TAV kann sich vor Gefahr nicht selbst schützen

---

HAFTUNGSVERTEILUNG wg. MITVERSCHULDEN

---

Keine  
VSP  
Haftung

Gefahr für TAV\* erkennbar

TAV kann sich vor Gefahr selbst schützen

\* Teilnehmer am Verkehr

VSP-Bäume Seminar RA Rutsatz ©  
2009

## b) Erkennbarkeit

Die Verkehrssicherungspflicht entsteht nicht erst dann, wenn der an sich Pflichtige tatsächlich Kenntnis von der Gefahrenquelle hat, da andernfalls dieses Rechtsinstitut ins Leere laufen würde. Entscheidend ist vielmehr, ob das **Bestehen der Gefahrenlage** für den Pflichtigen **erkennbar** war, begrenzt wiederum dadurch, dass die Sicherungspflicht bei unvorhersehbaren oder nur ganz selten auftretenden Risiken endet.<sup>11</sup> Der Pflichtige muss also den betroffenen Bereich prüfen, was jedoch nicht ständige Kontrollen umfasst. Eine vorwerfbare Pflichtverletzung liegt erst dann vor, wenn überhaupt nicht oder nicht oft genug geprüft worden ist. Für die Häufigkeit solcher Kontrollen lässt sich kein generalisierender Maßstab aufstellen; sie hängt von den örtlichen Verkehrsverhältnissen ab, insbesondere von der Bedeutung und dem Umfang der Benutzung.

Weiteres Beurteilungskriterium ist der Vertrauensschutz, der sich maßgebend an der Erwartungshaltung eines normalen Benutzers orientiert.

---

<sup>11</sup> BGH, VersR 1965, 475 ; OLG Karlsruhe, VersR 1978, 529;

Auch wenn der Geschädigte keine Anhaltspunkte für eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hatte, kann ihn ein Mitverschulden treffen, wenn er sich ohne Notwendigkeit in eine Gefahr begeben hat oder überflüssige Gefahren auf sich nimmt.<sup>12</sup>

## Erkennbarkeit

<b>VSP Haftung</b>	<b>Bestehen der Gefahrenlage für den Pflichtigen <b>erkennbar vor allem bei regelmäßiger Prüfung</b></b>
<hr/> <b>HAFTUNGSVERTEILUNG wg. MITVERSCHULDEN</b> <hr/> <p style="text-align: center;">Geschädigter begibt sich bewusst in Gefahr oder erhöht diese !</p> <hr/>	
<b>Keine VSP Haftung</b>	Gefahrenlage unvorhersehbar Seltene Risiken

VSP-Bäume Seminar RA Rutsatz ©  
2009

### c) *Zumutbarkeit*

Folgt aus dem konkreten Zustand die Verpflichtung zur Sicherung, so erstreckt sich diese in erster Linie auf eine Beseitigung der Gefahrenquelle. Auch diese Verpflichtung ist begrenzt durch den **Maßstab der wirtschaftlichen Zumutbarkeit**, was insbesondere bei der Verkehrssicherungspflicht von Gemeinden gilt. Deren finanzielle Leistungsfähigkeit muss bei der Wahl der Mittel berücksichtigt werden.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> z.B. Tragen „gefährlicher“ Kleidungsstücke, wie u.U. besonders hohe Absätze

<sup>13</sup> BGH, VersR 1983, 39

Die Leistungsfähigkeit als bedeutender Bestandteil der Zumutbarkeit begrenzt die Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen und ist im objektiven Sinne zu verstehen. Kommen **mehrere Möglichkeiten** in Betracht, kann die Auswahl nach den Kriterien der Kosten der jeweiligen Maßnahme, der finanziellen Leistungsfähigkeit des Pflichtigen sowie nach dem Grad der Erkennbarkeit der Gefahrenlage für die Verkehrsteilnehmer ausgewählt werden.

Soweit in der Vergangenheit **regional unterschiedliche Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht** gestellt wurden, da in den neuen Bundesländern der Straßenzustand bekanntermaßen und generell besonders schlecht war, dürfte sich dies schon wegen des Zeitablaufs inzwischen nivelliert haben. In der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte der neuen Bundesländer wird dieser besondere Maßstab in jüngster Zeit nicht mehr angelegt.

## **Wichtig !**

Beurteilungskriterium ist die Erwartungshaltung eines normalen Teilnehmers am Verkehr oder eines durchschnittlichen Verkehrssicherungspflichtigen. Besondere Kenntnisse oder Möglichkeiten bleiben ebenso unberücksichtigt, wie eventuelle Nachteile ( z.B. mangelnde Finanzkraft der betroffenen Körperschaft ).

### *d) Kernthese*

**Der Verkehrssicherungspflichtige muss in geeigneter und in objektiv zumutbarer Weise alle, aber auch nur diejenigen Gefahren ausräumen und erforderlichenfalls vor ihnen warnen, die für den Benutzer, der die erforderliche**

Sorgfalt walten lässt, nicht erkennbar sind und auf die er sich nicht einzurichten vermag.

### **III. Grundprinzipien der Verkehrssicherung**

Es lassen sich 4 Aufgaben der Verkehrssicherung definieren, die einzeln aber auch im Zusammenwirken beachtet werden müssen, damit Verkehrssicherungspflichten korrekt erfüllt werden können.

#### *a) Organisation*

Der VKP muss generell Vorkehrungen dafür treffen, dass er seiner Verpflichtung nachkommen kann. Hierzu gehört das Vorhalten der notwendigen technischen und personellen Ressourcen. Auch die regelmäßige Schulung von Mitarbeitern ist ein Bestandteil.

#### *b) Kontrolle*

Die tatsächliche, rechtzeitige Erkennung von Gefahrenquellen ist die wesentliche Aufgabe des VKP . Diese kann er nur durch regelmäßige Kontrollen des jeweiligen Gefahrenbereichs erfüllen.

#### *c) Gefahrbeseitigung*

Wird eine Gefahr erkannt, muss sie grundsätzlich auch umgehend beseitigt werden. Eine Beseitigung kann auch dadurch erfolgen, dass z.B. der Gefahrenbereich gesperrt wird.



#### d) *Warnung*

Die (dauerhafte) Beseitigung einer Gefahr wird nicht immer technisch oder wirtschaftlich sofort möglich sein.

Insoweit ist die Warnung vor Gefahrenquellen besonders wichtig. (vgl. dazu z.B. OLG Hamm, Beschluss vom 02.06.2021 – 11 U 93/20). Dem Verkehrssicherungspflichtigen ist im Prinzip immer zuzumuten, vor der Gefahr zumindest durch eine gut sichtbare, geeignete Beschilderung zu warnen. Der Pflichtige darf sich zudem nie auf die bloße Warnung beschränken, wenn eine wirtschaftlich zumutbare Beseitigungsmöglichkeit besteht.

Es gibt keine starre Regel, wie zu warnen wäre. Die Warnung muss aber so erfolgen werden, dass ein Betroffener sofort und angemessen auf die Gefahrenlage ( z.B. durch Temporeduzierung u.ä.) reagieren kann, ohne in eine schwierige Lage zu geraten. (vgl. z.B. OLG München, Endurteil v. 22.11.2019 – 10 U 4224/18)

Eine Warnung schließt aber nicht in jedem Fall eine Haftung aus, z.B. wenn die Gefahrenlage nicht rechtzeitig – obwohl möglich und zumutbar - beseitigt wurde. (vgl. BGH, Urteil vom 14.01.2020 - X ZR 110/18)

### **IV. Der Baum als Objekt der Verkehrssicherung insbesondere im Straßenverkehr**

Auch Bäume sind Objekt von denen Gefahren ausgehen können. Dabei ist in erster Linie die Gefahr die sich auf öffentlich zugängliche Bereich bzw. Flächen erstreckt – also im wesentlichen die Straßenverkehrssicherungspflicht von Bedeutung.

Der Inhalt der Straßenverkehrssicherungspflicht geht dahin, die öffentlichen Verkehrsflächen - wie alle sonstigen einem Verkehr eröffneten Räume oder Sachen - möglichst gefahrlos zu gestalten und zu erhalten, sowie im Rahmen des Zumutbaren alles zu tun, um den Gefahren zu begegnen, die den Verkehrsteilnehmern aus einem nicht ordnungsgemäßen Zustand der Verkehrsflächen drohen<sup>14</sup> . Das bedeutet

---

<sup>14</sup> vgl. BGHZ 60, 54, 55 f = NJW 1973, 460

entgegen einer weitverbreiteten Auffassung jedoch nicht, dass die Straße praktisch völlig gefahrlos sein muss. Das ist mit zumutbaren Mitteln nicht zu erreichen und kann deshalb von dem Verkehrssicherungspflichtigen nicht verlangt werden. Grundsätzlich muss der Straßenbenutzer sich vielmehr den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen und die Straße so hinnehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbietet.

Gerade aber Gefahren die von Bäumen ausgehen sind für Teilnehmer am Straßenverkehr nur schwer zu erkennen.

Die Straßenverkehrssicherungspflicht erstreckt sich nicht nur auf die Straße im engeren Sinne, sondern erfasst auch den Zustand von Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen<sup>15</sup> und eben Straßenbäume<sup>16</sup>.

Nach gefestigter Rechtsprechung hat der Verkehrssicherungspflichtige zur Abwehr der von Bäumen ausgehenden Gefahren die Maßnahmen zu treffen, die einerseits zum Schutz gegen Astbruch und Windwurf erforderlich, andererseits unter Berücksichtigung des umfangreichen Baumbestandes der öffentlichen Hand zumutbar sind.

#### *a) Kontrollpflicht*

Nach gefestigter Rechtsprechung hat der Verkehrssicherungspflichtige zur Abwehr der von Bäumen ausgehenden Gefahren die Maßnahmen zu treffen, die einerseits zum Schutz gegen Astbruch und Windwurf erforderlich, andererseits unter Berücksichtigung des umfangreichen Baumbestandes der öffentlichen Hand zumutbar sind. Dazu reicht im Regelfall zunächst eine in angemessenen Abständen vorgenommene äußere Sichtprüfung, bezogen auf die Gesundheit und Standsicherheit des Baumes aus.

---

<sup>15</sup> BGH NJW 1980, 2194, 2195

<sup>16</sup> BGHZ 123, 102, 103 = NJW 1993, 2612, 2613

Eine eingehende fachmännische Untersuchung ist jedoch dann vorzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die der Erfahrung nach auf eine besondere Gefährdung hindeuten.<sup>17</sup>

#### **aa) Häufigkeit von Kontrollen**

Einer der Hauptstreitpunkte ist dabei wie oft kontrolliert werden muß.

In der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte wird zum Großteil angenommen, dass eine sorgfältige äußere Gesundheits- und Zustandsprüfung regelmäßig zweimal im Jahr erforderlich ist, nämlich einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand.<sup>18</sup>

Leider hat der Bundesgerichtshof zu dieser Frage bis dato nicht abschließend Stellung genommen, auch wenn aus einer Entscheidung<sup>19</sup> u.U. entnehmen kann, dass er sich dieser Meinung anschließen würde.

Tatsächlich ist auch so, dass aus fachlicher Sicht auch eine Kontrolle einmal pro Jahr ausreichend sein kann, soweit es sich um einen jungen oder regelmäßig gepflegten Baumbestand handelt.<sup>20</sup>

Eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegt in jedem Fall aber vor, wenn Anzeichen verkannt oder übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf eine weitere Gefahr durch den Baum hinweisen.<sup>21</sup>

---

<sup>17</sup> OLG Hamm, Urteil vom 4. 2. 2003 - 9 U 144/02

<sup>18</sup> OLG Düsseldorf, VersR 1992, 467, u. NVwZ-RR 1997, 257; OLG Hamm, NJW-RR 2003, 968; OLG Brandenburg, OLG-Report 2002, 411; wohl auch OLG Celle

<sup>19</sup> BGH, Urteil vom 4.3.2004 - III ZR 225/03

<sup>20</sup> vgl. mit guten Argumenten Helge Breloer „Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen“ 6. Aflg. Verlag Thalacker Medien

<sup>21</sup> vgl. BGH Fn. 14

Das LG Bonn (13.01.2010 Aktenzeichen 1 O 149/09) ist bei vorliegen bestimmter Umstände der Ansicht, dass eine jährliche Kontrolle ausreichend ist. Dieses Urteil wurde zwar gut begründet, ist aber mit Vorsicht zu genießen.

Zumindest sollte ein Kontrollturnus erreicht werden, bei dem die unterschiedlichen Vegetationsphasen eines Baumes regelmäßig erfasst und zu Beurteilung herangezogen werden. Dies kann zum Beispiel erreicht werden, in dem nur jedes 2. Jahr 2 Kontrollen durchgeführt werden.

#### ***ab) Art bzw. Umfang von Kontrollen***

Eine eingehende fachmännische Untersuchung sämtlicher Bäume – mit z.T. aufwändigen Geräten und Belastungen des Gehölzes (z.B. durch Einsatz eines Fractometers) – kann nicht gefordert werden, da dies in Anbetracht der umfangreichen Baumbestände der Gebietskörperschaften deren wirtschaftliche Möglichkeiten bei weitem sprengen und zahlreiche Baumschäden überhaupt erst verursachen würde. Daher kann nach ganz herrschender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur zunächst nur verlangt werden, sämtliche Straßenbäume sorgfältig daraufhin zu überprüfen, ob sie entweder ganz offen einen Stabilitätsmangel erkennen lassen (z.B. nach Blitzeinschlag in die Baumkrone) oder äußere Anzeichen aufweisen, die nach aller Erfahrung auf einen solchen Mangel zumindest hinweisen. Diese äußere Gesundheits- und Zustandsprüfung ist in Form einer fachlich qualifizierten und vom Boden aus durchgeführten Inaugenscheinnahme des Baumes ohne Geräte vorzunehmen. Eine Ausnahme hierzu ist natürlich ein Fernglas bei besonders hohen Kronen.

*Eine visuelle Kontrolle vom Boden aus kann nur sinnvoll sein, wenn diese so durchgeführt wird, dass der Baum auch tatsächlich in seinen Einzelheiten in Augenschein genommen werden kann. Wenn dies vom Boden aus nicht möglich ist, so müssen Hilfsmittel eingesetzt werden, um auch das Astwerk der Krone in Augenschein zu nehmen.<sup>22</sup>*

---

<sup>22</sup> OLG Brandenburg 7.3.2000 - 2 U 58/99

Hier soll das OLG Brandenburg so Helge Breloer mit dieser Entscheidung die Anforderungen überzogen und die Kontrolle mit Hubwagen fast zum Regelfall gemacht haben. Tatsächlich hat aber das OLG ausgeführt, dass eine visuelle Kontrolle nicht ausreicht, *wenn es - wie hier - Anhaltspunkte dafür gab, dass der Baum schadhaft sein könnte*. Die Grundprinzipien wurden durch das OLG also nicht wie Breloer annimmt in Frage gestellt, auch wenn es in dem entschiedenen Fall in der Beurteilung anderer Fragen Fehler gemacht hat.

#### **ac) Schadstufen**

<b>Schadstufe 0</b>	<b>ohne Schadensmerkmale</b> Bäume ohne erkennbare oder nur mit geringen Schäden (bis 10% Nadel-/Blattverlust)
<b>Schadstufe 1</b>	<b>schwach geschädigt</b> Bäume mit beginnender Kronenverlichtung (11-25% Nadel-/Blattverlust)
<b>Schadstufe 2</b>	<b>mittelstark geschädigt</b> Bäume mit starker bis stärkerer Kronenverlichtung (26-60% Nadel-/Blattverlust)
<b>Schadstufe 3</b>	<b>stark geschädigt</b> absterbende Bäume mit sehr starker Verlichtung der gesamten Krone , starker Dürrastbildung und abgestorbene Kronenpartien über 60% Nadel-/Blattverlust
<b>Schadstufe 4</b>	<b>abgestorben</b>

Das LG Heidelberg hat in einem Urteil vom 03.08.2011 – 5 O 39/11 openJur 2012, 67662 ausgeführt, dass zur ordnungsgemäßen Sichtkontrolle immer auch die Stammkontrolle gehört und Blattwerk oder Bewuchs, welche die Sicht auf den Stamm behindern, zur Seite geschoben werden müssen.

Der Verkehrssicherungspflichtige schuldet allerdings nicht den optimalen Zustand von Straßen und Gehwegen. Grundsätzlich muss der Benutzer die Straße vielmehr so hinnehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbietet und sein Verhalten den gegebenen Verhältnissen anpassen (vgl. BGH VersR 2005, 660). Insoweit bezieht

sich die Kontrolle des Baumes nicht automatisch auch auf das gesamte Umfeld, welches durch ihn beeinflusst werden kann.<sup>23</sup>

## b) Darlegungs- und Beweislast

Die Darlegungs – und Beweislast sollte man nicht unterschätzen, da sie für den Erfolg eines zivilrechtlichen Prozesses von entscheidender Bedeutung sein kann. Der Spruch aus dem Volksmund, *Recht haben und Recht kriegen sind zweierlei*, hat durchaus seine Berechtigung. Insofern ist es schon wichtig sich über die Beweislast im Klaren zu sein, da sie nicht nur für die Beurteilung der Haftung für Handlungen, sondern insbesondere auch im Rahmen einer notwendigen Beweissicherung nach einem Schadensereignis von Bedeutung ist.

Insbesondere bei einer unklaren Beweissituation – juristisch spricht man von ein sog. „non liquet“ - spielt die Frage der Beweislast eine entscheidende Rolle.

Vor der Beweislast kommt die Darlegungslast, also die Verpflichtung der Parteien im Prozess möglichst exakt vorzutragen was passiert ist. Dabei ist jede Partei verpflichtet die Wahrheit vorzutragen und aus ihrer Sicht alle entscheidungserheblichen Tatsachen darzulegen.

Bei deliktischen Schadenersatzansprüchen hat **der Geschädigte** die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, den Schaden und die Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden zu beweisen.<sup>24</sup> So auch das LG Düsseldorf 24.07.2013 – 2b O 225/12.<sup>25</sup>

**Beweiserleichterungen** bis hin zum Anscheinsbeweis hat die Rechtsprechung bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen, insbesondere beim Auftreten gleichartiger, typischer Schäden seit jeher aber bejaht.

---

<sup>23</sup> LG Bonn Urteil vom 02.12.2020 – 1 O 161/20 zur Frage von durch Wurzelwerk geschädigte Bordsteine.

<sup>24</sup> Vgl. allgemein z.B. BGH, *Urteil* vom 30-04-1991 - VI ZR 178/90

<sup>25</sup> Ass. Jur. Armin Braun GVV-Kommunalversicherung, Köln

Bricht zum Beispiel ein größerer toter Ast aus der Krone eines Baumes und verursacht einen Unfall oder Schaden, so kann hieraus typischerweise auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geschlossen werden.

Gelingt also einem Geschädigten ein solcher Nachweis eines typischen Kausalverlaufes, durch den auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geschlossen werden kann, so obliegt es dem Verpflichteten einen Entlastungsbeweis zu führen. Hierzu gehört vorallem der Beweis, dass er seiner regelmäßigen Kontrollpflicht nachgekommen ist.

Im es wird typischerweise eine Beweisführung durch Sachverständigengutachten gerade in solchen Fällen angestrebt. Auf die besondere Problematik einer Beweisvereitelung soll an dieser Stelle noch vorsorglich hingewiesen werden.

Beachte aber z.B. Verletzung durch abbrechenden Ast eines Baumes im Stadtpark OLG Brandenburg, Urteil vom 08.01.2024 - 2 U 10/23 -

Notwendige und zumutbare Vorkehrungen, um eine von einem Baum ausgehende Schädigung anderer möglichst zu verhindern (eingeschränkt im Wald für sogen. walddtypische Gefahren), hat der für den Baum Verantwortliche (Verkehrssicherungspflichtige) zu treffen. Die Kontrolle beschränkt sich, bestehen keine Anhaltspunkte für eine Schädigung, grundsätzlich auf eine optische Kontrolle, Grundsätzlich muss er regelmäßig die Bäume auf Schädigungen kontrollieren. Die Abstände der Kontrollen werden in der Rechtsprechung unterschiedlich betrachtet. Die Durchführung der Kontrollen hat im Schadensfall der Verkehrssicherungspflichtige darzulegen und zu beweisen. Dies gilt auch für Bäume in einem Stadtpark an einem Fuß- und Radweg.

Hat der Verantwortliche die Kontrollen nicht durchgeführt oder kann er den Beweis nicht erbringen, so begründet dies aber noch keine Haftung wegen Verletzung der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht gegenüber dem durch einen Astbruch o.ä. Verletzten. Erforderlich ist, dass das Unterlassen der Kontrollen für den Schaden ursächlich war. Dies ist ohne Beweiserleichterung von dem Geschädigten darzulegen und zu beweisen. Mutmaßungen eines beauftragten Sachverständigen (mangels tatsächlicher Gegebenheiten) reichen zur Feststellung der Kausalität nicht aus.

### **1. Art des Verkehrs**

Verkehrshäufigkeit und Verkehrswichtigkeit

### **2. Verkehrserwartung**

Mit welchen Gefahren muss der Verkehrsteilnehmer rechnen?  
Worauf kann er sich einstellen? (Pflicht, sich selbst zu schützen)

### **3. Zustand des Baumes**

Alter, Baumart, Vitalität, Verzweigungsmuster, Mängel, Schäden usw.

### **4. Standort des Baumes**

Straße, Parkplatz, Friedhof, Spielplatz, Garten, Park, Wald, Landschaft, Feld  
usw.

### **5. Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen**

auch wirtschaftliche Zumutbarkeit von Baumkontrollen und  
Sicherungsmaßnahmen,

gemessen an den objektiv zu beurteilenden Möglichkeiten des

Verkehrssicherungspflichtigen - nicht an allgemeiner Finanzknappheit



## 6. Status des Verkehrssicherungspflichtigen

hinsichtlich der Beurteilung fahrlässigen Handelns oder Unterlassens:

Behörde/Privatmann

### V. Anforderung an Baumkontrollen<sup>26</sup>

- Baumkontrollen müssen dem jeweils geltenden Stand des Wissens und der Technik entsprechen.
- Die Baumkontrolle als Regelkontrolle ist keine eingehende Untersuchung, sondern lediglich eine qualifizierte Sichtkontrolle, bei der weder Messtechnik, eine Leiter, eine Hubarbeitsbühne noch seilgestützte Klettertechnik zum Einsatz kommen.

Bei der Baumkontrolle werden das Umfeld, der Standraum und der Baum selbst überprüft. Es werden biologische und damit untrennbar verbunden, biomechanische Parameter angesprochen. Letztgenanntes kann von entscheidender Bedeutung für die Einschätzung der Verkehrssicherheit sein, darf jedoch unter keinen Umständen isoliert betrachtet werden. Biomechanische Leistungen des Baumes sind Wachstumsleistungen mit dem Ziel, statischen und dynamischen Belastungen dauerhaft und erfolgreich zu entsprechen. Wachstumsleistungen sind Ergebnis funktionierender Biologie, also ist die Beleuchtung biomechanischer Kriterien eine Teilbetrachtung der Biologie. Deshalb sollte sich jeder, der sich professionell mit Baumkontrollen beschäftigen möchte, nach und nach intensiv mit dem Aufbau und den Lebensstrategien der Bäume befassen, indem er Fachliteratur und was

---

<sup>26</sup> Dieser Teil des Scripts ist entnommen mit Genehmigung aus der Reihe „Bäume und Recht“, Hrsg. Helge Breloer, Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen aus rechtlicher und fachlicher Sicht - 6. Auflage 2003

Das Buch von Helge Breloer wird als Grundsatzlektüre zum Thema empfohlen.

gleichermaßen wichtig ist, die Bäume studiert, so wie sie ihm begegnen und auch, indem er sich schulen lässt.

Es ist nicht angemessen und führt zu Fehleinschätzungen, wenn man sich auf eine rein biomechanische Betrachtung, somit auf eine Teilbetrachtung beschränkt, denn hierin liegt die Gefahr der technisierten Betrachtung eines Lebewesens, mit den Augen der Materialprüfung. Dies muss zu kurz greifen, da der Baum eben kein normiertes, technisches Konstrukt mit Flexibilitätseigenschaften, sondern ein Lebewesen ist, mit vielfältigen biologischen Strategien.

Weder ist der Baum mit der Herangehensweise des Baustatikers zu erfassen, noch alleinig mit dem Ansatz der Materialprüfung.

Bäume sind Lebewesen, die statischen und dynamischen Belastungen ausgesetzt sind, aber auch wiederum selbst dynamisch sind, ausgestattet mit eigenen Ausdrucksformen, die es zu verstehen und zu interpretieren gilt, unter Einbeziehung abgesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse. Sofern an einem Baum Defekte festgestellt werden, ist primär darauf zu achten, wie er darauf reagiert hat. Falsch ist, einen Defekt isoliert zu betrachten, immer stärker zu fokussieren, um ihn dann schließlich dramatisch über zu bewerten. Wir können zwar zahlreiche sogenannte Defektsymptome benennen. Wie lange es dauert, bis sich aus dem Symptom akute Gefahr entwickelt, können wir seriös nicht näher eingrenzen. Wir können lediglich die Entwicklung beobachtend begleiten, um das Auftauchen echter Alarmsignale (beispielsweise Rißbildung) rechtzeitig wahrzunehmen. Die Teilnahme an mehreren ein- oder zweitägigen Spezialseminaren, ohne über fundierte Grundkenntnisse und Erfahrungswissen zu verfügen, befähigt nicht zur ganzheitlichen Baumbetrachtung. Spezialseminare sind Schritte auf dem Weg zum fähigen Baumkontrolleur; Spezialseminare sind lediglich ein Teil des Ganzen.

Nachfolgend werden einige Beurteilungskriterien zusammengestellt, die speziell für die schnelle Kontrolle Hilfestellung bieten:

## *Was man bei der Baumkontrolle nicht vergessen darf*

Wer Bäume kontrolliert, hat die Pflicht, sich den Baum von allen Seiten anzuschauen. Eine Baumkontrolle etwa vom Fahrzeug aus, ist unter keinen Umständen zu verantworten. Sofern es die Gegebenheiten nicht verhindern, sollte man sich den Baum zuerst aus größerer Distanz anschauen, um ihn in seiner ganzen Erscheinung auf sich wirken zu lassen; dies ist sehr wichtig.

Warum dies so wichtig ist, wird jedem schnell klar, sobald er es mit einem schiefstämmigen Baum zu tun hat. Je näher man an den Stamm eines solchen Baumes herantritt, umso schiefer und bedrohlicher wirkt er, da man lediglich eine Detailansicht hat, man fokussiert. Betrachtet man den schiefstämmigen Baum aus einer gewissen Entfernung, so wird man in den meisten Fällen feststellen, dass er in seiner Gesamtheit nicht schief ist. Er hat sich auf die lokale Schiefheit eingestellt und sie in seiner ganzen Gestalt ausgeglichen, durch eine entgegengesetzte Biegung weiter oben und/oder durch die Ausbildung einer asymmetrischen Krone.

Der fokussierende Blick ist Bestandteil der Baumkontrolle, sich auf die Fokussierung (Konzentrierung auf Details) zu beschränken muss allerdings zwangsläufig zu Fehleinschätzungen führen und dies trifft keineswegs nur auf schiefstämmige Bäume zu.

## *Das Umfeld des Baumes*

Zur umfassenden Baumkontrolle (nicht zu verwechseln mit eingehender Untersuchung) gehört, dass man einen gründlichen Blick auf das nähere Umfeld des Baumes wirft, denn es prägt dessen Entwicklung und Dasein, sowohl was Biologie, Biomechanik als auch Baumarchitektur anbetrifft. Es gilt beispielsweise zu überprüfen, ob in den letzten Jahren Nachbarbäume gefällt, Gebäude abgerissen oder errichtet wurden. Der Sinn dieser Betrachtung liegt darin, Kenntnis darüber zu erlangen, ob die Windlastsituation des Baumes verändert wurde und falls dies so sein sollte, ob der Baum nun mehr Wind abbekommt (bis hin zu Verwirbelungen und Düsenwirkung) oder weniger. Je weiter eine Veränderung zurückliegt, umso länger hatte der Baum Gelegenheit sich kompensierend auf die Situation einzustellen, durch

spannungsgesteuertes Dickenwachstum (auch Axiom konstanter Spannung). Bis der Baum seinen ursprünglichen Status der Verkehrssicherheit wieder erreicht hat, können allerdings ohne weiteres zehn Jahre ins Land gehen. Es gibt Bäume, bei denen es erst Jahre nach erfolgter Freistellung zum Bruchereignis kam und das Bruchversagen zweifelsohne seine Ursache in der Freistellung hatte.

Bei Bäumen ist es häufig so, dass die Folgen von Eingriffen in das Umfeld, den Standraum und auch von Verletzungen erst mit Verzögerung sichtbar werden. Dies muss man verinnerlichen.

### *Der Standraum des Baumes*

Im direkten Umfeld (mehrere Meter) ist der Boden gründlich in Augenschein zu nehmen:

- Handelt es sich um naturnahe Standraumbedingungen?
- Ist der Standraum zum Teil oder komplett versiegelt?
- Ist der Boden verdichtet? Ist Staunässe festzustellen?
- Liegen Wurzelkörperpartien frei?
- Sind Adventivwurzeln zu erkennen?
- Sofern sich Pilzfruchtkörper im Standraum befinden, ist zu klären, ob es sich um einen holzersetzenen Pilz handelt.
- Gibt es Hinweise darauf, dass in Stammfußnähe gegraben wurde? Wenn ja besteht unter Umständen Bedarf für eine eingehende Untersuchung. Hinweise wären beispielsweise Kantsteine geringen Alters, frische Raseneinsaat, Reparaturspuren in der Asphaltdecke, auf Friedhöfen Gräber jüngeren Datums, auf Spielplätzen Geräte jüngeren Datums usw..
- Bei erkennbar alten Reparatur-/Eingriffsspuren ist erst dann eine eingehende Untersuchung angezeigt, wenn am Stammfuß Mängel festzustellen sind. Mängel sind beispielsweise Zonen deren Rindenbild inaktiv, erschlafft wirkt

(Manche sprechen von eingesunkenen Bereichen, was genau genommen nicht korrekt ist, denn diese Stellen sinken nicht ein, sondern sie wachsen nicht mehr mit.) oder scheinbar fehlende Wurzelanläufe, Pilzfruchtkörper, überdeutliche Dickenzuwächse (mit denen der Baum erhöhte Spannungen abbauen möchte) etc.. Sind keine derartigen Merkmale feststellbar, besteht keine Veranlassung an der Verkehrssicherheit des Baumes zu zweifeln.

- Sind im Gegensatz zum vorher Beschriebenen, stammnah Reparatur-/Eingriffsspuren ablesbar, die erst ein paar Monate oder wenige Jahre alt sind, so sollte man sich durchaus eher aufgefordert fühlen eine eingehende Untersuchung zu veranlassen, da der zeitliche Abstand zwischen einer eventuellen Wurzelkörperverletzung und dem Kontrollzeitpunkt zu kurz ist, als dass sich deutliche Defektsymptome hätten bilden können.
- Werden nach einem Starkwindereignis in Stammfußnähe klaffende, tiefreichende Bodenrisse festgestellt, muss unverzüglich ein Sachverständiger hinzugerufen werden, denn möglicherweise ist Gefahr im Verzuge.

## *Stammkopf*

Der Stammkopf ist die Zone, in der sich der Stamm in zwei oder mehrere Stämmlinge verzweigt, die Krone ihren Ausgangspunkt hat oder umgekehrt betrachtet, die Kraftflüsse der einzelnen Kronenteile ankommen, sich bündeln, um dann stammabwärts weitergeleitet zu werden – ein biomechanisch in höchstem Maße beanspruchter und zu optimierender Bereich, eine Art Verkehrsknotenpunkt der Kraftflüsse. Weitere Verkehrsknotenpunkte der Kraftflüsse sind der Stammfuß und stärkere Verzweigungspunkte (Gabelungen). Hier muss viel und besonders gutes Holz angelagert und in Umfangsrichtung stark komprimierende Wachstumsspannungen erzeugt werden. Diese Verkehrsknotenpunkte sind die Bereiche, die besonders gründlich in Augenschein genommen werden müssen. Dort festgestellte Mängel haben in einem wesentlich früheren Stadium sicherheitsrelevante Bedeutung, als solche in nicht verzweigten, ungekrümmten Baumteilen.

Verzweigt sich ein Stamm in zwei Stämmlinge, so kann dies in Form eines stabilen Zugzwiesels geschehen oder als stabiler Druckzwiesel, aber auch in Form eines potentiell instabilen Druckzwiesels. Beim stabilen Druckzwiesel stehen die Stämmlinge enger zueinander, als beim Zugzwiesel, die Dickenzuwächse sind deutlich erkennbar exzentrisch, zugunsten der druckbelasteten Seiten erfolgt. Im Gegensatz zum potentiell instabilen Druckzwiesel finden sich beim stabilen Druckzwiesel keine, die Zwieselnaht extrem verlängernden seitlichen Anbauten (Zwieselohren genannt), ebenso wenig ist eingeklemmte Rinde (Verbindungsfehlstelle) festzustellen. Die beiden zuletzt genannten Merkmale (Phänomene) können im Fall plötzlicher Umfeldveränderung gleichbedeutend mit nicht gegebener Verkehrssicherheit sein.

Verzweigt sich ein Stamm in Form eines Zug- oder stabilen Druckzwiesels, so ist der Baum in dieser Zone als bruchsicher einzustufen.

Freistehend aufwachsende Bäume bilden selten instabile Druckzwiesel aus. Geschieht dies ausnahmsweise doch, ist davon auszugehen, dass die Bruchwahrscheinlichkeit mit jedem Jahr zunimmt, denn der Stammkopf solcher Bäume verfügt über zu wenig komplette Jahrröhren (im Querschnitt Jahrringe), um sich im Freiland auf Dauer ausreichend zu stabilisieren. Aufgrund von Fehlstellen sind die Voraussetzungen nicht gegeben, um im Verlauf des spannungsgesteuerten Dickenwachstums ausreichend Material anzulagern bzw. die notwendigen, selbstsichernden Wachstumsspannungen zu erzeugen.

Weist ein Solitärbaum einen instabilen Druckzwiesel auf, muss an der Verkehrssicherheit gezweifelt werden und besteht Handlungsbedarf. Dann ist beispielsweise zurückzuschneiden und/oder eine Kronensicherung einzubauen, gleichgültig ob die Zwieselnaht quer oder längs zur Hauptwindrichtung ausgerichtet ist, denn das Bruchversagen wird durch in Böen entstehende Torsionen ausgelöst, die primär in horizontal auslegende Kronenteile eingeleitet werden. Welcher Teil der Krone das sein wird und wann das Bruchereignis eintritt, lässt sich nicht konkret

vorhersagen (prognostizieren), mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wächst ein derartiger Baum einem Bruchereignis entgegen.

In aller Regel ist es so, dass Bäume nur dann potentiell instabile Druckzwiesel ausbilden, wenn sie im Streben nach Sonnenlicht einem kritischen Konkurrenzdruck ausgesetzt sind, sei es im Wald, an waldähnlichen Standorten oder wenn sie durch Gebäude abgeschirmt werden. Warum sich unter solchen Bedingungen der eine Baumstamm derart verzweigt, der andere jedoch einen stabilen Zwiesel ausbildet, ist nicht geklärt.

Der potentiell instabile, an den die Zwieselnaht extrem verlängernden Anbauten und eingeklemmter Rinde erkennbare Druckzwiesel ist eine biomechanische Lösung, die wie alle anderen dem Axiom konstanter Spannung unterworfen ist, wobei hier allerdings das den Baum entlastende Umfeld eine besondere Rolle spielt. Der Baum steht geschützt, erfährt also relativ geringen Winddruck, die Zwieselnaht geringe Zugbelastung, sodass er sich im Zuge des spannungsgesteuerten Dickenwachstums auf diese Situation einstellt. Die innere und äußere Optimierung des Stammkopfes muss bei weitem nicht den Anforderungen eines Solitärbaumes entsprechen.

Solange sich das Baumumfeld nicht ändert ist auch der instabile Druckzwiesel verkehrssicher.

Problematisch wird es jedoch, sobald ein solcher Baum abrupt freigestellt wird, dann muss von stark erhöhter Bruchgefahr ausgegangen werden, da die Stämmlinge nun in ungewohnter Weise schwingen müssen, ihre Basis aber nicht für solche Belastungen optimiert wurde. Dass dies so ist, kann immer wieder im Wald beobachtet werden. In den ersten Jahren nach Durchforstungen kommt es während Starkwindereignissen zum Bruchversagen instabiler Druckzwiesel.

Wird eine der nachfolgenden Feststellungen getroffen, so ist (unverzüglich) eine eingehende Untersuchung erforderlich:

- Der Stammkopf scheint an der Zwieselnaht aufgerissen zu sein. (unverzüglich).
- Der Baum hat einen potentiell instabilen Druckzwiesel und wurde freigestellt oder soll freigestellt werden.
- Der Stamm teilt sich in mehr als zwei Stämmlinge, die Stämmlinge haben horizontal weit ausladende Äste. Die Stämmlingsspitzen sind nach außen gebogen. Zwischen den Stämmlingen ist Rinde eingeklemmt.
- Am Rindenbild der Stämmlingsunterseite sind ungewöhnlich starke (d. V. nennt sie panikartige oder auch hysterische) Dickenzuwächse ablesbar.
- Auf der Unterseite eines Stämmlings zeigen sich stark ausgeprägte, wellige Stauchungen.
- Auf der Unterseite eines Stämmlings zeigen sich senkrecht verlaufende, klaffende Risse. (unverzüglich!)
- In der Stammkopfzone befinden sich Pilzfruchtkörper.

### *Weit ausladende Stämmlinge oder Starkäste*

Die Tatsache, dass ein Teil der Krone weit auslädt, begründet für sich genommen nicht die Annahme, dass erhöhte Bruchgefahr vorliegt.

Führt man sich vor Augen, wie viele Bäume in unseren Städten, Dörfern und an unseren Straßen stocken (die Wälder also gar nicht mit berücksichtigt), erkennt man, dass die Anzahl der Bruchereignisse verschwindend gering ist, eigentlich nicht erwähnenswert - wären da nicht, in nochmals selteneren Fällen die Personen- und Sachschäden.

Die Tatsache, dass es so wenige Bruchereignisse gibt, dokumentiert, dass Bäume außergewöhnlich sichere Naturkonstruktionen sind.



Wollte die Natur dem Leichtbauprinzip folgen und gleichzeitig sicherstellen, dass der Baumkörper im Falle von windbedingter Spannungsüberhöhung nicht als Ganzes vernichtet würde, so musste sie im übertragenen Sinne ein Überdruckventil schaffen, was ihr mit der zonalen Abstufung des Sicherheitsfaktoren gelang.

Das Ausbrechen von Kronenteilen während Starkwindereignissen führt einerseits zu biologischen Schäden, selbstverständlich, andererseits aber zu einer sofortigen Entlastung des Baumes. Durch die bruchbedingte Reduzierung der Windangriffsfläche wird der Baum von Spannungsüberhöhungen befreit, sein Überleben ist gesichert - ein faszinierendes Phänomen.

Allerdings muss uns das Wissen um dieses Phänomen zu der Erkenntnis führen, dass insbesondere die stärkeren Kronenteile sehr gründlich zu kontrollieren sind. Da Kronenteile geringere Sicherheitsreserven haben als untere Baumpartien, sind bruchmechanisch relevante Mängel bereits in einem früheren Stadium nicht mit der Verkehrssicherungspflicht zu vereinbaren, als dies bei unteren Baumpartien der Fall ist.

Dennoch, die Baumkrone gibt zahlreiche, gut verwertbare Informationen. So informiert sie darüber, ob sie bisher all diesen Anforderungen mehr oder weniger unversehrt widerstehen konnte, oder ob sie schon mal als Überdruckventil fungieren musste, oder ob es Anzeichen gibt, die begründete Zweifel daran aufkommen lassen, dass es auch beim nächsten Starkwindereignis nicht zum Bruchversagen kommt.

Die Bruchsicherheit von Baumkörperteilen hängt primär davon ab, dass die Dickenzuwächse dauerhaft spannungsgesteuert erfolgen, also nicht nur rein biologisch (minimalistisch), sondern an den mechanischen Belastungen (Eigengewicht, Biege-, Torsionsbelastungen) orientiert, die in signifikanter Weise am und im Baum wirksam waren und durch das Kambium registriert wurden.

Im Zuge des spannungsgesteuerten Dickenwachstums (Stichwort: Axiom konstanter Spannung) gibt der Baum jedem Körperteil die für die erfahrenen Belastungen günstigste Form, man spricht hier auch von innerer und äußerer Gestaltoptimierung.

Im Innern optimiert sich der Baum, indem er die Holzbestandteile (grob: Cellulose, Hemicellulose, Lignin, Pektin) an jeder Stelle genau so kombiniert, wie es dort mechanisch am effektivsten ist, denn die genannten Bestandteile eignen sich unterschiedlich gut für die verschiedenen Belastungsarten. So findet sich dort, wo Zugbelastungen überlagernd vorhanden sind besonders viel Cellulose und dort, wo es Druckbelastungen sind besonders viel Lignin. Zur inneren Optimierung gehört auch die Ausstattung des Holzkörpers mit Holzstrahlen, deren Aufgabe es ist, eine sichere Verbindung zwischen den einzelnen Jahrröhren (Im offenen Sägeschnitt als Jahrringe zu sehen.) zu gewährleisten. Als letzter Aspekt der Inneren Optimierung sei das Erzeugen von Wachstumsspannungen genannt. Diese Kräfte wirken in Umfangsrichtung zusammendrückend (komprimierend) und dienen der Rissvermeidung, insbesondere an Stellen, wo besonders hohe Druck- bzw. Querkzugbelastungen vorherrschen, z. B. auf der Unterseite säbelartig gekrümmter Stämme, oder stark aufwärts gebogener Kronenteile. Durch die Wachstumsspannungen werden die Holzstrahlen von den Seiten her zusammengepresst, aber auch im Falle von bereits vorhandenen Rissen sind sie von enormer Bedeutung.

Die äußere Optimierung ist untrennbar mit der inneren verbunden, sie ist das Ergebnis derselben. Indem der Baum in unterschiedlicher Ausprägung Holz anlagert, gestaltet sich der jeweilige Querschnitt in biomechanisch signifikanter Weise, im Prinzip vorhersehbar. Je einseitiger die Dauerbelastung, desto exzentrischer gestaltet sich das Dickenwachstum des Baumkörperteils, weg vom Rund, hin zum Oval.

In der Regel darf man sich darauf verlassen, dass diese selbstsichernden Wachstumsabläufe funktionieren, da jedoch jede Regel ihre Ausnahmen hat, gilt es diese möglichst frühzeitig zu erkennen, um einem Bruchereignis zuvorzukommen, damit Personen- und Sachschäden, aber auch Verletzungen des Baumes selbst vermieden werden. Eine der Beeinträchtigungen ist anhaltend nachlassende Vitalität, denn spannungsgesteuertes Dickenwachstum, innere und äußere Optimierung sind auf Dauer nur bei ausreichender Kraft und Vitalität möglich. Aus diesem Grunde muss vom Baumkontrolleur gefordert werden, dass er in der Lage ist die Vitalitätsparameter zu interpretieren, er muss Rindenbilder und Verzweigungsmuster interpretieren können.

Die Tatsache, dass ein Kronenteil weit auslädt begründet für sich noch keine erhöhte Bruchgefahr. Von einer erhöhten Bruchwahrscheinlichkeit muss ausgegangen werden, wenn der Baum entsprechende Hinweise gibt und/oder zu den Hybridpappeln gehört.

Die Bruchsicherheit von Körperteilen des Baumes ist dauerhaft nur dann gegeben, wenn äußere und innere Optimierung ausreichend funktionieren, was entsprechende Vitalität voraussetzt. Beginnende Skepsis ist angebracht, wenn man feststellt dass die Rinde inaktiv (bröckelig, fehlende Zuwachsstreifen, eingesunken) wirkt, das Verzweigungsbild schlecht ist und/oder ein Totholzaufkommen von der Peripherie her zu beobachten ist.

Blattgröße und Belaubungsdichte sind wenig aussagekräftige Vitalitätsparameter, da hier Änderungen innerhalb kurzer Zeiträume stattfinden können.

Die Starkast- und/oder Stämmplingsanbindungen müssen dahingehend kontrolliert werden, ob bruchbegünstigende Mängel festzustellen sind, wie beispielsweise Pilzfruchtkörper, eingeschlossene Rinde, mangelhafte oder fehlende Stammkragen, deutliche Risse und/oder Rindenstauchungen.

Auf diese Weise müssen auch die stärkeren Verzweigungszonen der weit ausladenden Starkäste und Stämmlinge überprüft werden. Krümmungen der Kronenteile müssen auf das Vorhandensein von klaffenden Aufspaltungen untersucht werden. Solche Aufspaltungen sind die Folge von überhöhten Querkzugkräften, die entstehen können, wenn sehr starke Biegekräfte entgegen der Krümmung wirksam werden.

*Schiefer Baum, Hangbaum, Uferbaum*

Alleine die Tatsache dass ein Baum schief ist, an einem Hang oder Ufer stockt, begründet für sich keine erhöhte Bruchgefahr, da Bäume spannungsgesteuert in die Dicke wachsen, sich also anpassen und selbst sichern.

Von einem erhöhten Bruchrisiko muss unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den einzelnen stark ausladenden Starkästen und Stämmlingen ausgegangen werden. Zeigen sich gravierende Stammschäden sollte ein(e) anerkannte(r) Sachverständige(r) hinzugezogen werden. Oftmals kann durch gezielte Rückschnitte und/oder Sicherungsverbund mit geeigneten Nachbarbäumen gesichert werden, entsprechende Vitalität vorausgesetzt.

Darüber hinaus müssen hier die Wurzelanläufe und der Standraum kontrolliert werden, sowohl auf der zug- als auch auf der druckbelasteten Seite. Abgesehen von der visuellen Überprüfung des bodennahen Holzkörpers, muss der Boden selbst in Augenschein genommen werden, insbesondere nach außergewöhnlich hohen Wasserständen und/oder Sturmereignissen.

Bäume mit vorwiegend zugbelastetem, frei liegenden Wurzelkörper stellen im übertragenen Sinne tickende Zeitbomben dar, die nicht wirklich zu entschärfen sind, weshalb man sie beseitigen sollte. Bäume mit freiliegenden Wurzelkörperteilen sollten nicht freigestellt werden; dies gilt gleichermaßen für Uferbäume, die im Windschatten groß geworden sind.

### *Hohler Baum*

Im vorangegangenen Abschnitt wurde verdeutlicht, dass der schiefe Baum, der Hangbaum und der Uferbaum in aller Regel verkehrssicher sind, bei gegebener Vitalität und intakter Bodenmechanik. Auch für den hohlen Baum gilt, dass alleine die Tatsache der Aushöhlung noch keine akute Bruchgefahr begründet. Man denke an dieser Stelle an die oftmals völlig ausgehöhlten Uraltbäume, von denen Jahrzehnte

alte, manchmal Jahrhunderte alte Abbildungen existieren, die sie bereits ausgehöhlt darstellen.

Nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand muss (statistisch) von deutlich erhöhter Bruchgefahr ausgegangen werden, wenn ein Baum noch über seine volle, weder künstlich noch natürlich verkleinerte Krone verfügt, der Stamm dabei jedoch soweit ausgehöhlt ist, dass die Restwandstärke ein Drittel oder weniger des ermittelten Stammradius beträgt

Grundsätzlich ist es ratsam, sobald man statistisch betrachtet kritische Bereich vorfindet, eine(n) Sachverständige(n) hinzuzuziehen. Dies gilt gerade für den Fall notwendiger umfangreicher Messungen. Hier sind Materialkenntnisse und Kenntnisse über Besonderheiten der jeweiligen Baumart unerlässlich.

Alte, schöne Baumpersönlichkeiten sind sehr häufig hohl. Sich mit seriösem Verantwortungsbewusstsein (in alle Richtungen) um ihren Erhalt zu bemühen, ist unsere baumpflegerische Pflicht.

### *Wunden, Faulstellen, Risse, Abbrüche*

Bei der Beurteilung von Defekten ist stets darauf zu achten wo sie sich befinden; sind sie Krafftflusshindernis auf der zugbelasteten oder der druckbelasteten Seite, oder dazwischen? Liegt ausreichender Wundholzzuwachs vor? In welchem biologischen Altersstadium befindet sich der Baum? Von welchem Reaktionsvermögen des Baumes darf ausgegangen werden?

Das Rindenbild ist dahingehend zu überprüfen, ob es Dickenzuwächse widerspiegelt (helle Zuwachsstreifen) oder ob Inaktivität abgelesen werden muss. Ist die Rinde auf der zugbelasteten Seite gespannt, gar mit abplatzender Borke? Liegen auf der druckbelasteten Seite gleichzeitig Stauchungen vor, möglicherweise mit senkrecht verlaufenden Rissen?

Sind Besonderheiten festzustellen wie Einwallungen, Rippen, „Flaschenhals“, „Elefantenfuß“, ausgeprägt bauchige Verdickungen usw.?

Sofern eine größere Anzahl von Defekten zu verzeichnen ist sollte eine anerkannte Fachperson hinzugezogen werden, da in diesen Fällen in aller Regel baumpflegerischer Handlungsbedarf besteht, dessen Umfang nicht willkürlich festgelegt werden darf.

### *Pilzfruchtkörper am Baum*

Der Fruchtkörper ist Bote der Information, dass im Baum Holzabbau (Destrukturierung) stattfindet. Ob eine Gefahr vorliegt ist sachverständig zu prüfen. Entscheidend ist welche Zonen des Baumkörpers betroffen sind (Verzweigungs-/Gabelungszonen sind besonders problematisch), welche Art des Abbaus konkret vorliegt, welches Ausmaß von Destrukturierung vorliegt, wie der Baum mit der Besiedlung umgeht (Funktioniert die Umsetzung des AXIOMS KONSTANTER SPANNUNG?) und wie er sich insgesamt darstellt. Das Ignorieren von Pilzfruchtkörpern wäre fahrlässig, Angstreaktionen sind jedoch nicht angebracht.

Alt- und Uraltbäume belegen immer wieder, dass es häufig ein harmonisches und durchaus mit der Verkehrssicherungspflicht zu vereinbarendes Miteinander, zwischen Baum (Wirt) und Pilz (Parasit) gibt, über Jahrzehnte hinweg.

Jeder Fall von Pilzbesiedlung ist individuell zu klären, was sich bei einem Baum verheerend ausgewirkt hat kann bei einem anderen völlig anders sein.

Eine auf diesem Gebiet erfahrene Fachperson kann Fragen und Probleme meistens zuverlässig abklären, ohne einen aufwendigen Untersuchungsaufwand betreiben zu müssen.

### *Wasser im Baum*

Entgegen früheren Annahmen, die auch ihren Niederschlag in Fachbüchern fanden, müssen wir heute deutlich zum Ausdruck bringen, dass Wasseransammlungen im

Baum als unproblematisch anzusehen sind. Vor Mitte der achtziger Jahre war es in der deutschen Baumpflege durchaus üblich bis zu drei Zentimeter starke Löcher in den Holzkörper zu bohren, um Wassertaschen zu entleeren oder vermutete Wasseransammlungen trocken zu legen. In diese Bohrlöcher wurden Metall-, später Kunststoffröhrchen geschoben (um einen bleibenden Abfluss zu gewährleisten), womit eine Wundüberwallung selbstverständlich unmöglich wurde. Man glaubte dass diese schwere, künstlich erzeugte Verletzung weniger gravierend wäre, als das natürliche Vorhandensein von Wasser, heute ist uns bewusst was wir den Bäumen angetan haben.

Wasseransammlungen sind nicht bedenklich, verändern sie doch das ohnehin feuchte Milieu nicht nachteilig; viele Fäule begünstigende Organismen können im Wasser nicht existieren.

#### *Kronensterben, Blattverfärbungen, verminderte Blattgröße, Belaubungsdichte*

Belaubungsdichte, Blattgröße, Blatt- und Nadelanomalien können eventuell für ein Zustandsgutachten von Bedeutung sein, das auf ein Baumpflegekonzept abzielt, nicht aber für die Beurteilung der Verkehrssicherheit, denn der Zustand des Assimilationsapparates kann sich innerhalb kurzer Zeit verändern. Das Verzweigungsmuster dagegen sollte sehr wohl als Parameter herangezogen werden, weil es Rückschlüsse auf die Vitalität zulässt und somit für eine Prognose geeignet ist. Allerdings ist die Zahl derer die dies beherrschen, selbst in Sachverständigenkreisen vergleichsweise gering.

Das Vorhandensein von Totholz, wenn es die Kronenperipherie oder einen kompletten Kronenteil erfasst hat, muss unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit beurteilt werden, sowohl was die abgestorbenen Baumteile selbst angeht, als auch was die Bruchsicherheit des Wurzelkörper betrifft, denn ein Totholzaufkommen wie das beschriebene geht einher mit Schäden des unterirdischen Baumkörpers. Bei frischen Blitz- oder Feuerschäden mit unmittelbarer Totholzbildung, ist der

Wurzelkörper zwar nicht unbedingt akut geschädigt, aber in der Folgewirkung, aufgrund von sich einstellenden Versorgungsmängeln.

Ob von toten Ästen eine reale Gefahr ausgeht, muss im Einzelfall geprüft werden:

- Sind sie sehr lang?
- Könnten sie ungebremst zu Boden fallen?
- Befindet sich der abgestorbene Ast in der Krone eines Baumes, der zu einer Art gehört, die das Totholz sehr lange hält (wurde bereits drauf eingegangen)?
- Ist der abgestorbene so wichtig (weil er beispielsweise Höhlen aufweist), dass man ihn sichern sollte?

### *Vorhandene Kronensicherungen*

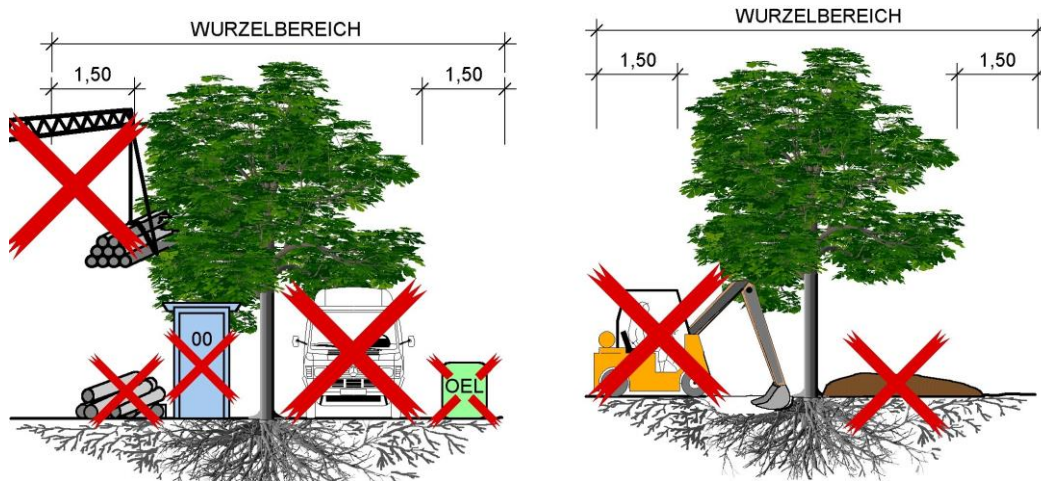
Der innerörtliche Straßenbaum muss ganz besonders intensiv auf Veränderungen im Standraum und Umfeld (Beseitigung von Nachbarbäumen, Abriss von schützenden Gebäuden, Schachtungsarbeiten etc.) geachtet werden.

Befindet sich eine Kronensicherung im Baum deren Seile straff gespannt sind, so bedeutet dies, dass der Baum die Sicherung bereits in Anspruch nimmt und nach fachgerechter Entlastung oder Weiterstellung „schreit“ . Die Entscheidung darüber ist nicht einfach. Wo Seile straff gespannt sind herrscht starke Zugbelastung vor. Wenn man entlasten will, ist sorgfältigst zu überlegen. Niemals als ersten Schritt einfach ein Seil oder Eisenringe durchtrennen – dies kann lebensgefährlich sein!

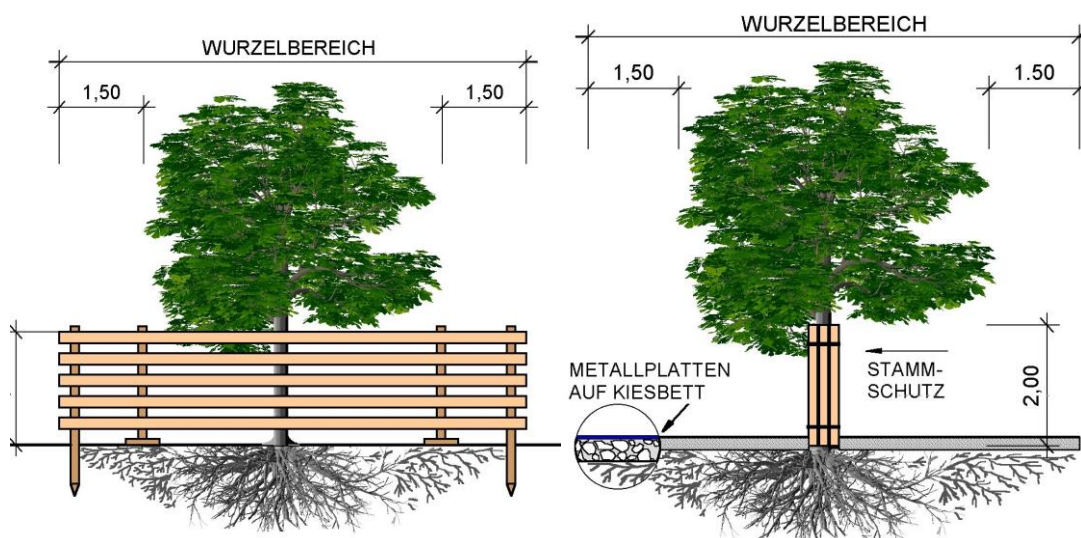
### *Sicherung des Standraums bzw. Wurzelbereichs*



Zur Verkehrssicherungspflicht gehört es auch möglichen Schäden an Bäumen vorzubeugen. Gerade bei Baumaßnahmen drohen durch Abgrabungen oder Maschineneinsatz schwere Schäden für die Standsicherheit von Bäumen.



Solchen Schäden gilt es vorzubeugen indem geeignete Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.



Die Durchführung, Anordnung und Kontrolle solcher Sicherungsmaßnahmen gehört generell auch zu den Verkehrssicherungspflichten. Hierauf sollte bei der Genehmigung und Überwachung von Baustellen also geachtet werden.

Zwar ist generell das ausführende Unternehmen bei einer Baustelle selbst für Sicherungsmaßnahmen verantwortlich, allerdings trägt aber der Bauherr im Rahmen seiner Planungshoheit und Koordinationspflicht eine Mitverantwortung.<sup>27</sup> Zu decken ist dabei auch an Fehler in der Planung z.B. im Rahmen der Grundlagenermittlung. Ein beauftragter Planer trägt keine eigene Verkehrssicherungspflicht. Für den Auftraggeber ist aber im Schadensfall wichtig sich auch in dieser Richtung eventuelle Regressansprüche zu sichern.

Des Weiteren ist unbedingt an die Begrenzung des Schadens zu denken. Hierzu gehört als technische Maßnahmen vor allem der Wurzelvorhang.

### *Checkliste Baumzustand*

#### **Krone:**

- Lichtraumprofil/Verkehrsraum und Baumumfeld
- Totäste
- Spechtlöcher / Nisthölen
- Unglücksbalken
- Vergabelungen/Zwieseln, Wassertaschen und Fremdbewuchs
- Vorhandene Kronensicherungen
- Wunden z.B.: Astabbrüche, Astausbrüche, Astungswunden, Kappstellen
- Pilzfruchtkörper

---

<sup>27</sup> OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. 1. 2007 - 18 U 93/06

### **Stamm:**

- Lichtraumprofil/Verkehrsraum
- Schrägstand
- Anfahrschäden
- Astungswunden
- Höhlungen
- Plomben, Drainageröhrchen, Gewindestangen
- Rindenbild, z.B.: abgestorbene Rindenpartien, Überwallungswülste, Längsrisse, Ausfluss
- Stammausformungen, z.B.: Wülste und Beulen, Drehwuchs, Einwallungen, Rippen
- Ameisen und andere Insekten sowie Bohrmehl
- Pilzfruchtkörper

### **Stammfuß, Wurzeln und Baumumfeld:**

- Stammaustriebe sowie Lichtraumprofil und Verkehrsraum
- Wunden
- Höhlungen
- Ameisen und andere Insekten sowie Bodenrisse
- Stammausformungen und Rindenbild
- Adventivwurzeln
- Bodenauswölbungen und Bodenrisse
- Baumumfeld
- Pilzfruchtkörper

## VI. Sonderfälle

### a) Der Dominoeffekt

Man könnte hier auch von einem mittelbaren Schadensereignis sprechen. Ein an sich gesunder Baum wird durch einen umstürzenden kranken Baum getroffen und fällt selber um oder erleidet einen Schaden in dem zum Beispiel Äste abbrechen und auf eine darunter liegende Straße fallen.

Wie bei einem Domino Spiel reicht es also unter Umständen aus, dass ein Schadensereignis durch eine Verkettung unglücklicher Umstände entsteht.

In diesem Zusammenhang entsteht damit die Frage wie weit der räumliche Bereich zu ziehen ist, der einer Verkehrssicherungspflicht unterliegt.

Der BGH hat in einer Entscheidung vom 08.10.2004<sup>28</sup> ausgeführt:

.....der Eigentümer, der auf seinem Grundstück einen Baum unterhält, welcher allein infolge seines Alters auf das Nachbargrundstück stürzen kann, Störer im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB ist (Senat, Urt. v. 21. März 2003, aaO), und wonach auch durch Naturereignisse ausgelöste Störungen dem Eigentümer zugerechnet werden können, wenn sich aus der Art der Nutzung des Grundstücks, von dem die Störung ausgeht, eine "Sicherungspflicht", also eine Pflicht zur Verhinderung möglicher Beeinträchtigungen ergibt. Hierfür ist u.a. entscheidend, ob sich die Nutzung des störenden Grundstücks im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung hält.

§ 11 Absatz 1 Satz 1 BWaldG. *Der Wald soll im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden*

---

<sup>28</sup> BGH 8.10.2004 Aktenzeichen V ZR 84/04

Im Lichte der aktuelleren Rechtsprechung ( siehe nachfolgend zur Haftung des Waldbesitzers ) wird man den Kreis allerdings nicht zu weit ziehen können. Aus den Grundsätzen des BGH wird sich allerdings herleiten lassen, dass zumindest im urbanen Raum eine allgemeine Baumkontrolle und Baumpflege auch in Bereichen Pflicht ist, von denen auch nur mittelbar eine Gefahr ausgehen kann.

### *b) Herabfallende Früchte*

Das Problem betrifft z.B. Nussbäume oder Kastanien. Soweit erkennbar hat die Rechtsprechung überwiegend zu Gunsten des Grundstückseigentümers beziehungsweise Verkehrssicherungspflichtigen entschieden. Letztendlich wäre es auch absolut unverhältnismäßig, wenn bei Bäumen die Früchte tragen Schutzmaßnahmen gegen das Herunterfallen ergriffen werden müssten. Letztendlich würde dies nämlich bedeuten, dass man solche Bäume komplett zurückschneiden müsste oder durch umfangreiche Fangnetze die betroffenen Verkehrskreise zu schützen hätte. Dies ist weder tatsächlich, wirtschaftlich noch unter Naturschutz Gesichtspunkten zu vertreten. Insoweit hat sich eine vereinzelt aufzufindende untergerichtliche Rechtsprechung nicht durchsetzen können.

Beachte aber :

Das OLG Schleswig (Urteil v. 8.10.2013, Az. 11 U 16/13) ist der Auffassung, dass es regennasse Gehwege einmal täglich vom Laub zu befreien wären. In der Regel sei der Verkehrssicherungspflicht damit Genüge getan. Hier aber ein Fall auf einem Klinikgelände !

### *c) Höhere Gewalt*

Die Rechtsprechung wird sich angesichts des Klimawandels und der nachweisbaren Zunahme von extremen Witterungsverhältnissen künftig vermehrt mit der Frage

auseinandersetzen, wo die Grenze zwischen höherer Gewalt - also einem unabwendbarem Ereignis - und der Verantwortlichkeit des Baumeigentümers für ein Baumversagen bei extremen Witterungsverhältnissen liegt.

Die Höhere Gewalt liegt nach deutscher Rechtsprechung vor, wenn das schadenverursachende Ereignis von außen einwirkt, also seinen Grund nicht in der Natur der gefährdeten Sache hat (objektive Voraussetzung) und das Ereignis auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden kann (subjektive Voraussetzung).

Höhere Gewalt kann auch als Unvorhersehbarkeit angesehen werden und führt dann zum Haftungsausschluss.

Bei der Frage von Sturmschäden ( Windbruch ) wird aber nicht von pauschalen Grenzwerten ausgehen dürfen. Höhere Gewalt liegt aber sicher vor, wenn auch gesunde betroffen sind bzw. zu einem Schadensereignis führen.

#### *d) Geschützte Bäume*

Zunächst ist hinsichtlich des Verkehrssicherungspflichtigen zu unterscheiden ob es sich um ein Naturdenkmal handelt oder um einen Baum, der einer Baumschutzsatzung unterliegt. Bei Naturdenkmälern traf die Verkehrssicherungspflicht in erster Linie die Naturschutzbehörden, während sie bei den durch Baumschutzsatzung geschützten Bäumen beim Baumeigentümer verbleibt. (Zur Frage einer Begutachtung und den damit verbundenen Kosten z.B. Oberverwaltungsgerichts Münster vom 08.10.1993, Az.: 7 A 2021/9.).

Der Eigentümer eines Naturdenkmal hat aber in jedem Fall eine Meldepflicht, soweit ihm Umstände bekannt sind oder aufdrängen, die ein Handeln zur Vermeidung von Schäden notwendig machen. Letztendlich wird es bei Naturdenkmal ohnehin nicht ohne Einschaltung eines Sachverständigen gehen, da bei diesen Bäumen auch besondere fachtechnische Umstände zu berücksichtigen sind.

Der normale Baumeigentümer kann ja gerade die erforderlichen Schutz – und Pflegemaßnahmen selbst nicht beurteilen. Der Baum wird deshalb zu seinem eigenen Schutz ja auch als Naturdenkmal ausgewiesen, damit er nicht vorzeitig gefällt oder z.B. unnötig zurückgeschnitten wird.

Anders ist dies bei Bäumen die einer Baumschutzsatzung oder Baumschutzverordnung unterliegen. Wobei auch hier der Eigentümer in seiner Handlung begrenzt sein kann, wenn er in seiner Verfügungsgewalt beschränkt ist.

Dies wirkt sich allerdings nur dann aus, wenn der Eigentümer für die für entsprechende Maßnahmen von ihm einzuholende Genehmigung nicht erhält. Wird einem Eigentümer für notwendige Maßnahmen eine Genehmigung – fehlerhaft – verweigert, kann er später auch nicht haftbar gemacht werden, falls es zu einem Schadensereignis kommt. Hier wäre dann eine Amtshaftung der Behörde zu prüfen.

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist auch ein Sachverständigengutachten einzuholen, wobei dann zu fragen ist wie die hierfür erforderlichen Kosten zu tragen hat. Da der Grundstückseigentümer durch die Satzung in seiner Verfügungsmacht über sein Grundstück eingeschränkt wird und nur durch Genehmigung der Behörde überhaupt handeln kann, ist es in der Regel so, dass die Kosten eines Sachverständigengutachtens von der Behörde zu tragen sind. Die Behörde entscheidet schließlich auch über die beantragte Genehmigung in eigener Kompetenz.<sup>29</sup>

Die o.g. Ansicht wird man – angesichts der Haushaltslage der öffentlichen Hand - eher als veraltet betrachten müssen.

Die Verkehrssicherungspflicht geht nicht aufgrund der Unterschutzstellung eines Grundstücks als geschützter Landschaftsbestandteil über; sie verbleibt beim Grundstückseigentümer. Die Pflicht zum Erhalt von geschützten Landschaftsbestandteilen ist keine ausschließlich öffentliche Pflicht. Verpflichtet zum Erhalt ist auch der Eigentümer, wenn in verfassungsrechtlich zulässiger Weise eine Begrenzung seiner Eigentümerbefugnisse durch die Entscheidung nach dem

---

<sup>29</sup> Vgl. OVG Münster 8.10.1993 in NvwZ-RR 1994, 256; VG Chemnitz 13.05.2004 - 2 K 198/03

Naturschutzrecht vorgenommen wurde. (vgl. VG Ansbach, Urteil v. 31.01.2023 – AN 11 K 21.00404).

#### e) Lichtraumprofil



Im Straßenverkehr betrifft das Lichtraumprofil alle Arten der Verkehrswege, also Wege für den Fußgängerverkehr, den Fahrradverkehr und den Autoverkehr. Das Lichtraumprofil ist der Raum, der freigehalten werden muss, um den Verkehr zu ermöglichen, und ist – je nach Art des Verkehrs – unterschiedlich hoch und breit. So ist in Deutschland über einem Fußgängerweg ein Raum von mindestens 2,5 m Höhe freizuhalten, über einer Straße für den Autoverkehr von mindestens 4,5 m.

Innerhalb des Lichtraumprofils ist nur die allgemeine Nutzung der Straße möglich, das heißt, dass hier nur der stehende und der fließende Verkehr zugelassen sind. Alle anderen Nutzungen (Straßencafés, Baugerüste, Verkaufswagen, Musizieren u. a.) gelten daher als Sondernutzung und brauchen eine Genehmigung, die in der Regel bei der Stadt oder Gemeinde zu beantragen ist.

Bis zu welcher Höhe der Verkehrsraum von hereinragenden Ästen freizuhalten ist, hängt von der Verkehrsbedeutung der Straße ab; ihre Verkehrssicherheit und das ökologische Interesse an der Erhaltung alten Baumbestandes sind gegeneinander abzuwägen.<sup>30</sup>

Bei Straßen von erheblicher Verkehrsbedeutung, namentlich Bundesstraßen und Ausfallstraßen ist es im Interesse der Verkehrssicherheit und des Schutzes der Rechtsgüter der Verkehrsteilnehmer wohl notwendig, dass der Verkehrsraum in dem

---

<sup>30</sup> OLG HAMM , Urteil vom 17.05.1994 - 9 U 30/94



Umfang, in dem er von Fahrzeugen mit den gesetzlich max. zulässigen Abmessungen in Anspruch genommen werden kann, von Bäumen und Ästen ebenso wie von sonstigen störenden Einflüssen freigehalten wird. Dieser Schutz gilt für den Lichtraum über der Fahrbahn, wobei der Lichtraum über der Fahrbahngrenze nicht lotrecht, sondern nach dem Winkel der üblicherweise vorhandenen fahrbaren Wölbung zu ermitteln ist.<sup>31</sup> Dies bedeutet, dass der Lichtraum auch in den Fahrbahnrand hineinragen kann.

Andererseits hat das OLG Koblenz in einer Entscheidung ausgeführt :

*Ragt eine von zahlreichen Ausweichkanzeln für Gleisbauarbeiter an einer unmittelbar neben der Fahrbahn einer Bundesstraße gelegenen Stützmauer an einem Bahndamm in einer Höhe von 3,85 m bis zu 20 cm in das Lichtraumprofil über der nicht mit einem befahrbaren Randstreifen versehenen Fahrbahn, so besteht dafür keine Verkehrsicherungspflicht, die dahin geht zu verhindern, dass ein mit seiner Ladung 4 m hohes Fahrzeug, das unnötigerweise am äußerst rechten Fahrbahnrand fährt, hiermit kollidiert. **Aus dem Höchstmaß für die zulässige Gesamthöhe eines Fahrzeugs nebst Ladung gem. § 32 II StVZO folgt nicht eine generelle Verkehrssicherungspflicht zur Freihaltung des Lichtraumprofils über der Fahrbahn in ihrer gesamten Breite.***<sup>32</sup>

*HIER STEHE ICH ..... ( AUS FAUST!)*

Bei Bäumen bleibt, weil Hinweise durch Warnschilder allein nicht ausreichen und fahrbahnbeschränkende Maßnahmen regelmäßig ausscheiden, als einziges Mittel die Entfernung dieses Hindernisses.<sup>33</sup>

Die Verkehrssicherungspflicht steigert sich demnach analog folgender Kriterien :

---

<sup>31</sup> OLG Dresden, *Urteil* vom 02.10.1996 - 6 U 321/96 mit weiteren Nachweisen

<sup>32</sup> OLG Koblenz, *Urteil* vom 15. 12. 2003 - 12 U 1392/02

<sup>33</sup> OLG Dresden a.a.O.

- Verkehrsbedeutung
- Nutzung der Straße – z.B. Geschwindigkeitsbegrenzung Verkehrsdichte
- Breite der Straße – je schmaler im Verhältnis desto größer die VSP
- Erkennbarkeit der Gefahr
- Umfang der Beeinträchtigung – z.B. Höhe der hineinragenden Äste etc.

Eine Rolle spielt noch ein mögliches Mitverschulden. Ist die Gefahr erkennbar muss natürlich auch der „Geschädigte“ alles tun um einen Unfall zu vermeiden.<sup>34</sup>

#### f) Massaria – Grenzen der Kontrollhäufigkeit

In einer Entscheidung hat das OLG (Hinweisbeschluss vom 04.11.2013 - 11 U 38/13) deutlich gemacht, dass es Grenzen der zumutbaren Kontrollhäufigkeit gibt. Gerade die tückische Baumkrankheit Massaria zeigt dies auf. Das OLG führt wie folgt aus:

*Der Umstand, dass es sich bei dem schadensverursachenden Baum um eine Platane gehandelt hat, rechtfertigt keine anderweitige Beurteilung. **Entgegen der Ansicht der Klägerin ergeben sich aus der speziell bei Platanen auftretenden Massaria-Krankheit und deren Besonderheiten keine gegenüber anderen Baumarten generell erhöhten Anforderungen an die Häufigkeit und Durchführungsweise der vorzunehmenden Regelkontrollen.** Dies gilt zum einen deshalb, weil von der Baumart Platanen auch bei Berücksichtigung der spezifischen Eigenarten der Massaria-Krankheit, insbesondere der in ihrer Folge schnell auftretenden Totholzbildung, letztlich keine nennenswert größeren Gefahren für Menschen und Sachwerte ausgehen als von anderen Baumarten, die aufgrund anderer Einwirkungen und Erkrankungen in vergleichbarer Weise geschwächt*

---

<sup>34</sup> OLG Karlsruhe 2006-12-11 - 7 U 170/06

werden können (Senatsurteil vom 24.10.2012, I-11 U 100/12). Zum anderen ließe sich aber auch der Gefahr des plötzlichen Abbrechens von mit dem Massariapilz befallenen Ästen nicht mit einem dem Verkehrssicherungspflichtigen noch zumutbaren finanziellen Aufwand vorbeugend begegnen. Denn wegen des vom Sachverständigen Dr. I darlegten schnellen Verlaufs der Erkrankung, die nur zwischen 2 bis 3 Monate vom ersten Befall des Baumes bis zur Totholzbildung und dem Abbrechen von Ästen betragen kann, müsste hierzu jede Platane ca. 6 mal im Jahr unter Einsatz eines Hubsteigers durch geschultes Personal auf Anzeichen der Massaria-Krankheit hin untersucht werden. **Dass derart zahlreiche und zeitaufwendige vorbeugende Regelkontrollen der Beklagten schon mit Rücksicht auf die große Anzahl der in ihrem Stadtgebiet vorhandenen Straßenplatanen (ca. 17.000 Bäume) nicht zumutbar ist, liegt auf der Hand. Dies würde die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht der Beklagten deutlich überspannen, da hierfür ein nicht leistbarer Material- und Personaleinsatz notwendig wäre.**

Aus diesem Grunde ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats eine **engmaschigere Kontrolle** von Platanen auf einen möglichen Befall mit der Massaria-Krankheit, insbesondere unter Einsatz eines Hubsteigers **erst dann geboten, erforderlich und der verkehrssicherungspflichtigen Gemeinde zumutbar, wenn ein entsprechender Befall in dem konkreten Baumbestand festzustellen ist.** Anderenfalls genügt die verkehrssicherungspflichtige Kommune auch bei Platanen ihrer Verkehrssicherungspflicht durch zweimal im Jahr vom Boden aus durchgeführten Regelkontrollen, wobei eine im belaubtem und eine im unbelaubtem Zustand des Baumes vorzunehmen ist (Senatsbeschluss vom 19.10.2012, I-11 U 149/12; Senatsurteil vom 24.10.2012, I-11 U 100/12).....

.....Dabei kann der Senat im Streitfall offenlassen, ob zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht weiterhin im Regelfall jährlich zweimal - in belaubtem und unbelaubtem Zustand - durchzuführende äußere Sichtprüfungen, bezogen auf Gesundheit und Standsicherheit des Baumes, erforderlich, aber auch ausreichend sind, oder die Kontrollen zukünftig an den Vorgaben der „Baumkontrollrichtlinie“ (FLL) zu orientieren sind. Sowohl unter Berücksichtigung der bisherigen Grundsätze als auch bei Anwendung der nach der FLL aufgestellten Maßstäbe kann eine

*Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten wegen Nichteinhaltung der erforderlichen Kontrolldichte nicht festgestellt werden.*

Ähnlich hat wohl auch das LG Mainz vom 13.06.2012 – 4 O 374/11 entschieden. Gelegentlicher natürlicher Astbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestehen, gehört nach dieser Entscheidung zutreffend zu den naturgegebenen Lebensrisiken, für die der Verkehrssicherungspflichtige nicht einzustehen braucht und die in unserer Zivilisation hinzunehmen sind.<sup>35</sup>

Das **OLG Thüringen** hat durch rechtskräftiges **Urteil vom 27.06.2013 - 4 U 441/12** - der Klage eines Verkehrsteilnehmers stattgegeben, dessen Pkw durch einen umstürzenden Feldahorn beschädigt worden war. Entscheidend für die Verurteilung war, dass der Revierförster im Rahmen der durchgeführten Sichtkontrolle Gefahrenanzeigen, die auf ein bevorstehendes Schubversagen hindeuteten, übersehen hatte. Im konkreten Fall habe ein Schubversagen sich dem sach- und fachkundigen Kontrolleur als nahe liegendes Gefahrenszenario aufdrängen müssen, so dass hier weitergehender Handlungsbedarf bestanden habe.<sup>34</sup>

Die Beweisführung erfolgte in dieser Entscheidung durch 2 Sachverständigengutachten.

## **VII. Verkehrssicherung im Wald**

### **(Haftung des Waldbesitzers)**

In Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht haftet grundsätzlich jeder, der auf seinem Grundstück den Verkehr eröffnet oder zulässt im Rahmen des Zumutbaren.

§ 14 Abs.1 S.3 BWaldG <sup>36</sup> konkretisieren die Verkehrssicherungspflichten für einen Waldbesitzer jedoch dahingehend, dass die Benutzung des Waldes "auf eigene

---

<sup>35</sup> Zitiert nach Ass. Jur. Armin Braun GVV-Kommunalversicherung, Köln

<sup>36</sup> Sowie die Waldgesetze der Bundesländer

Gefahr" geschieht. Hiermit wollte der Gesetzgeber für den Waldbesitzer eine Haftungserweiterung über die "normale" Verkehrssicherungspflicht hinaus für typische Waldgefahren ausschließen.

Sofern eine Straße oder ein Weg im Sinne des Straßengesetzes oder ein tatsächlich öffentlicher Fahrweg, welcher von Kraftfahrzeugen und Zugtiergespannen genutzt wird, vorliegt, ist die Anwendbarkeit der Waldgesetze aber nicht gegeben.

Der Wald- bzw. Grundbesitzer soll für natur- und waldtypische Gefahren durch Bäume und den Zustand von Wegen nicht haften.

Durch den z.B. quer über den Weg liegenden Baum hat sich eine solche natur- bzw. waldtypische Gefahr durch einen Baum bzw. den Zustand eines Weges verwirklicht.

"Natur- bzw. waldtypische" Gefahren sind die durch Naturereignisse wie Überschwemmung, Erdbeben, Steinschlag oder Geröll verursachten Wegschäden, Bodenunebenheiten, Wurzeln, auf dem Weg liegende Baumteile oder in den Luftraum hineinragende Äste. Diese Gefahren umfassen nach dem Willen des niedersächsischen Gesetzgebers insbesondere auch Risiken aus Tot- und Altholz

Nur sog. atypische Gefahren lassen die Haftungsausschlusstexte unberührt.

Eine atypische Gefahr stellt, in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung zu Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzenden, die vom Wald- bzw. Grundbesitzer selbst geschaffenen - also zusätzlich in die freie Landschaft hineingebrachten - Gefahrenquellen dar, mit denen auch ein vorsichtiger und aufmerksamer Wegnutzer nicht rechnet.<sup>37</sup>

So hatte das LG Saarbrücken in dem Fall einer ihr Tier ausführenden Hundebesitzerin entschieden, dass insbesondere auch Astbruch waldtypisch ist. Ausnahmen hiervon gelten ausschließlich dann, wenn Anzeichen für eine zeitnahe Verwirklichung massiver Gefahren gegeben sind:

---

<sup>37</sup> Landgericht Hannover 20 O 3/05 02.05.2005 mit weiteren Nachweisen

*Zum Beispiel bei durch Sturmwirkungen entwurzelt, erkennbar umsturzgefährdeten Bäumen, die auf Wege zu fallen drohen.*

Bei einer walddtypischen Gefahr, die sich erst innerhalb der nächsten 5 oder mehr Jahre realisieren kann, liegt ein solcher Ausnahmefall nicht vor. Eventuell tatsächlich überobligatorisch durchgeführte Kontrollmaßnahmen sollen so das LG nicht zu einem höheren Maßstab der Verkehrssicherungspflicht für den Waldbesitzer führen<sup>38</sup>.

Ähnlich hat z.B. auch das OLG Naumburg am 14.07.2006 im Falle eines Radfahrers argumentiert :

*Mit Rücksicht auf die Lage und geringe Bedeutung eines Wald- und Wiesenweges in einem Naturpark sind an die Verkehrssicherungspflichten des Trägers der Wegebaukosten geringe Anforderungen zu stellen. Die Eigenverantwortlichkeit der Verkehrsteilnehmer (hier: Radfahrer) steht auf einem unbefestigten Wirtschaftsweg im Vordergrund.*<sup>39</sup>

Auf die Berufung der Klägerin hat das OLG Saarbrücken durch Urteil vom 09.11.2011 – 1 U 177/10-46 – die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Beklagten dem Grunde nach voll verurteilt. Das OLG Saarbrücken hat seine abweichende Rechtsauffassung im Wesentlichen damit begründet, die Grundregel, dass für typische Gefahren des Waldes keine Haftung bestünde, gelte nicht uneingeschränkt.

Der **BGH** hat die Entscheidung des OLG Saarbrücken durch Urteil vom **02.10.2012 -VI ZR 311/11-** aufgehoben und die Klage insgesamt abgewiesen. Der amtliche Leitsatz lautet wie folgt:

*„Eine Haftung des Waldbesitzers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht besteht grundsätzlich nicht für walddtypische Gefahren.“*

---

<sup>38</sup> LG Saarbrücken 03.03.2010 - 12 O 271/06

<sup>39</sup> Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt 10. Zivilsenat 14.07.2006 - 10 U 24/06

Er stellt hierbei maßgeblich ab auf den vorliegend einschlägigen § 25 Abs. 5 Satz 1 LWaldG des Saarlandes i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 BWaldG, wonach die Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr erfolgt. Hieraus ergibt sich eine Haftungsbeschränkung auf atypische Gefahren im Wald, die auch für Waldwege gilt, da nach § 2 Abs. 2 Satz 1 LWaldG des Saarlandes auch Waldwege entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BWaldG als Wald gelten.

Vereinfacht ausgedrückt, der Waldbesitzer muss die Gefahrenlage quasi selbst geschaffen haben, wenn er – bei einer ansonsten von ihm geduldeten walddtypischen Nutzung - in Haftung genommen werden kann.

Eröffnet der Waldbesitzer eine atypische Nutzungsmöglichkeit (siehe Kletterwald), oder schafft er „ künstliche“ Gefahrenquellen, greift der „Haftungsausschluss“ nicht.

### *Bundesnaturschutzgesetz*

Seit 01.03.2010 gilt folgende Regelung :

#### § 60

#### Haftung

*Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.*

Der Gesetzgeber will bewusst die Haftung begrenzen, was er – auch für den Wald – z.B. in der offiziellen Broschüre zum Ausdruck bringt.

*Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Die neue Vorschrift stellt ausdrücklich klar, dass durch die Betretensbefugnis<sup>40</sup> keine zusätzlichen Sorgfalts- und Verkehrs-sicherungspflichten für den Eigentümer begründet werden. Für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren erwächst keine Haftung. Diese Regelung erhöht die Akzeptanz des Betretensrechts durch den Eigentümer. Damit dient sie gleichzeitig dem Naturschutz, weil sie auch vermehrt das Be-lassen von Alt- und Totholz auf den Eigentumsflächen zulässt. **Denn Alt- und Totholz werden von Eigentümern oft noch als mögliche Gefahrenquelle gesehen, durch die ihnen eine Haftung für Schäden drohen könnte.***

Im wesentlichen ändert sich daher nichts. Die Rechtsprechung z.B. des LG Saarbrücken erfährt aber eine zusätzliche „Unterstützung“.

### **VIII. Verkehrssicherung im Kletterwald**

Sie schießen wie Pilze aus dem Boden und erfreuen sich großer Beliebtheit. Kletterwälder sind mittlerweile über die ganze Republik verteilt.

Diese Freizeiteinrichtung erfordert allerdings ein umfassendes Sicherheitsmanagement. So ist eine ganze Anzahl von Personen in der Verantwortung:

- Der Waldeigentümer
- Der Betreiber
- Der Hersteller der Kletterelemente
- Der Aufsteller der Kletterelemente
- Der Kontrolleur der Klettergeräte
- Der Kontrolleur des Baumbestandes
- Die eingesetzten Aufsichtspersonen

---

<sup>40</sup> § 59 BundesnatG



In Kletterwäldern gelten die allgemeinen Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht die allerdings durch die Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht bei Sportstätten beziehungsweise Plätzen die von Kindern gesucht und benutzt werden ergänzt und verschärft werden. Darüberhinaus gibt es in diesem Bereich besondere DIN Vorschriften.<sup>41</sup>

Da Kletterwälder noch eine relativ junge Einrichtung sind, wird es erst in absehbarer Zeit obergerichtliche Entscheidungen zur Ausgestaltung der Verkehrssicherungspflicht geben.

Hinzuweisen ist, dass die Verkehrssicherungspflichten der vorgenannten Personen sich teilweise überlappen. Auch wird es zum Beispiel zwischen dem weit Eigentümer und dem Betreiber (soweit der Eigentümer nicht gleichzeitig Betreiber ist) eine Vereinbarungsübertragung der Verkehrssicherungspflicht gegeben. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass durch diese Übertragung der Verkehrssicherungspflicht die Verantwortung und damit Haftung des Waldeigentümers wegen seiner eigenen Überwachungspflicht und Kontrollpflicht nicht vollständig entfällt. Dabei ist insbesondere auch darauf hinzuweisen, dass der Waldeigentümer im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich bleibt, soweit die Wege zum Gelände des Kletterwalds nicht Gegenstand der Vereinbarung mit dem Betreiber der Anlage sind.

## **IX. Verkehrssicherungspflicht des privaten Grundstückseigentümers**

### *a) Allgemeine Pflicht*

Es gehört zu der Verkehrssicherungspflicht eines Grundstückseigentümers, seinen Baumbestand zu überprüfen und alte Bäume auf seinem Anwesen zu fällen, wenn sie wegen ihres Alters nicht mehr standfest sind. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, und stürzt ein solcher Baum infolge eines Sturmes auf das Nachbargrundstück,

---

<sup>41</sup> DIN EN 15567

haftet der Grundstückseigentümer gemäß § 823 BGB für die mit dem Sturz verbundenen Schäden.<sup>42</sup>

Ein Nachbar hat zudem bei Gefährdung auch einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB.

Man spricht hier von Störerhaftung. Auch hier hat der BGH in einer Entscheidung schon Grundsätze skizziert.

*Der Eigentümer eines Baumes muß dafür Sorge tragen, dass dessen Wurzeln nicht in das Nachbargrundstück hinüberwachsen; verletzt er diese Pflicht, ist er hinsichtlich der dadurch hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks „Störer“ im Sinn von § 1004 Abs. 1 BGB. Der durch von dem Nachbargrundstück hinübergewachsenen Baumwurzeln gestörte Grundstückseigentümer kann die von dem Störer geschuldete Beseitigung der Eigentumsbeeinträchtigung selbst vornehmen und die dadurch entstehenden Kosten nach Bereicherungsgrundsätzen erstattet verlangen.<sup>43</sup>*

Das Recht zur Selbsthilfe des Nachbarn erstreckt sich aber in der Regel nicht auf Maßnahmen die auf dem Nachbargrundstück liegen. Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Berechtigterweise betritt man das Nachbargrundstück aber, wenn dies dazu dient, eine unmittelbare Gefahr abzuwenden oder konkret drohenden Schaden zu verhindern.

Die Störereigenschaft im Sinn des § 1004 BGB trifft den Baumeigentümer entweder als Handlungsstörer und/oder Zustandsstörer.

---

<sup>42</sup> BGH 21.03.2003, Az.: V ZR 319/02

<sup>43</sup> BGH, Urteil vom 28. 11. 2003 - V ZR 99/03 -, NJW 2004, 603;

## b) Haftungsverschärfung nach § 906 BGB ?

Für einen auf einen angemessenen Ausgleich in Geld gerichteten nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB ist grundsätzlich Voraussetzung, dass die von einem Grundstück im Rahmen seiner privatwirtschaftlichen Benutzung ausgehenden Einwirkungen auf ein anderes Grundstück das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteigen. Außerdem muss der Geschädigte aus besonderen Gründen gehindert gewesen sein, diese Einwirkungen gemäß § 1004 BGB rechtzeitig zu unterbinden. Ein solcher Fall liegt nicht vor, wenn der Nachbar gegen den Eigentümer der Bäume erfolgreich auf Beseitigung nach § 1004 BGB vorgehen kann, weil er von der Gefahr Kenntnis hat.

Aus diesem Grund kann ggf. auch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht wegen Mitverschulden gekürzt werden.

Eine Pflicht des Nachbarn nach § 1004 gibt es allerdings nicht, jedoch muss ein Nachbar den Grundstückseigentümer auf Gefahren hinweisen.

Der Anspruch aus § 906 BGB setzt allerdings kein Verschulden des Grundstückseigentümers voraus. Der geschädigte Grundstückseigentümer kann zudem nach der Rechtsprechung beide Ansprüche nebeneinander geltend machen, und zwar den verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und den

Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2, S. 2 BGB.<sup>44</sup>

Zu beachten ist aber, dass der Geschädigte selbst Krankheitszeichen und die mangelnde Standfestigkeit des Baumes nicht erkannt hatte, so dass er gegen den Nachbarn nach § 1004 Abs. 1 BGB auch nicht hätte vorgehen können. Ist dies nämlich der Fall, unterliegt er einem faktischen Duldungszwang, sodass Ansprüche aus Nachbarrecht ausgeschlossen wären. (BGH Urt. v. 21. März 2003, V ZR 319/02, NJW 2003, 1732 ).

---

<sup>44</sup> Vgl. BGH 8.10.2004 a.a.O.

Zur Haftung siehe auch Oberlandesgericht Düsseldorf, I-9 U 38/13 nachfolgend im Skript.

### c) *Natürlicher Astbruch*

**Ein natürlicher Astbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestanden haben, gehört auch bei hierfür anfälligeren Baumarten grundsätzlich zu den naturgebundenen und daher hinzunehmenden Lebensrisiken.** Eine straßenverkehrssicherungspflichtige Gemeinde muss daher bei gesunden Straßenbäumen auch dann keine besonderen Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn bei diesen – wie zB bei der Pappel oder bei anderen Weichhölzern – ein erhöhtes Risiko besteht, dass im gesunden Zustand Äste abbrechen und Schäden verursacht werden können. Dies gilt selbst dann, wenn es im Bereich der in Rede stehenden Bäume in der jüngeren Vergangenheit Astbruch gegeben hat und ein Fällen der Bäume aus Haushaltsgründen zunächst unterbleiben muss; auch vorbeugende Schutzmaßnahmen wie das Sperren der gefährdeten Flächen oder das Aufstellen von Warnschildern brauchen in dieser Lage nicht ergriffen zu werden. (BGH, Urt. v. 6.3.2014 – III ZR 352/13 (OLG Jena) - Leitsatz Redaktion Beck)

Der BGH führt weiter aus:

Der Umfang der notwendigen Überwachung und Sicherung kann nicht an dem gemessen werden, was zur Beseitigung jeder Gefahr erforderlich ist; es ist unmöglich, den Verkehr völlig risikolos zu gestalten. Dieser muss gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln entstehen, sondern auf Gegebenheiten der Natur selbst beruhen, als unvermeidlich hinnehmen.

.....Die Verkehrssicherungspflicht verlangt es insoweit nicht, gesunde, nur naturbedingt vergleichsweise bruchgefährdetere Baumarten an Straßen oder Parkplätzen zu beseitigen oder zumindest sämtliche in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragenden Baumteile abzuschneiden. Gehören damit aber die Folgen eines natürlichen Astabbruchs grundsätzlich zum allgemeinen Lebensrisiko, bedarf es auch keiner niederschwelligerer Maßnahmen, wie der Absperrung des Luftraums unter Pappeln oder der Aufstellung von Warnschildern. Entsprechende

Vorgaben ließen sich im Übrigen auch nicht, wie das BerGer. meint, auf Parkplätze beschränken. Der Senat vermag die Auffassung des BerGer. nicht zu teilen, wonach sich die Gefahrenlage auf Parkplätzen grundlegend anders – nämlich gravierender – als auf Straßen darstelle, weil ein geparktes Auto sich zeitlich länger in der Gefahrenzone aufhalte als ein auf einer Straße mit entsprechendem Baumbestand fahrendes Auto und weil auf Parkplätzen Gefahren für ein- und aussteigende Personen bestünden. Abgesehen davon, dass im fließenden Verkehr im Allgemeinen deutlich mehr Fahrzeuge (einschließlich der darin sitzenden Personen) in den Gefahrenbereich gelangen, ist beim Absturz von Baumteilen auf ein fahrendes Fahrzeug die Gefahr von erheblichen Sach- und Personenschäden noch größer als bei Astabbrüchen auf abgestellte Fahrzeuge.

Insoweit stellt die Gefahrenlage kein geeignetes Differenzierungskriterium zur Ableitung erhöhter Sorgfaltsanforderungen für Parkplätze dar. Vielmehr würde die Einstufung von Pappeln und gleichartigen Weichhölzern als im Verkehrsinteresse grundsätzlich zu beseitigende Gefahrenquellen dazu führen, dass entweder jeder dieser Bäume, soweit er sich im Einflussbereich auf Personen oder Sachen befindet, entfernt oder der gesamte Einflussbereich räumlich abgesperrt oder jeweils ein Warnschild aufgestellt werden muss. Dies überspannt nach Auffassung des Senats die Anforderungen an die Verkehrssicherung.....<sup>45</sup>

Allerdings befreit dies nicht von der Kontrollpflicht und von der Haftung bei fehlerhaften Kontrollen, wie das OLG Hamm in einem Fall zu Recht ausgeführt hat.<sup>46</sup>

Dabei spielt natürlich auch eine ordnungsgemäße Dokumentation eine wesentliche Rolle, wie das OLG Naumburg in einem klageabweisenden Beschluss vom 21.09.2012 – 1 U 81/12 ausgeführt hat.<sup>47</sup>

---

<sup>45</sup> Die Rechtsprechung des BGH ist überwiegend positiv besprochen worden - z.B. Professor Dr. Timo Hebler, Universität Trier in JA 2015, 239

<sup>46</sup> Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 31.10.2014 - Aktenzeichen I-11 U 57/13 -BeckRS 2014, 23068

<sup>47</sup> Die Klage war erfolglos, weil dem Kläger der erforderliche Kausalitätsnachweis der Verkehrssicherungspflichtverletzung zum Schadenseintritt nicht gelungen ist

#### d) Öffentlich rechtliche Maßnahmen

Die Verkehrssicherungspflicht des privaten Eigentümers ist letztendlich auch seine Privatsache. Bei der Verletzung haftet er persönlich und gegen eventuelle Risiken sollte er sich versichern.

Zu beachten ist allerdings, dass auch die öffentliche Hand zum Handeln verpflichtet sein kann, wenn insbesondere von Bäumen auf Privatgrundstücken Gefahren für den öffentlichen Verkehrsbereich ausgehen.

Erkennt also eine Behörde eine mögliche Gefahr, muss sie den betroffenen Grundstückseigentümer zur Gefahrenbeseitigung aufgrund des allgemeinen Polizei – und Ordnungsrechts auffordern. Unterlässt sie dies, kann auch in diesem Zusammenhang die Behörde einer Haftung wegen Amtspflichtverletzung und damit einer Verkehrssicherungspflichtverletzung ausgesetzt sein.

Dabei gilt auch hier in die Subsidiarität des § 839 BGB.

Grundlage aber auch Verpflichtung zum Handeln sind dabei die kommunalen Baumschutzsatzungen.

Problematisch für behördliches Handeln auf Basis in dieser Rechtsvorschriften ist dabei inwieweit die Behörde zum Beispiel für eine Ersatzvornahme das betroffene Grundstück betreten darf, inwieweit der Grundstückseigentümermaßnahmen zu dulden hat und wie ein solches Verfahren ordnungsgemäß abläuft.

Dabei sind gewisse Unterschiede in den Bundesländern zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist es allerdings so dass die Behörde zur Gefahrenabwehr ein Grundstück betreten kann und auch der Grundstückseigentümer zur Duldung von Maßnahmen verpflichtet ist. Unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist allerdings die Behörde verpflichtet das jeweils mildeste Mittel zu suchen. Soweit also keine unmittelbare konkrete Gefahr droht, kommt in der Regel eine Ersatzvornahme nicht in Betracht.

Dabei ist z.B. auch zu beachten, dass störender Überwuchs von einem Privatgrundstück auf die Straße keine Sondernutzung darstellt, sondern immer nach den Grundsätzen einer Gefahrenabwehr zu beurteilen ist. (vgl. VG Aachen Urteil vom 17.02.2021 – 10 K 5218/17)

## **X. Übertragung von Verkehrssicherungspflichten auf Dritte**

Grundsätzlich ist es möglich Verkehrssicherungspflichten auf Dritte zu delegieren. Der ursprüngliche Verkehrssicherungspflichtige verliert damit aber nicht seine gesamte Verantwortung oder kann sich vollständig aus der Haftung befreien. Seine Verantwortlichkeit beschränkt sich dann allerdings in der Regel auf eine Kontrollpflicht beziehungsweise Überwachungspflicht.

### *a) Pflege und Kontrolle durch Dritte*

Eine Übertragung von Verkehrssicherungspflichten kann nur ausdrücklich erfolgen. Allein durch die Annahme eines Auftrages irgendwelche Arbeiten der Baumpflege durchzuführen, übernimmt die ausführende Firma nicht automatisch die Verkehrssicherungspflicht des jeweiligen Grundstücks- oder Baumeigentümers.

Bei der Übertragung von Verkehrspflichten an Dritte, die auch Gehilfen sein können, kann im Kern die Haftung mit § 831 BGB verglichen werden. Die entwickelten Kriterien für die Frage, ob der Erstgarant (ursprüngliche Verkehrsicherungspflichtige) auf die Erfüllung der Verkehrspflichten vertrauen darf, entsprechen den für § 831 BGB geltenden Anforderungen.

#### **§ 831 BGB**

##### *Haftung für den Verrichtungsgehilfen*

*(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.*

*(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.*

Der Grundstückseigentümer beziehungsweise Baumeigentümer kann sich seiner Verkehrssicherungspflicht also nicht dadurch entledigen, dass er eine Baumpflegfirma beauftragt und sich damit überhaupt nicht mehr um die betroffenen Bäume kümmert.

Der ursprüngliche Verkehrssicherungspflichtige (Grundstückseigentümer, Behörde) kann allerdings seine Haftung nahezu ausschließen wenn er bei der Auswahl der beauftragten Firma und bei der Überwachung der beauftragten Firmen die von der Rechtsprechung entwickelten Vorgaben einhält.

Insoweit muss es sich um eine geeignete Firma handeln, die über die notwendigen fachtechnischen Kenntnisse verfügt. Desweiteren müssten Instrumente einer regelmäßigen Überwachung und Kontrolle eingerichtet werden.

Findet eine solche ausdrückliche Übertragung statt, haftet die ausführende Firma für die Dauer des Vertrages Geschädigten direkt. Die ausführende Firma kann auch für mangelhafte Leistungen direkt in Anspruch genommen werden, wenn sie nicht die Verkehrssicherungspflicht ausdrücklich übernommen hat. Dennoch muss dann die entsprechende Firma ja ihre Leistungen fachgerecht und ordnungsgemäß ausführen und haftet insofern auch gegenüber den betroffenen Verkehrskreisen.

Daneben bleibt allerdings die subsidiäre Haftung des Grundstückseigentümers in jedem Fall bestehen, soweit dieser seine Überwachungspflichten oder Kontrollpflichten nicht erfüllt hat.

#### *b) Kontrolle durch Sachverständige*

Nach der grundsätzlichen rechtlichen Systematik ändert sich auch nichts, wenn die Aufgaben der Überwachung und Kontrolle auf einen Sachverständigen übertragen werden. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass es natürlich für die Behörde unter dem Aspekt des § 831 BGB keine bessere Möglichkeit gibt einen Dritten mit der Ausführung von Verkehrssicherungspflichten zu beauftragen.

Bei der Beauftragung eines Sachverständigen reduziert sich daher die Überwachungspflicht beziehungsweise Kontrollpflicht des Grundstückseigentümers/Behörde auf das kleinstmögliche Maß.



Dieses wird darin liegen, dass sich die Behörde regelmäßig durch den Sachverständigen Bericht erstatten lässt und die tatsächliche Ausführung der übertragenen Verkehrssicherungspflicht durch den Sachverständigen überwacht. In fachlicher Hinsicht wird man der Behörde jedoch nicht zumuten können, die Arbeit des Sachverständigen überwachen zu müssen, beziehungsweise kontrollieren zu müssen oder gar entsprechende Anweisungen zu erteilen.

## Vollständige Übertragung der VSP

	Eigene VSP hoch	Eigene VSP geringer	Eigene VSP gering	Keine Eigene VSP
Kontrolle d. Drittfirma	<u>Spez. Fachfirma</u> z.B. mit Ingenieuren mit besonderem Berichtssystem	<u>Fachfirma</u> mit besonderem Berichtssystem	Fachlich geeignete Firma mit besonderem Berichtssystem	entfällt
Pflege d. Drittfirma	<u>Fachfirma</u> mit besonderem Berichtssystem	Pflege mit Berichtssystem von Firma	<i>Fraglich</i>	entfällt
Kontrolle & Pflege d. Drittfirma	Keine <u>Spez. Fachfirma</u> notwendig	Denkbar, wenn Fachfirma z.B. mit Ingenieuren	Fachfirma mit besonderem Berichtssystem	Möglich bei „Kontrolle der Kontrolle“
Kontrolle durch SV	Nie Problem des Sachverständigen als Prüfororgan	Immer bei besonders gründlicher Auswahl	Bei besonders gründlicher Auswahl	Möglich bei „Kontrolle der Kontrolle“

### XI. Aktuelle Leitsätze

*Baumscheibe - Fussweg OLG Saarbrücken, Urteil vom 14.1.2016 – 4 U 69/15*

Eine Baumscheibe bzw. Baumschutzscheibe, die sich optisch von der angrenzenden Pflasterung abhebt, dient in der Regel nicht als Gehfläche, weshalb ein Fußgänger, der eine solche Scheibe betritt, mit durch das Baumwachstum bedingten

Unebenheiten, Verschiebungen und Niveauunterschieden zur Pflasterung rechnen muss.

Die Verkehrssicherungspflicht dient nicht dazu, das allgemeine Lebensrisiko auf den Sicherungspflichtigen abzuwälzen (vgl. OLG Koblenz, OLG-Report 1998, OLGR Jahr 1998 Seite 404 [OLGR Jahr 1998 405]). Eine haftungsbegründende Verkehrssicherungspflicht beginnt grundsätzlich erst dort, wo auch für den aufmerksamen Verkehrsteilnehmer eine Gefahrenlage überraschend eintritt und nicht rechtzeitig erkennbar ist (vgl. Senat, OLG-Report 1998, OLGR Jahr 1998 Seite 404).

#### *Astbruch OLG Saarbrücken, Urteil vom 26.11.2015 – 4 U 64/14*

1. Seitens der öffentlichen Hand ergibt sich die Pflicht, zur Abwehr der von Bäumen ausgehenden Gefahren diejenigen Maßnahmen zu treffen, die einerseits zum Schutz gegen Astbruch erforderlich, andererseits unter Berücksichtigung des umfangreichen Baumbestands zumutbar sind.
2. Dazu reicht im Regelfall eine in angemessenen Abständen vorgenommene äußere Sichtprüfung, bezogen auf die Gesundheit und die Standsicherheit des Baums, aus. Hierzu sind regelmäßige Kontrollen vorzunehmen.
3. Eine eingehende fachmännische Untersuchung ist nur dann vorzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die der Erfahrung nach auf eine besondere Gefährdung hindeuten.

Der Umfang der notwendigen Überwachung und Sicherung kann nicht an dem gemessen werden, was zur Beseitigung jeder Gefahr erforderlich ist, denn es ist unmöglich, den Verkehr völlig risikolos zu gestalten. Dieser muss gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln entstehen, sondern auf Gegebenheiten der Natur selbst beruhen, als unvermeidlich hinnehmen. Die Behörden genügen daher ihrer Sicherungs- und Überwachungspflicht, wenn sie – außer der stets gebotenen regelmäßigen Beobachtung auf trockenes Laub, dürre Äste, Beschädigungen oder Frostrisse – eine eingehende Untersuchung dort vornehmen, wo besondere Umstände – wie das Alter des Baums, sein Erhaltungszustand, die Eigenart seiner

Stellung oder sein statischer Aufbau oder Ähnliches – sie dem Einsichtigen angezeigt erscheinen lassen.

*Nachbarhaftung - LG Hamburg 304 O 247/13 04.02.2016*

Der Eigentümer eines Grundstücks hat die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass von den auf seinem Grundstück befindlichen Bäumen keine Gefahren für die Rechtsgüter anderer ausgehen, wozu auch zählt, dass ein Umstürzen von Bäumen aufgrund mangelnder Standsicherheit verhindert werden muss.

*Massaria - OLG Köln 27.08.2015 - Aktenzeichen 7 U 119/14*

Betreffend den Massaria-Befall einer Platane ist zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich eine zweimal jährlich vom Boden aus durchgeführte äußere Sichtprüfung des Baumes bezogen auf Gesundheit und Standsicherheit durch den Verkehrssicherungspflichtigen erforderlich, aber auch ausreichend, solange nicht dabei konkrete Defektsymptome an dem betreffenden Baum - wie etwa spärliche und trockene Belaubung, dürre Äste, äußere Verletzungen, Wachstumsauffälligkeiten oder Pilzbefall - erkennbar sind. Eine engmaschigere Kontrolle von Platanen auf einen möglichen Befall mit der Massaria-Krankheit, insbesondere unter Einsatz eines Hubsteigers ist erst dann geboten, erforderlich und der verkehrssicherungspflichtigen Gemeinde zumutbar, wenn ein entsprechender Befall in dem konkreten Baumbestand festzustellen ist. Anderenfalls genügt die verkehrssicherungspflichtige Kommune auch bei Platanen ihrer Verkehrssicherungspflicht durch vom Boden aus durchgeführte Regelkontrollen

*Wurzelschaden LG Bielefeld, Urt. v. 2.7.2015 – 2 O 72/13*

Die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Sachen (insbesondere auch Grundstücke) zählt grundsätzlich zur privatrechtlichen Tätigkeit. Dies gilt nur

dann nicht, wenn die Tätigkeit ausdrücklich dem hoheitlichen Bereich zugewiesen ist, wie dies in der Regel bei Straßen der Fall ist.

Ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch nach § BGB § 906 BGB § 906 Absatz II 2 BGB besteht, wenn der Betroffene aus besonderem Grund an der Abwehr von Einwirkungen gehindert war, zB wenn die Auswirkungen nicht erkennbar waren.

## § 906 BGB Zuführung unwägbarer Stoffe

*(1) 1Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. 2Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. 3Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.*

*(2) 1Das Gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. 2**Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.***

## **XII. Rechtsprechung**

### **a) Störerhaftung des Nachbarn für altersschwachen Baum – BGH 21.3.2003**

BGB §§ 1004 I, 906 II 2

**Unterhält der Eigentümer auf seinem Grundstück einen Baum, der allein infolge seines Alters auf das Nachbargrundstück stürzen kann, so ist er Störer i.S. des § 1004 I BGB.**

**BGH, Urteil vom 21. 3. 2003 - V ZR 319/02 (Düsseldorf)**

Zum Sachverhalt:

Das Grundstück der Kl. ist mit einem Wohnhaus bebaut und parkähnlich angelegt; auf dem waldähnlichen Grundstück der Bekl. hat ihr Vater, der Voreigentümer, vor 1974 unter anderem Pappeln in der Nähe der Grenze zum Grundstück der Kl. gepflanzt. Das Grundstück liegt in einem Bruchbereich nahe einem Bach, in dem alte Pappeln umstürzen, wenn sie nicht vorher gefällt werden. Zwischen August 1985 und August 1999 stürzten zwei Bäume, darunter eine Pappel, vom Grundstück der Bekl. auf das Grundstück der Kl. Einen weiteren Baum ließ die Bekl. fällen, nachdem die Kl. sie darauf hingewiesen hatten, dass er umzustürzen drohte. Am 3. 12. 1999 stürzten während eines Sturms wiederum zwei Pappeln von dem Grundstück der Bekl. auf das Grundstück der Kl. Sie beschädigten einen Zaun und ein Metallgartenhaus. Weitere Beschädigungen sind streitig. Die Kl. haben behauptet, die Pappeln auf dem Grundstück der Bekl. hätten auf Grund ihres Alters bereits vor Dezember 1999 gefällt werden müssen. Die Bekl. sei 1997 eindringlich auf die Gefahr hingewiesen worden, dass insbesondere die Pappeln umstürzen und nicht nur Gerätehäuser auf dem klägerischen Grundstück, sondern auch Personen zu Schaden kommen könnten. Auch sei die Bekl. von den Kl. mehrfach aufgefordert worden, die Pappeln rechtzeitig fällen zu lassen. Darüber hinaus meinen die Kl., die Bekl. hätte ihre Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Pappeln verletzt. Die Bekl. hat geltend gemacht, es sei nicht erkennbar gewesen, dass die Pappeln umstürzen könnten.

Aus den Gründen:

Das BerGer. verneint einen Schadensersatzanspruch der Kl. nach § 823 I BGB, weil der Bekl. eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch fehlende Überprüfung ihres Baumbestands oder rechtzeitiges Fällen offensichtlich standunsicherer Bäume nicht vorzuwerfen sei. Den Kl. steht nach Auffassung des BerGer. jedoch ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch in entsprechender Anwendung von § 906 II 2 BGB zu. Ihnen sei vor dem 3. 12. 1999 die Durchsetzung eines auf das Entfernen der Pappeln gerichteten Anspruchs nach § 1004 I BGB nicht möglich gewesen, weil sich die von den Bäumen ausgehende Gefahr erst bei dem Sturm am 3. 12. 1999 offenbart habe. Die Bekl. sei

Störerin i.S. des § 1004 I BGB, weil von den Bäumen ein objektiv pflichtwidriger Zustand ausgegangen sei, auf den sie habe Einfluss nehmen können. Denn das Umstürzen der Pappeln sei nicht ausschließlich eine Folge des Einwirkens von Naturkräften, sondern gehe auch auf eine fehlende Standsicherheit zurück. Das hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung lediglich im Ergebnis stand.

II. Den Kl. steht gegen die Bekl. kein verschuldensunabhängiger nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch, wohl aber ein verschuldensabhängiger deliktsrechtlicher Schadenersatzanspruch zu.

1. Zu Unrecht bejaht das BerGer. einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch nach § 906 II 2 BGB

analog. Folgt man nämlich dem Vortrag der Kl., entfällt dieser Anspruch, weil sie den Beseitigungsanspruch nach § 1004 I BGB hätten geltend machen können.

a) Nach ständiger Rechtsprechung des BGH, insbesondere des Senats, ist ein solcher auf einen angemessenen Ausgleich in Geld gerichteter Anspruch gegeben, wenn von einem Grundstück im Rahmen seiner privatwirtschaftlichen Benutzung Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgehen, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteigen, sofern der davon betroffene Eigentümer aus besonderen Gründen gehindert war, diese Einwirkungen gem. § 1004 I BGB rechtzeitig zu unterbinden (s. nur Senat, BGHZ 142, 66 [67f.] = NJW 1999, 2896 = NZM 1999, 821, m.w. Nachw.). Danach kommt hier, was das BerGer. auch zutreffend erkennt, ein Anspruch unter dem Gesichtspunkt einer rechtswidrigen Beeinträchtigung in Betracht, die infolge faktischen Duldungszwangs nicht rechtzeitig verhindert werden konnte. Ein solcher Zwang kann sich unter anderem daraus ergeben, dass der Betroffene die abzuwehrende Gefahr nicht rechtzeitig erkannt hat und auch nicht erkennen konnte (Senat, BGHZ 111, 158 [163] = NJW 1990, 1910). So liegt es hier jedoch nicht.

b) Der Auffassung des BerGer., den Kl. sei es vor dem 3. 12. 1999 nicht möglich gewesen, gegen die Bekl. einen auf die Entfernung der Pappeln gerichteten Anspruch nach § 1004 I BGB durchzusetzen, steht das Vorbringen der Kl. in den Tatsacheninstanzen entgegen. Sie haben nämlich sowohl in der Klageschrift als auch in der Berufungserwiderung vorgetragen, dass die Pappeln auf dem Grundstück der Bekl. bereits viele Jahre vor Dezember 1999 wegen ihres Alters umsturzgefährdet gewesen seien. Sie hätten gefällt werden müssen, weil alte Pappeln, wie sie auf dem Grundstück der Bekl. gestanden hätten, spätestens nach 30 Jahren geschlagen werden müssten. Hierauf hätten sie die Bekl. schon im Jahr 1997 hingewiesen und sie auch mehrere Male vor dem Monat Dezember 1999 zum Fällen der Pappeln aufgefordert. Danach haben sich die Gefahren für die Kl. nicht erst bei dem Sturm am 3. 12. 1999 offenbart, sondern es bestand bereits lange Zeit vor dem Schadensereignis genügend Anlass, gegen die von den Pappeln auf dem Grundstück der Bekl. auf ihr Grundstück ausgehenden Gefahren vorzugehen. Zwar hat der Senat in dem Wiebke-Fall entschieden, dass das bloße Anpflanzen und Aufziehen widerstandsfähiger Bäume regelmäßig noch keine für die Zurechnung einer Beeinträchtigung notwendige konkrete Gefahrenlage für das Nachbargrundstück begründet (Senat, BGHZ 122, 283 [285] = NJW 1993, 1855).

Aber so liegen die Dinge hier schon nach dem Klagevorbringen nicht. Die umgestürzten Pappeln waren vielmehr auf Grund ihres Alters nicht mehr standsicher und deswegen gegenüber normalen Einwirkungen der Naturkräfte nicht mehr hinreichend widerstandsfähig. Somit hätten die Kl. gegen die Bekl. erfolgreich nach § 1004 I BGB vorgehen können. Dass sie daran aus irgendwelchen Gründen gehindert waren, haben sie nicht vorgetragen; solche Gründe sind auch nicht ersichtlich. Damit scheidet ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch schon nach dem Klagevorbringen aus.

2. Die Kl. haben jedoch gegen die Bekl. einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht (§ 823 I BGB). Zu seiner gegenteiligen Auffassung gelangt das BerGer. verfahrensfehlerhaft, wie die Kl. in ihrer Revisionserwiderung mit Recht rügen. Es hat seiner

Entscheidung nur einen Teil der Aussage des Zeugen F zu Grunde gelegt, nämlich den, dass der Zeuge im August/September 1999 keine von den Pappeln ausgehenden akuten Gefahren erkannt habe. Es hat nicht die weitere Bekundung des Zeugen gewürdigt, dass die Pappeln in einem Alter waren, in welchem sie normalerweise gefällt werden müssten, und dass er der Bekl. geraten habe, die Pappeln deshalb in der nächsten Schlagzeit zwischen dem 1. 10. und dem 31. 3. zu fällen. Danach sind der Bekl. die von den Bäumen ausgehenden Gefahren, die sie auf Grund des Alters der Bäume und der Erfahrung mit der bereits umgestürzten Pappel ohnehin kannte, jedenfalls aber kennen musste, nochmals eindrücklich vor Augen geführt worden. Dann aber war sie unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht verpflichtet, die Pappeln zum frühestmöglichen Zeitpunkt fällen zu lassen.

a) Derjenige, der die Verfügungsgewalt über ein Grundstück ausübt, hat im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen, dass von den dort stehenden Bäumen keine Gefahr für andere ausgeht, der Baumbestand vielmehr so angelegt ist, dass er im Rahmen des nach forstwissenschaftlichen Erkenntnissen Möglichen gegen Windbruch und Windwurf, insbesondere aber auch gegen Umstürzen auf Grund fehlender Standfestigkeit gesichert ist (BGH, NVwZ 1990, 297 = NuR 1989, 147 = BGHR § 823 I BGB Verkehrssicherungspflicht 16). Diese Verkehrssicherungspflicht hat die Bekl. verletzt. Ihr war zum einen bekannt, dass alte Pappeln in der Gegend umstürzen und bereits in der Vergangenheit eine Pappel auf ihrem Grundstück ohne besondere Einwirkungen umgestürzt war; zum anderen hat der Zeuge F sie auf die Notwendigkeit des altersbedingten Fällens der Pappeln hingewiesen. Damit war es für die Bekl. vorhersehbar, dass weitere alte Pappeln jederzeit - auch auf das Nachbargrundstück - umstürzen konnten. Davor hat sie die Augen verschlossen, indem sie die Bäume nicht zu Beginn der Schlagzeit hat fällen lassen, und damit die Beschädigung des Nachbargrundstücks in Kauf genommen.

b) Somit ist die Bekl. den Kl. zum Schadensersatz verpflichtet. Allerdings reicht es zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht aus, dass sie die auf das Nachbargrundstück gefallen Pappeln hat entfernen und den beschädigten Zaun hat ausbessern lassen. Vielmehr umfasst die Schadensersatzpflicht sämtliche durch das Umstürzen der Bäume verursachten Schäden, also auch die, welche an den Gartenhäusern entstanden sind. Ein Ausschluss der Ersatzpflicht unter den von der Bekl. hervorgehobenen Gesichtspunkten, die Kl. hätten die beiden Gartenhäuser baurechtswidrig und bewusst in einer Gefahrenzone errichtet, kommt nicht in Betracht. Zum einen wäre das Fehlen der Baugenehmigungen - ihre Erforderlichkeit unterstellt - nicht kausal für den eingetretenen Schaden geworden; zum anderen übersieht die Bekl., dass der Eigentümer sein Grundstück nach Belieben nutzen kann und sich keine Einschränkungen auferlegen muss, um dem Grundstücksnachbarn die Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht ohne Schadensfolgen zu ermöglichen.

3. Ohne Erfolg macht die Revision auch geltend, dass ein Grundurteil nicht hätte ergehen dürfen, weil der Streit über den Anspruchsgrund nicht entscheidungsreif sei. Für den Erlass eines solchen Urteils genügt es nämlich, dass die Klageforderung mit hoher Wahrscheinlichkeit in irgendeiner Höhe besteht

(BGHZ 126, 217 [219] = NJW 1994, 3295; BGH, NJW 2001, 224 [225]). Das ist hier der Fall, weil die Beschädigung des Metallgartenhauses unstreitig ist. Selbst wenn, wofür es bisher allerdings keine Anhaltspunkte gibt, den Kl. ein an der Entstehung des Schadens mitwirkendes Verschulden vorzuwerfen wäre (§ 254 BGB), dürfte dessen Prüfung dem Betragsverfahren vorbehalten bleiben, da es nach dem gesamten Streitstoff nicht zu einer völligen Beseitigung des Schadens führen kann (vgl. BGHZ 110, 196 [202] = NJW 1990, 1106).

4. Schließlich wendet sich die Revision auch ohne Erfolg dagegen, dass das BerGer. den Kl. einen Betrag von 197,16 DM für die Anschaffung eines neuen Kugelgrills zugesprochen hat, ohne einen Abzug „neu für alt“ vorzunehmen. Die Bekl. hat nämlich die Neuwertigkeit des Grills nicht erheblich bestritten, so dass ein solcher Abzug nicht in Betracht kommt. Ihre Klageerwiderung enthält hierzu zwar ein allgemeines Bestreiten; aber nachdem die Kl. in der mündlichen Verhandlung vor dem LG den beschädigten Grill präsentiert haben, hätte die Bekl. konkrete Umstände, die gegen die Neuwertigkeit sprechen, vortragen müssen. Das hat sie nicht getan.

#### *b) BGH, Urteil vom 4.3.2004 - III ZR 225/03 (OLG Celle)*

1. Zur Verkehrssicherungspflicht für Straßenbäume (hier: Ursächlichkeit einer unterlassenen Baumüberprüfung für einen durch das Abbrechen eines Astes verursachten Verkehrsunfall).

2. Selbst wenn die Gemeinde ihre diesbezügliche Verkehrssicherungspflicht verletzt hat, scheidet ein Amtshaftungsanspruch des durch herabfallende Äste geschädigten Verkehrsteilnehmers grundsätzlich aus, wenn dieser nicht nachweist, dass die ordnungsgemäße Überprüfung des Baums zur Entdeckung der Schädigung des Baums und zur Beseitigung der Gefahr geführt hätte. (Leitsatz 2 von der Redaktion)

Zum Sachverhalt:

Der Pkw der Kl. wurde am 26. 8. 2000 durch den herabstürzenden Ast eines Alleebaums (Pyramidenpappel) beschädigt. Die Kl. wirft der bekl. Gemeinde vor, diese habe ihre Straßenverkehrssicherungspflicht verletzt, indem sie es unterlassen habe, die Alleebäume hinreichend zu kontrollieren. Sie verlangt daher von der Gemeinde Ersatz des ihr entstandenen Schadens von 969,41 Euro nebst Zinsen.



Das LG hat die Klage abgewiesen; die Berufung wurde zurückgewiesen (OLG Celle, NJOZ 2003, 2346). Die vom BerGer. zugelassene Revision hatte ebenfalls keinen Erfolg.

**Aus den Gründen:**

... 2. Die - in Niedersachsen hoheitlich ausgestaltete (§ 10 NdsStrG; vgl. auch Staudinger/Wurm, BGB, 13. Bearb. [2002], § 839 Rdnrn. 668f.) - Straßenverkehrssicherungspflicht erstreckt sich auch auf den Schutz vor Gefahren durch Straßenbäume (Senat, NJW 1965, 815). Ihre Verletzung ist daher geeignet, Amtshaftungsansprüche (§ 839 BGB i.V. mit Art. 34 GG) zu begründen.

a) Die straßenverkehrssicherungspflichtige Gemeinde muss Bäume oder Teile von ihnen entfernen, die den Verkehr gefährden, insbesondere, wenn sie nicht mehr standsicher sind oder herabzustürzen drohen. Zwar stellt jeder Baum an einer Straße eine mögliche Gefahrenquelle dar, weil durch Naturereignisse sogar gesunde Bäume entwurzelt oder geknickt oder Teile von ihnen abgebrochen werden können. Andererseits ist die Erkrankung oder Vermorschung eines Baums von außen nicht immer erkennbar; trotz starken Holzerfalls können die Baumkronen noch völlig grün sein und äußere Krankheitszeichen fehlen. Ein verhältnismäßig schmaler Streifen unbeschädigten Kambiums genügt, um eine Baumkrone rundum grün zu halten. Das rechtfertigt aber nicht die Entfernung aller Bäume aus der Nähe von Straßen; denn der Verkehr muss gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln entstehen, sondern auf Gegebenheiten oder Gewalten der Natur beruhen, als unvermeidbar hinnehmen. Eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegt in solchen Fällen nur dann vor, wenn Anzeichen verkannt oder übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf eine weitere Gefahr durch den Baum hinweisen (Senat, NJW 1965, 815).

b) Aus diesen Grundsätzen wird in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte teilweise die Folgerung gezogen, dass eine sorgfältige äußere Gesundheits- und Zustandsprüfung regelmäßig zweimal im Jahr erforderlich ist, nämlich einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand (s. insb. OLG Düsseldorf, VersR 1992, 467, u. NVwZ-RR 1997, 257 = VersR 1997, 463; OLG Hamm, NJW-RR 2003, 968; OLG Brandenburg, OLG-Report 2002, 411; s. auch das Muster einer Dienstanweisung zur Baumüberprüfung, BADK-Information, Sonderh. Haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadenverhütung, 1997, S. 58; vgl. Staudinger/ Hager, BGB, 13. Bearb. [1999], § 823 Rdnr. E 149 m.w. Nachw.).

c) Da hier nach den Feststellungen des BerGer. die letzte Kontrollüberprüfung spätestens im Herbst 1999, möglicherweise sogar aber schon im Frühjahr 1999 stattgefunden hatte, liegt es nahe, hier - in Übereinstimmung mit dem BerGer. - eine Verletzung dieser Kontrollpflicht zu bejahen. Diese Frage bedarf indessen keiner abschließenden Entscheidung.

3. Der Amtshaftungsanspruch scheidet nämlich, wie das BerGer. mit Recht ausgeführt hat, jedenfalls daran, dass die Kl. die Ursächlichkeit einer etwaigen Pflichtverletzung für den eingetretenen Schaden nicht hat nachweisen können.

a) Darlegungs- und beweispflichtig ist insoweit der Anspruchsteller. Ihm obliegt daher auch der Nachweis, dass bei der zumutbaren Überwachung der Straßenbäume eine Schädigung entdeckt worden wäre (OLG Oldenburg, VersR 1977, 845 [846]). Wurden die Bäume nicht kontrolliert, so ist dies für das Schadensereignis nur dann kausal, wenn eine regelmäßige Besichtigung zur Entdeckung der Gefahr bzw. der Schädigung des Baums hätte führen können (OLG Schleswig, MDR 1995, 148; zum Ganzen: Staudinger/Hager, § 823 Rdnr. E 155).

b) Die Frage, ob und in welchem Umfang dem Geschädigten Beweiserleichterungen, etwa nach Art des Anscheinsbeweises, zugute kommen können (grds. verneinend: OLG Karlsruhe, NZV 1994, 317 = VersR 1994, 358; Staudinger/Hager, § 823 Rdnr. E 155), bedarf nach den Besonderheiten des hier zu beurteilenden Sachverhalts keiner abschließenden Klärung. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH hat der durch eine Amtspflichtverletzung Geschädigte grundsätzlich auch den Beweis zu führen, dass ihm hierdurch ein Schaden entstanden ist. Wenn allerdings die Amtspflichtverletzung und der zeitlich nachfolgende Schaden feststehen, so kann der Geschädigte der öffentlichen Körperschaft den Nachweis überlassen, dass der Schaden nicht auf die Amtspflichtverletzung zurückzuführen ist. Dies gilt jedoch nur, wenn nach der Lebenserfahrung eine tatsächliche Vermutung oder eine tatsächliche Wahrscheinlichkeit für den ursächlichen Zusammenhang besteht; anderenfalls bleibt die Beweislast beim Geschädigten (Senat, NJW 1983, 2241 [2242]; Staudinger/Wurm, § 839 Rdnr. 236 m. zahlr. w. Nachw.). Eine solche überwiegende Wahrscheinlichkeit hat das BerGer. hier mit Recht ausgeschlossen.

aa) Zwar hatte die Kl. vorgetragen, die hier in Rede stehenden Alleepappeln stammten aus der Zeit von vor 1939 und hätten eine durchschnittliche Lebensdauer von 70 Jahren. Indessen ist in der Rechtsprechung bereits darauf hingewiesen worden, dass das Alter - und sogar eine Vorschädigung - eines Baums für sich allein genommen nicht ohne weiteres eine gesteigerte Beobachtungspflicht des Verkehrssicherungspflichtigen erfordern (OLG Stuttgart, VersR 1994, 359).

Der im ersten Rechtszug vernommene Zeuge S, der für die Bekl. als Baumpfleger tätig war und damit über eine gewisse Sachkunde verfügte, hat anhand der von der Kl. zu den Akten gereichten Fotos der Unfallstelle, die den abgebrochenen Ast zeigen, bekundet, dieser sei belaubt gewesen und wäre auch bei einer durchgeführten Kontrolle nicht beseitigt worden. Daraus hat das BerGer. in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender tatrichterlicher Würdigung gefolgert, es sei überwiegend unwahrscheinlich, dass der Ast bei einer - unterstellten - ordnungsgemäßen Kontrolle im Frühjahr 2000 als ein solcher aufgefallen wäre, der zu besonderen Sicherungsmaßnahmen Anlass gegeben hätte. Insbesondere waren auch sonstige Krankheitszeichen, etwa am Stamm, die schon seit längerem hätten beobachtet werden können, nicht behauptet und auch nicht sonst erkennbar.

bb) Vielmehr kam als besonders nahe liegende Schadensursache in Betracht, dass der Ast infolge eines zum Unfallzeitpunkt herrschenden Sturms abgebrochen ist.

Beide Vorinstanzen sind nach dem damaligen Sach- und Streitstand von einem solchen Sturm ausgegangen; die dagegen erhobene Verfahrensrüge der Revision greift nicht durch: In der Klageschrift hatte die Kl. keine Angaben zu den Witterungsverhältnissen gemacht. Die Bekl. hatte schon in der Klageerwiderung nicht nur einen Sturm behauptet, sondern daraus unter Anführung von Rechtsprechung haftungsrechtlich entlastende Folgerungen für sich gezogen. Die Kl. war darauf nicht weiter eingegangen; übergangenen Sachvortrag vermag auch die Revision nicht aufzuzeigen. Dementsprechend hatte schon das LG nach § 138 III ZPO in den unstreitigen Tatbestand aufgenommen, dass Sturm herrschte, und in den Entscheidungsgründen festgestellt, dass der Ast gesund war und auch ohne regelmäßige Sichtkontrollen (gemeint ist: bei regelmäßigen Sichtkontrollen) auf Grund des starken Winds abgefallen wäre. Ein Tatbestandsberichtigungsantrag ist von der Kl. nicht gestellt worden und hätte auch keine Aussicht auf Erfolg gehabt.

Die Verfahrensrüge der Revision, das BerGer. hätte diese Feststellungen seiner Verhandlung und Entscheidung nicht zu Grunde legen dürfen (§ 529 I Nr. 1 ZPO), greift, wie der Senat geprüft hat, nicht durch; von einer näheren Begründung wird auch hier abgesehen (§ 564 S. 1 ZPO). Da es der Kl. nicht gelungen ist, diese vorrangige Schadensursache auszuräumen, ist ihre Amtshaftungsklage mit Recht abgewiesen worden.

### *LG Osnabrück: Schadensersatz wegen unzureichender Sichtkontrolle*

Bäume im Bereich von Straßen müssen nicht abgeholzt werden, sind von der zuständigen Behörde aber mindestens zweimal im Jahr auf ihre Standsicherheit hin zu überprüfen. Ansonsten kann ein Staatshaftungsanspruch begründet sein, wenn ein Verkehrsteilnehmer aufgrund eines unvermittelt herabstürzenden Baumes oder durch Baumteile zu Schaden kommt. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Landgerichts Osnabrück vom 28.11.2005 (Az.: 5 O 1937/05).

#### Sachverhalt

Der Sohn des Klägers hatte eine Straße befahren, auf deren Randstreifen sich etwa 50 bis 60 Zentimeter vom Fahrbahnrand entfernt rund zehn Meter hohe Birken mit einem Stammdurchmesser von 40 bis 50 Zentimeter befinden. Zum Unfallzeitpunkt herrschten starke Windböen. Der Kläger behauptet, dass eine links zur Fahrbahn stehende Birke plötzlich unmittelbar vor dem herannahenden Fahrzeug quer über die Fahrbahn gefallen sei. Trotz einer eingeleiteten Notbremsung sei es nicht gelungen, das Fahrzeug rechtzeitig zum Stillstand zu bringen. Der Kläger verlangte deshalb die ihm entstandenen Schäden in Höhe von rund 2.240 Euro ersetzt. Die Fünfte Zivilkammer des LG hat der Klage nach Vernehmung von drei Zeugen unter Einholung eines Baumsachverständigengutachtens in vollem Umfang stattgegeben.

## Schutzpflicht der Gemeinde

Nach der Beweisaufnahme zeigte sich das Gericht davon überzeugt, dass die beklagte Gemeinde ihren Verkehrssicherungspflichten in Bezug auf den fraglichen Baum nicht ausreichend nachgekommen sei. Sowohl der Sohn des Klägers, als auch ein unbeteiligter Verkehrsteilnehmer hatten übereinstimmend bekundet, dass der Baum unmittelbar vor dem herannahenden Pkw auf die Straße gestürzt und der klägerische Pkw sodann gegen diesen Baum gestoßen sei. Die Gemeinde habe die Pflicht, alle Verkehrsteilnehmer vor den Gefahren von Straßenbäumen, sei es durch das Herabfallen von Teilen eines Baumes oder das Umstürzen eines Baumes selbst, zu schützen.

## Verpflichtung der Gemeinde zur Sichtprüfung

Die Gemeinden müssten deshalb Bäume beziehungsweise Teile von ihnen entfernen, die den Verkehr gefährdeten. Dies gelte insbesondere, wenn sie nicht mehr standsicher seien oder herabzustürzen drohten. Dies bedeute, dass eine sorgfältige äußere Gesundheits- und Zustandsprüfung regelmäßig zweimal im Jahr erforderlich sei, nämlich einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand. Dabei reiche zur Kontrolle im Regelfall eine in angemessenen Abständen vorgenommene äußere Sichtprüfung bezogen auf die Gesundheit und Standsicherheit des Baumes aus, wenn dabei keine konkreten Defektsymptome des Baumes (spärliche oder trockene Belaubung, dürre Äste, äußere Verletzungen, Pilzbefall et cetera) erkennbar seien.

Die seitens der Gemeinde durchgeführte Sichtprüfung erfüllte diese Anforderungen nach Ansicht der Richter nicht. Denn ein Mitarbeiter der Gemeinde habe ausgesagt, die Baumkontrolle alleine aus einem etwa mit einer Geschwindigkeit von 30 bis 50 Stundenkilometer fahrenden Fahrzeug heraus vorgenommen zu haben. Der Sachverständige habe festgestellt, dass der betroffene Baum sich bereits zum Zeitpunkt dieser Sichtkontrolle in einer Absterbephase befunden hatte. Dies wäre laut dem Gutachter bei einer einfachen Sichtkontrolle vom Boden aus erkennbar gewesen. Der Baum sei in einem Bereich von circa einem Drittel des Stammes hohl gewesen und zur Straßenseite hin hätten sich drei Wunden befunden. Schließlich sei die Krone nur noch sehr schwach ausgeprägt gewesen. Dieser Zustand des Baumes hätte die beklagte Gemeinde nach Ansicht des LG zu einer eingehenderen Überprüfung des Baumes bewegen müssen. Bei dieser wäre die Umsturzgefahr deutlich geworden, was Veranlassung zu seiner Beseitigung gegeben hätte. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da die beklagte Gemeinde Berufung beim Oberlandesgericht Oldenburg eingelegt hat.

*OLG Hamm 30.03.2007 - 13 U 62/06*

## Tatbestand:

Die Kl. macht gegen die Bekl. Ansprüche auf Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld auf Grund eines Unfalls vom 03.08.2003 in N geltend.

An diesem Tag befuhr sie zusammen mit den Zeugen I und G mit dem Fahrrad den asphaltierten Verbindungsweg zwischen der Stadt N und dem Ortsteil C, der an einem Waldstück, das überwiegend mit hohen Buchen bewachsen ist, vorbeiführt. Die drei Radfahrer hatten zunächst eine Spitzkehre zu

durchfahren, bevor sie wahrnahmen, dass ihnen der Bekl. zu 3 mit dem Lkw Daimler, einem Milchtankwagen mit dem amtlichen Kennzeichen ##### ##, haftpflichtversichert bei der Bekl. zu 4), entgegenkam. Die Kl. fuhr rechtsseitig auf dem Bankett des einige Meter breiten Weges weiter, die Zeugen G und I blieben zurück. Alle drei Radfahrer ließen den Lkw passieren. Als die Kl. und die Zeugen sodann weiterfuhren, brach ein in südliche Richtung gewachsener Stämming einer ca. 90-jährigen Rotbuche ab. Dieser Stämming hatte einen Durchmesser von ca. 60 cm und war insgesamt 12 - 14 m lang und ragte über den Weg bis in das jenseitige Feld. Die Buche selbst stand ca. 9 m vom Wegrand entfernt. Der Abbruch erfolgte, als die Kl. sich gerade unter dem überragenden Ast befand. Der mehrere Tonnen schwere Ast fiel auf die Kl., die sich dabei schwere Verletzungen zuzog.

Im Wesentlichen hat das LG seine Entscheidung wie folgt begründet: Die Verpflichtungen des Bekl. zu 2 ergäben sich aus §§ 831 I BGB, 249 BGB; der Bekl. zu 2 hafte weiter als Eigentümer des Waldgrundstücks, da ihm bis zum 1. 7. 2003 die Verkehrssicherungspflicht für den in seinem Eigentum stehenden Schadensbaum oblegen habe. Diese sei nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch den mit der Überwachung beauftragten Revierförster M verletzt worden; dies müsse sich der Bekl. zu 2 zurechnen lassen; der Entlastungsbeweis nach § 831 BGB sei nicht geführt.

Die Klage gegen den Bekl. zu 1 sei demgegenüber unbegründet, er hafte nicht nach § 831 I BGB. Er sei erst Mitte 2003 Eigentümer des Waldgrundstücks geworden und habe für die vorangegangene Zeit nicht als verkehrssicherungspflichtiger Eigentümer des Baumes in der haftungsrechtlichen Verantwortung gestanden. In der kurzen Zeit seit Übernahme des Grundstücks bis zum Unfall sei dem Bekl. zu 1 eine umfassende Prüfung des Waldbesitzes weder möglich noch zumutbar gewesen. Insoweit sei die Klage gegen den Bekl. zu 1 durch Teil-Endurteil abzuweisen.

Eine Haftung des Bekl. zu 3 als Halter und der Bekl. zu 4) als Haftpflichtversicherer des Milchwagens, nach dessen Durchfahrt der Ast abgebrochen sei, bestehe nicht. Die Betriebsgefahr des Lkw habe sich nicht adäquat kausal auf den Eintritt des Schadens ausgewirkt.

Die gegen die Bekl. zu 3 und 4) gerichtete Klage sei auch deshalb unbegründet, weil die Kl. nicht bewiesen habe, dass der Milchtankwagen ursächlich für den Abbruch des Astes gewesen sei. Insoweit kämen der Kl. auch nicht die Grundsätze des Anscheinsbeweises zugute. Eine Haftung nach § 823 II BGB scheidet aus, da die Fahrt des Tankwagens keinen unberechtigten Verkehr in diesem für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegebenen Weg dargestellt habe.

### **Entscheidungsgründe:**

#### **I. Berufung des Bekl. zu 2**

Die Berufung des Bekl. zu 2 ist unbegründet.

Das LG hat zutreffend dargelegt, dass der Bekl. zu 2 als Eigentümer des Waldgrundstücks bis zum 1. 7. 2003 verkehrssicherungspflichtig hinsichtlich des streitgegenständlichen Baumes war und die Verkehrssicherungspflicht verletzt wurde. Es hat auch die erhobenen Beweise zutreffend gewürdigt. Insoweit schließt sich der *Senat* den Entscheidungsgründen des Urteils erster Instanz im

Wesentlichen an. Ergänzend und vertiefend dazu ist gegenüber dem Vorbringen der Berufung des Bekl. zu 2 auszuführen:

Die verkehrssicherungsrechtliche Gefahrenzuständigkeit des Bekl. zu 2 ergibt sich im Streitfall aus seiner Stellung als Eigentümer des Baumes, aber auch auf Grund seiner Verantwortlichkeit für den eigenen Herrschafts- und Organisationsbereich als Eigentümer des Waldgrundstücks, in dem sich der Baum befand und an den die Straße angrenzt. Da der Baum sich in der Nähe der Straße befand und bis auf diese überhing, lassen sich die Einschränkungen für Waldbäume im vorliegenden Fall nicht ohne weiteres auf eine Begrenzung der Verkehrssicherungspflicht und deren Inhalt übertragen. Der Überhang und die Nähe der Straße beeinflussen hier wesentlich, dass die von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze für Waldbäume nicht das Maß der erforderlichen Gefahrenabwehr bestimmen, sondern die Sicherheit des Verkehrs auf der Straße. Das LG hat richtig erkannt, dass ein Forsteigentümer, dessen Waldstück an eine öffentliche Straße angrenzt, kraft seiner Verfügungsgewalt über sein Gelände im Rahmen seiner Möglichkeiten und des Zumutbaren die Pflicht schädlicher Einwirkung durch Holzbruch auf die Verkehrsteilnehmer zu vermeiden hat.

Die Sicherung von Waldbesuchern ist dagegen völlig unterschiedlich zu bestimmen. Da dem unentgeltlichen Betretungsrecht gem. § 14 BWaldG eine Duldungspflicht des Waldeigentümers gegenübersteht, braucht dieser im Grundsatz keine besonderen Vorkehrungen zum Schutz der Waldbesucher zu treffen, abgesehen von völlig untypischen Gefahrenquellen. Eine Verkehrssicherungs- und Haftungspflicht des Waldeigentümers für typische Waldgefahren besteht grundsätzlich nicht. Typische Waldgefahren, zu denen auch mangelnde Standfestigkeit von Bäumen abseits von Verkehrsflächen zählen, gehören zu dem vom Waldbesucher übernommenen Risiko, der Waldbesuch erfolgt vielmehr auf dessen eigene Gefahr. Von besonderen Ausnahmesituationen abgesehen ist der Waldeigentümer für Waldbesucher nicht verkehrssicherungspflichtig (OLG Hamm VersR 1985,597). Es ist allgemein anerkannt, dass nur für atypische Gefahren eine Verkehrssicherungspflicht im Einzelfall bestehen kann, etwa wenn dem Waldeigentümer bekannt ist oder bekannt sein muss, dass besondere, situationsbedingte Risiken bestehen. Die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht kommt im Bereich des Waldes daher nur dann in Betracht, wenn der Waldbesitzer besondere Gefahren schafft oder duldet, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er mit ihnen nicht rechnen muss. Mit natürlichen Gefahren muss derjenige, der sich in die Natur begibt, stets rechnen. Solche Gefahren werden dann auch selbst übernommen.

Anders ist dies jedoch zu beurteilen, soweit das Waldgrundstück eines Eigentümers an eine öffentliche Straße angrenzt. Hier ist, wie das LG richtig gesehen hat, eine Sicherungspflicht des Baumbestandes, von dem Gefahren für den auf dem angrenzenden öffentlichen Weg oder der öffentlichen Straße für den Verkehr ausgehen können, zur Vermeidung schädlicher Einwirkung auf die Verkehrsteilnehmer durch umstürzende Bäume zu bejahen. Die Benutzer solcher Wege übernehmen nicht wie zuvor dargelegt natürliche Gefahren durch Aufsuchen eines natürlichen Umfeldes. Soweit Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer durch umstürzende Bäume zu vermeiden sind, kommt es auf die Einsicht eines besonnenen, auf dem Gebiet der Forstwirtschaft fachlich beratenen Menschen

an und darauf, inwieweit solche Gefahren von diesem erkannt werden können (BGH VersR 1974, 88; Wussow/Hemmerich-Dornick a.a.O. Rn. 78). Hier gelten dann, wie das LG zutreffend ausführt, die für die Sicherheit von Straßenbäumen entwickelten Grundsätze für eine äußere Sichtprüfung bezogen auf die Gesundheit und Standsicherheit zweimal jährlich im belaubten und unbelaubten Zustand (OLG Hamm NZV 2003, 527; OLG Düsseldorf VersR 92,467; OLG Celle OLGR 2000, 188). Die Anwendung dieser Grundsätze zur Sicherungspflicht auch von Straßenbäumen auf Randbäume des Waldgrundstücks überschreitet nicht das Verhältnismäßigkeitsgebot in der Güter- und Interessenabwägung zwischen dem Bestandsschutz der Schutzgüter und der Handlungsfreiheit des Eigentümers und dessen allgemeinen wirtschaftlichen Interessen. In der Ausformung der Verkehrspflichten gilt zwar auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit des Aufwandes für den Gefahrenabwendungserfolg, also des Sicherungsaufwandes (BGHZ 42,118; NJW 72,724). Das bedeutet jedoch nur, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz das Wesen der widerstreitenden Interessen in der Konfliktsituation herauszuarbeiten und zu beachten hat, um zu verhindern, dass der Eigentümer eines Waldgrundstücks stärker belastet wird als zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Schutzgutes erforderlich ist. Keinesfalls ist hinzunehmen, dass Inhalt und Maß der Sicherungspflicht im Einzelfall dadurch bestimmt wird, wie groß der Bestand eines Eigentümers ist. Deshalb ist der Einwand des Bekl. zu 2 an seinen Waldbeständen verliefen viele Kilometer öffentlicher Straßen verfehlt. Mit diesem Argument können Sicherheitsunterschiede innerhalb der Kulturlandschaft nicht hingenommen werden.

Dass das Maß der Verkehrspflichten an der jeweils konkreten Ausformung und Möglichkeit von Gefahren zu messen ist und an der Pflichtenstellung des Eigentümers eines Randbaums, und an dem Maß der Gefahr, ist der entscheidende Bestimmungsfaktor für die zu fordernden Sicherungsmaßnahmen, wenn sich Bäume im Randbereich eines Waldes wie Straßenbäume gefahrbringend auswirken können. Die Eigentümer werden zur Wahrung der schutzwürdigen Belange der Straße dann auch nur in dem für die Sicherheit erforderlichen Maße belastet (vgl. Steffen RGRK a.a.O., § 823 Rn. 150).

Daraus folgt zugleich, dass zur Verkehrssicherung nicht solche Maßnahmen gefordert werden können, die zu neuen Gefahren führen, etwa zur Beseitigung von Bäumen, die ihrerseits für die Standsicherheit benachbarter Bäume im Gefüge des Waldes erforderlich sind. Solche forstwirtschaftlichen und auch ökologischen Interessen an der Erhaltung von Bäumen sind zu berücksichtigende Aspekte, sie dürfen jedoch nicht von vornherein dazu führen, dass der Sicherungsaufwand bei der vorbeugenden Prüfung von Gefahren reduziert wird. Auf erkennbare Gefahren sind im Interesse der Gefahrenabwehr Waldbäume, die am Rande eines Verkehrsweges stehen, zu kontrollieren, um dann eine sachgerechte Abwägung für die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen im konkreten Fall überhaupt treffen zu können.

Daran hat es hier gefehlt. Die Besorgnis, dass durch Beseitigung dieses Baumes eine andere sicherungsbedürftige Gefahr im dargelegten Sinne hätte geschaffen werden können, war auch offenkundig unbegründet; denn es bestanden offensichtliche andere Möglichkeiten als die der sofortigen Beseitigung des Baumes, etwa der Rückschnitt des bedrohlich über die Straße hängenden

schweren Stämmings oder dessen Verseilung, die die Sachverständige C2 (Bd IV Bl. 786 ff) in Erwägung gezogen hat.

Der *Senat* hat auch nach weiterer Beweisaufnahme keine Zweifel am Bestehen einer Verkehrssicherungspflicht nach den dargelegten Grundsätzen und deren Verletzung. Anknüpfungspunkt für die deliktische Haftung des Bekl. zu 2 wegen der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht ist sein Eigentum des Waldgrundstückes, in dem sich der schädigende Baum befand. Verkehrssicherungspflichten müssen allgemein im Lichte der Schutzgüter des § 823 I BGB beurteilt und bestimmt werden. ....

.....Dem Vorwurf der schuldhaften Pflichtverletzung bei der Baumkontrolle kann der Bekl. zu 2 auch nicht deshalb entgehen, weil die Zwieselproblematik für den Baumkontrolleur nicht ohne weiteres von der Straße aus erkennbar war. Dabei kommt es nicht einmal auf die Methodenfrage an, ob nun die VTA-Methode (Visual Tree Assessment) oder Hamburger Baumkontrolle, an. Denn allein auf Grund des offenkundigen Eindrucks stand, wie der Sachverständige I2 ausgeführt hat, die Problematik dieses Baumes fest.

Dieser Unfall der Kl. durfte und musste sich nicht ereignen; er war verkehrssicherungsrechtlich auch vermeidbar, wenn auch nicht durch sofortige Fällung des Baumes, so doch durch vorausschauende Einschätzung der Gefahr, die allein auf Grund der Massenverhältnisse und der Unsicherheiten, die der Zwiesel allemal bot, hier jedoch in besonderem Maße dadurch, dass Rinde eingewachsen war und deshalb sich eine besondere Schwachstelle an einem neuralgischen Punkt eingestellt hatte, bestand. Das musste bei sorgfältiger Baumkontrolle erkannt und vorausschauend beurteilt werden. Diese Gefahr durfte den Kontrolleuren auch deshalb nicht entgehen, weil sie schon lange vorlag, worauf die Sachverständigen ebenfalls hingewiesen haben. Das ist unmittelbar plausibel. Auf die Unterschiede in den Beurteilungsmethoden kommt es auch schon deshalb nicht an, weil auch die VTA-Methode voraussetzt, dass problematische Anzeichen genauer untersucht und in Augenschein genommen werden. Daher kommt es auch nicht darauf an, ob nun von der Straße aus die Problematik des Baumes erkennbar gewesen sei. Dann setzt eben visuelle Baumuntersuchung voraus, dass so weit in den Baumbestand hineingegangen wird, dass alles, was erforderlich ist ggf. gesehen werden kann. Auch dazu bestand schon nach dem hier vorliegenden spezifischen Baumwachstum Veranlassung. Seit langem ist im Übrigen in der Rechtsprechung anerkannt, dass spezifischen Anzeichen für Gefahren vertiefend im Rahmen der VTA-Methode nachgegangen werden muss. Die visualisierte Baumkontrolle muss aber sicherstellen, dass der Kontrolleur auch in die Lage versetzt wird, evtl. Warnzeichen am Baum oder in der Umgebung des Baumes auch wirklich wahrzunehmen. Dementsprechend wird man fordern müssen, dass dann, wenn durch einen wie hier überhängenden Ast schwere Gefahren begründet werden, auch vertiefende Untersuchungen am Baum selbst vorgenommen werden. Daran hat es hier offenkundig gefehlt.

**Der Entlastungsbeweis nach § 831 BGB kommt hier nicht in Betracht. Dieser ist schon deshalb auszuschließen, weil es an einem wirksamen Kontroll- und Überwachungssystem organisatorisch fehlte. Gerade der Umfang der Sicherungsüberwachung, die der Bekl. zu 2 dem beauftragten**



Forstamt übertragen hatte, begründete die Gefahr, dass in der Routine sich Fehler einschleichen; dies wurde geradezu durch die formalisierte Meldung über Kontrollen, die inhaltlich völlig belanglos blieben und routinemäßig übersandt wurden, gefördert. Ohne Nachweis einer fortdauernden und planmäßigen Kontrolle wann genau welcher Abschnitt wie kontrolliert wurde, ließ sich für den Bekl. zu 2 überhaupt kein Bild gewinnen, ob die von ihm delegierte Sicherung und Überwachung der in Straßenräume ragende Bäume zuverlässig ausgeführt wird, wie überhaupt sein Vorbringen zeigt, von der Straße aus sei der Baum nicht recht zu sehen gewesen. Dies spricht dafür, dass schon keine klaren Vorstellungen über Inhalt und Bedeutung der vorzunehmenden Aufgaben bestanden. Wie unzuverlässig die Kontrollen tatsächlich waren und wie wenig der Bekl. zu 2 um die Sicherheit bemüht gewesen ist, ist auch daran zu erkennen, dass nach Angabe der Kontrolleure im Jahre 2001 das hier in Rede stehende Waldstück intensiv durchforstet worden war und die Randbereiche besonders stark kontrolliert worden waren. Dies ist offenkundig falsch, weil der Sachverständige Dr. I2 keinerlei Anzeichen für eine intensive Durchforstung festgestellt hat, sondern im Gegenteil bemerken musste, dass im Umfeld der Bäume weitere schwere Warnzeichen vorlagen, wie u.a. Pilzbefall von Bäumen. Bedenklich ist auch die von dem Bekl. zu 2 offensiv vertretene Auffassung, Druckzwiesel seien für sich keine ausreichenden Anzeichen dafür, dass der Baum einer weiteren besonderen Kontrolle bedürfe (so die anwaltlich verfasste Einlassung des Baumkontrolleurs M vom 21.06.2005, Strafakte Bl. 173, 174). Ein weiteres Anzeichen für die Unzuverlässigkeit des beauftragten Forstamtes sieht der Senat darin, dass trotz der Erfahrung mit dem vorliegenden Schwerstunfall der Kl. der Sachverständige Dr. I2 bei seinem am 13.08.2003 durchgeführten Ortstermin weitere ähnlich gefährliche Bäume am Rand der Straße gefunden hat. Dies belegt, dass die Tätigkeit der Verrichtungsgehilfen, die Fachleute auf dem Gebiet der Forstwirtschaft sind und nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage sind, eine Sicherheitskontrolle durchzuführen, an deren Zuverlässigkeit jedoch Zweifel bestehen, nicht hinreichend kontrolliert und überwacht wurden. Jedenfalls ist der Nachweis fortdauernder planmäßiger Kontrollen und fortgesetzt sorgfältiger Auswahl und Überwachung, wie dies der Entlastungsbeweis voraussetzt, nicht geführt.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die eingangs dargelegte Verkehrssicherungspflicht begründet für einen Eigentümer und für den von ihm zu überwachenden Herrschaftsbereich die Verpflichtung zur wirksamen Gefahrenabwehr, die umso weiter reicht, je schwerer die zu befürchtenden Schäden sind, die aus einer Gefahr drohen können (Abwehr qualifizierter Gefahren, *BGHZ* 58,149). Dies folgt unmittelbar daraus, dass die Verkehrssicherungspflichten in ihrer normativen Bedeutung auf die Reichweite der Schutzgüter des § 823 I, insbesondere Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit bezogen ist und deshalb die Ausformung der Verkehrssicherungspflichten nicht statisch sind, sondern von den Gegebenheiten abhängen. Bei der Baumkontrolle ist, wie das LG zutreffend ausführt, ein unterschiedlicher Maßstab hinzunehmen, je nachdem ob es sich um Waldbäume handelt oder um Straßenbäume; auf diesen Unterschied kann es im Streitfall ohnehin nicht ankommen, weil wie dargelegt wurde der spezifische Wuchs des Schadensbaumes eine Gefahr begründet, die auch bei einem kritischen Straßenbaum gegeben wäre.

Es ist deshalb zu betonen und dem Eindruck entgegenzuwirken, dass die bloße Erfüllung von bestimmten vorbezeichneten Methoden bei der Gefahrenabwehr im Einzelfall ausreichend sein

müssen; jedenfalls dann, wenn besondere Gegebenheiten wie hier vorliegen, ist im Einzelfall das Maß der Untersuchung und Prüfung der Gefahren und der Gegenmaßnahmen nach sachkundigem Urteil zu bestimmen.

Grundsätzlich gilt, das Gesamtbild darf nicht aus dem Auge verloren werden. Einer besonderen konkreten Gefahr und deren Realisierung ist mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.

Die Beachtung der allgemeinen Grundsätze zur Begründung der Verkehrssicherungspflichten führt auch zu der Feststellung, dass vor dem Hintergrund des Streitfalls nicht jeder Zwiesel oder Druckzwiesel sofort zur Fällung des Baumes führen muss oder zu rigorosen oder sonstigen rigorosen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr geboten seien.

Der *Senat* verkennt nicht, dass die Entscheidung auf einer im Wesentlichen nachträglichen zutreffenden Beurteilung durch die Sachverständigen Dr. I2 und Prof. Dr. N3 beruht. Im Kern liegt die Haftungs begründung zu Lasten des Bekl. zu 2 jedoch darin, dass hier ein hochgefährlicher Ast über der Straße hing und schon deshalb zu besonderer Aufmerksamkeit nötigte, bei der hätte erkannt werden können und müssen, dass auch keine feste Verschweißung am Stamm vorlag, also zusätzliche Gefahren, neben den besonderen Wuchseigenschaften zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr zwangen. Der Bekl. zu 2 hat deshalb für die schweren und tragischen Folgen des Unfalls der Kl. deshalb einzustehen, weil überhaupt keine Anzeichen dafür bestehen, dass der Bekl. zu 2 als verantwortlicher Eigentümer die von ihm mit der Verkehrssicherung betrauten Hilfskräfte in gebotener Weise kritisch überwachte, oder auch nur die dafür notwendigen organisatorischen Maßnahmen und Anordnung getroffen hatte.

#### *OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. 1. 2007 - 18 U 93/06*

Wird bei Ausgrabungen im Zuge von Kanalbauarbeiten an einer Gemeindestraße der vorgeschriebene Mindestabstand zum Stammfuß der dort stehenden Pappeln nicht eingehalten, so ergibt sich schon allein daraus eine Pflicht des Trägers der Straßenbaulast zur Überprüfung, ob die Pappeln auf der dem Graben zugewandten Seite noch über ausreichende Stark-/Haltewurzeln verfügen.

#### *LG Saarbrücken 12. Zivilkammer 03.03.2010 - 12 O 271/06*

1. Der Waldbesitzer schuldet unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht auch an zu Naherholungszwecken genutzten und frequentierten Waldwegen grundsätzlich keine Maßnahmen zum Schutz der Wegebenutzer vor walddtypischen Gefahren.

2. Ausnahmen hiervon gelten ausschließlich dann, wenn Anzeichen für eine zeitnahe Verwirklichung massiver Gefahren gegeben sind; zum Beispiel bei durch Sturmwirkungen entwurzelt, erkennbar umsturzgefährdeten Bäumen, die auf Wege zu fallen drohen.

Bei einer walddtypischen Gefahr, die sich innerhalb der nächsten 5, 10 oder 20 Jahre realisieren kann, liegt ein solcher Ausnahmefall nicht vor.

3. Eventuell tatsächlich überobligatorisch durchgeführte Kontrollmaßnahmen führen nicht zu einem höheren Maßstab der Verkehrssicherungspflicht für den Waldbesitzer.

## Der Fall

Die Klägerin unternahm am späten Vormittag des 18.07.2006 zusammen mit ihrem Hund einen Waldspaziergang. Dieser Spaziergang führte durch ein Waldgrundstück, das der Beklagten zu 1 gehört. Es handelt sich um einen circa 300 ha großen, planmäßig bewirtschafteten Wald, der in der Stadtrandlage von D liegt und entsprechend seiner Nähe zur Stadt von der Bevölkerung als Naherholungsgebiet stark frequentiert und als "D... ..wald" bezeichnet wird.

Das Waldgebiet ist in forstübliche Abteilungen eingeteilt. Im Bereich der Abteilung 8.1, in der sich der streitgegenständliche Unfall ereignet hat, steht ein (im Jahre 2006) 106-jähriger Eichenwald, der teilweise mit anderen Laub- und Nadelhölzern gemischt ist.

Von einer ca. 5 - 6 m neben dem von der Klägerin begangenen, circa 3,5 m breiten

Forstwirtschaftsweg stehenden Eiche löste sich einen Ast und traf die Klägerin am Hinterkopf.

Die Klägerin wurde durch den herabfallenden Ast am Hinterkopf getroffen, wodurch eine schwere Hirnschädigung eintrat. Die Klägerin befand sich nach dem Unfall in komatösem Zustand und war zunächst in W. Krankenhaus in S. untergebracht, danach in einer Klinik für Wachkomapatienten im W. und befindet sich nunmehr in häuslicher Pflege bei ihrer Schwester.

### I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Voraussetzungen für derartige Ansprüche sowohl gegen die Beklagte zu 1, also auch gegen den Beklagten zu 2 wäre, dass die Beklagten, der Beklagte zu 2 unmittelbar und/oder die Beklagte zu 1 im Rahmen eines Auswahlverschuldens nach §§ 831 BGB oder jedenfalls unmittelbar nach 823 Absatz 1 BGB im Rahmen eines Organisationsverschuldens Verkehrssicherungspflichten

hinsichtlich des im Eigentum der Beklagten zu 1 stehenden sogenannten "D... ..waldes" verletzt haben.

Dies ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht festzustellen.

A.

Die nicht ausdrücklich gesetzlich normierten **Verkehrssicherungspflichten** (auch

"Verkehrspflichten" genannt; vergleiche Geigel Der Haftpflichtprozess 24.Aufl. Kapitel 14) stellen sich als ein Produkt der Rechtsprechung dar.

Diesen Verkehrssicherungspflichten liegt als ganz allgemeiner Grundgedanke die

Vorstellung zu Grunde, dass niemand einen anderen mehr als unvermeidlich gefährden soll (Wellner in Geigel a.a.O. Rn. 4 unter Bezugnahme auf BGH VersR 1982, 1138).

Hiernach ist derjenige, der die faktische Möglichkeit hat, zu verhindern, dass sich eine erkennbare Gefahr realisiert, verpflichtet auch ohne das Vorhandensein einer konkreten, eine Verhaltenspflicht anordnenden Norm, gefahrverhindernd oder gefahrvermindernd tätig zu werden. Hierbei sind die Interessen der Beteiligten im Rahmen einer Gesamtabwägung zu betrachten.

Der Umfang der im konkreten Fall bestehenden Verkehrssicherungspflicht hat sich hierbei insbesondere an den berechtigten Erwartungen der Benutzer der jeweiligen

Verkehrsbereiche auszurichten. Erkennbarkeit und Ausmaß der Gefahr beeinflussen hierbei Inhalt, Umfang und die Intensität der Verkehrssicherungspflichten, wobei als begrenzendes Merkmal auf Seiten des Verkehrssicherungspflichtigen die Zumutbarkeit zu beachten ist.

Der Umfang der **Verkehrssicherungspflicht für Straßen, Plätze und - wie hier -**

**Wege** wird von der Art und Häufigkeit der Benutzung des Verkehrsweges und seiner Bedeutung maßgebend bestimmt.

Die Verkehrssicherungspflicht umfasst die notwendigen Maßnahmen zur Herbeiführung und Erhaltung eines für den Benutzer hinreichend sicheren Zustandes (BGH VersR 1979, 1055), wobei jedoch eine absolute Gefahrlosigkeit nicht gefordert ist, da diese in der Regel

nicht erwartet werden kann und unter Einsatz zumutbarer Mittel auch nicht zu erreichen ist.

Vielmehr sind die Verkehrswege grundsätzlich in dem Zustand hinzunehmen, wie sie sich dem Benutzer erkennbar darbieten, wobei sich der Benutzer den gegebenen Verhältnissen anpassen muss.

Dabei wird die Grenze zwischen abhilfebedürftigen Gefahren und von den Benutzern

hinzunehmenden Erschwernissen ganz maßgeblich durch die sich im Rahmen des

Vernünftigen haltenden Sicherheitserwartungen des Verkehrs bestimmt. Diese orientieren sich zu einem wesentlichen Maße an dem äußeren Erscheinungsbild der Verkehrsfläche. Je deutlicher die Wegebenutzer mögliche Gefahrenquellen erkennen können, desto geringer sind ihre Sicherheitserwartungen und desto mehr müssen sie sich eine Realisierung der Gefahren ihrem eigenen Risikobereich zurechnen lassen (OLG Hamm Urteil vom 08.12.1998; recherchierbar über Juris).

Der Verkehrssicherungspflichtige muss daher in geeigneter und objektiv zumutbarer Weise alle, aber auch nur diejenigen Gefahren ausräumen und erforderlichenfalls vor ihnen warnen, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzustellen vermag (BGH a.a.O.Palandt, BGB, 67.Aufl., § 823 Rn. 45 ff., 51, Geigel, a.a.O. 2 Kap.14 Rn. 28 ff., 37f., 49 jew. m.w. Nw.).

Erkennbare Besonderheiten sind von den Verkehrsteilnehmern auch ohne Sicherung und Warnung hinzunehmen und sie haben sich - wenn es möglich ist - entsprechend hierauf einzustellen.

Das Oberlandesgericht Koblenz hat ferner zutreffend darauf hingewiesen, dass die

Verantwortlichkeit des einzelnen Verkehrsteilnehmers für sich selbst stärker betont werden muss und dass die Verkehrssicherungspflicht insbesondere nicht dazu dient, das allgemeine Lebensrisiko auf den Sicherungspflichtigen abzuwälzen (OLGR 1998, 404, 405).

Hier ist auch zu berücksichtigen, dass die Beklagte zu 1 als Waldbesitzer gemäß § 25 Abs.1 Saarländisches Landeswaldgesetz verpflichtet ist, jedermann das Betreten des Waldes zu gestatten, ohne dass sie hiermit eigene wirtschaftliche Interessen verfolgt, was im Rahmen

der Bestimmung des Umfangs der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen ist (Wellner in Geigel a.a.O. Rn. 14 m.w.N.).

Hiervon ausgehend hat sich die Rechtsprechung hinsichtlich der **Verkehrssicherungspflichten für Waldbesitzer** zutreffenderweise darauf konzentriert, dass der Waldbesitzer grundsätzlich keine Vorkehrungen gegen **die typischen Gefahren des Waldes** zu treffen hat, er den Besucher aber vor atypischen Gefahren schützen muss (siehe hierzu beispielhaft OLG Köln Urteil vom 11.05.1987; Landgericht Tübingen Urteil vom 03.02.2006, bestätigt durch nicht veröffentlichten Beschluss des OLG Stuttgart vom 15.05.2006; alle recherchierbar über Juris).

Dies rechtfertigt sich vor dem Gesichtspunkt der berechtigten Verkehrserwartungen der Waldbenutzer in Abgrenzung zu nicht berechtigten Verkehrserwartungen.

Für jeden Waldbenutzer ist ersichtlich, dass er sich mit dem Betreten des Waldes - auch auf Waldwegen und auch auf Waldwegen die, wie im vorliegenden Fall 3,5 Meter breit sind - in einen Bereich begibt, bei dem sich natürliche Gefahren durch die umstehenden Bäume schlechterdings nicht vermeiden lassen. Hieran ändert sich auch nichts, wenn das Gericht zu Gunsten der Klägerin unterstellt, dass diese Wege als Wanderwege ausgeschildert sind. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Benutzer dieser Wege deshalb würde annehmen dürfen, dass die dort vorhandenen Bäume von baumtypischen Gefahren, insbesondere des Astabbruches, frei sein würden.....

Vor dem Hintergrund dieser vom jeweiligen Waldbenutzer in freier Entscheidung zu treffenden Abwägung, erscheint es dem Gericht, im Anschluss an die oben beispielhaft zitierte Rechtsprechung sachgerecht, die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Benutzung von Waldwegen dahingehend zu beschränken, dass der Waldbesitzer den Waldwegebenutzer grundsätzlich nur vor atypischen, also solchen Gefahren schützen muss, mit deren Auftreten der Waldbenutzer nicht rechnen muss.....

Es kann nicht zweifelhaft sein, dass Astbruch zu den walddtypischen Gefahren gehört, so dass keine generelle Verpflichtung des Waldbesitzers besteht, quasi vorbeugend generelle Kontrollen von Bäumen durchzuführen, die sich innerhalb eines Waldgebietes befinden.

Soweit Kontrollpflichten des Waldbesitzers für Bäume im Hinblick auf Astbruchgefahr von der Rechtsprechung - zutreffenderweise - postuliert werden, bezieht sich dies lediglich auf Bereiche, in denen der Wald an Straßen oder Grundstücke angrenzt.

Derjenige, der - wie die Klägerin - gleichwohl Waldwege für Spaziergänge wählt, muss die sich hieraus ergebenden Risiken grundsätzlich selbst tragen, auch wenn sie sich - wie bedauerlicherweise im vorliegenden Fall - entgegen aller statistischen Erwartungen - durch einen massiven Schaden realisieren.

Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich von Waldwegen im Bereich der walddtypischen Gefahren wird deshalb von der Kammer nur in Ausnahmefällen und nur dort gesehen, wo "besondere Anhaltspunkte für eine zeitlich nahe Gefahrenverwirklichung vorliegen".....

Der Sachverständige hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine Ursache für den Schadenverlauf, das heißt die Schwächung des Gesamtsystems des Baumes durch den Ausbruch des Kronenbereichs gelegt worden ist. Der Sachverständige hat erläutert, dass der Kronenbereich vor ca. 5 - 10 Jahren weggebrochen ist und dass seit Abbruch dieser Hauptkrone, also etwa vor 5-10 Jahren die Gefahr entstanden ist, dass der unfallverursachende Ast sich so entwickeln würde, dass er abbrechen könnte..... Der Sachverständige hat auf Nachfrage des Gerichts, welches aber das Gutachten ohnehin schon in diesem Sinne verstanden hatte, dargelegt, dass es auch noch weitere 10 Jahre hätte dauern können, bis ein solcher Astabbruch eingetreten wäre. Dies erfüllt für das Gericht das Kriterium von "Anhaltspunkten für eine zeitlich nahe Gefahrenverwirklichung" im maßgebenden, oben dargelegten Sinne gerade nicht.

**Oberlandesgericht Düsseldorf, I-9 U 38/13**

Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet.

Der Kläger kann als Gebäudeversicherer des geschädigten Versicherungsnehmers H... A... die Beklagte nicht erfolgreich in Regress nehmen (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VVG). Dem Versicherungsnehmer steht gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Ersatzanspruch zu.

Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht besteht nicht. Der Kläger hat nicht bewiesen, dass die Beklagte die ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten verletzt hat.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene

Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren (vgl. BGH NJW 2006, 610, 611; BGH NJW 2007, 1683, 1684; BGH NJW 2013, 48). Verkehrssicherungspflichtig ist auch derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine eingetretene Gefahrenlage andauern lässt (vgl. BGH NJW 2013, 48). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann. Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, wäre utopisch. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Haftungs begründend wird eine Gefahr erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden. Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind vielmehr nur die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Daher reicht es anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zuzumuten sind (vgl. BGH NJW 2013, 48 f. m.w.N.).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und der gesetzlichen Risiko zuweisung ist eine Haftung der Beklagten wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf die am 12.07.2010 umgestürzte Eiche nicht gegeben. Grundsätzlich obliegt es jedem Eigentümer, die auf seinem Grundstück vorhandenen und unterhaltenen Pflanzen, insbesondere aber Bäume auf Schäden und Erkrankungen in regelmäßigen Abständen zu untersuchen und im Falle des Verlustes der Standfestigkeit zu entfernen, damit von ihnen keine Gefahr ausgeht. Die Kontrolle der im privaten Bereich unterhaltenen Bäume kann der Eigentümer selbst durchführen und muss sich hierbei keines Fachmannes bedienen. Schäden und Erkrankungen können in der Regel von einem Laien hinreichend (z.B. aufgrund abgestorbener Äste, brauner oder trockener Blätter, Verletzungen der Rinde und sichtbaren Pilzbefalls) erkannt und darauf rechtzeitig reagiert werden. Dies gilt auch für ältere Bäume wie für die hier betroffene ca. 200 Jahre alte Eiche. Denn ein allgemein bekannter Grundsatz, dass von älteren (und in der Regel auch alt werdenden) Bäumen eine schwerer zu erkennende Gefahr ausginge, existiert nicht. Eine eingehende fachmännische Untersuchung ist erst bei Zweifelsfragen zu veranlassen. Es überstiege die Anforderungen an den Verkehrskreis der Privateigentümer, die Kontrolle zumindest jedes älteren Baumes einem Fachmann oder Sachverständigen überlassen zu müssen. Schwierigkeiten ergäben sich insbesondere schon daraus, dass es für einen Privateigentümer keine erkennbare Regel gäbe, ab wann ein Baum als älter einzustufen wäre und einer fachmännischen Kontrolle bedürfte, um die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen.

Die Beklagte hat im vorliegenden Fall ihrer Verkehrssicherungspflicht genügt:

Sie hat die regelmäßige Kontrolle zwar nicht selbst durchgeführt, sondern ihrem Neffen, dem Zeugen A..., übertragen. Eine solche Übertragung der Kontroll- und Überprüfungspflichten bei der Haltung von Bäumen war aber zulässig. Sie bedarf einer klaren Absprache, die die Sicherung der Gefahrenquelle zuverlässig gewährleistet (vgl. BGH NJW 1996, 2646). Der Übertragende muss sich vergewissern, dass der Übernehmende bereit und in der Lage ist, die Pflicht zu erfüllen. Diese Voraussetzungen waren nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem Landgericht in der Person des Zeugen A... erfüllt. Er hat eine entsprechende Absprache mit der Beklagten bestätigt, an die er sich auch gebunden fühlte. Nach seinen Bekundungen hatte er in der Folgezeit bereits zwei kritische Bäume fällen lassen. Darauf, ob sich der Zeuge dabei bewusst war, mit Übernahme der Überwachungspflichten auch selbst vertragsrechtlich oder deliktsrechtlich verantwortlich sein zu können, kommt es nicht an. Auch wenn er nach eigener Aussage über keine spezifischen Gartenbaukenntnisse verfügt, war er als unmittelbarer Grundstücksnachbar und Betreiber der Pension „F... H...“ geeignet und in Anbetracht seiner Interessenlage sogar besonders interessiert daran, dass von den erhöht liegenden und grenzständigen Bäumen keine Gefahr ausging. Im Falle eines Verlustes der Standfestigkeit der Eiche wäre er als Erster betroffen und geschädigt gewesen. Allein die Tatsache, dass es sich bei ihm um den Neffen der Beklagten handelt, spricht nicht gegen die Verbindlichkeit der Abrede oder gar gegen seinen Bindungswillen.

Die vom Zeugen A... geleistete Tätigkeit war zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auch ausreichend. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts im angefochtenen Urteil verwiesen, denen sich der Senat anschließt.

Dem Kläger steht aus übergegangenem Recht auch kein verschuldensunabhängiger nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch gemäß § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog zu. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt ein solcher Anspruch in Betracht, wenn von einem Grundstück im Rahmen seiner privatwirtschaftlichen Benutzung Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgehen, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteigen, sofern der davon betroffene Eigentümer aus besonderen Gründen gehindert war, die Einwirkungen gemäß § 1004 Abs. 1 BGB rechtzeitig zu unterbinden (vgl. BGH NJW 2003, 1732, 1733; NJOZ 2005, 174, 177). Ob der Zeuge A... hier Auffälligkeiten an der Eiche hätte erkennen und rechtzeitig einen Beseitigungsanspruch aus § 1004 BGB hätte geltend machen können, was der Kläger ausdrücklich verneint, kann in diesem Zusammenhang dahinstehen. Der Abwehranspruch aus § 1004 BGB setzt nämlich darüber hinaus voraus, dass die Beklagte als „Störer“ verantwortlich war. Dazu reicht ihre bloße Stellung als Eigentümerin des Grundstücks, von dem die Einwirkung ausging, nicht aus. Die Beeinträchtigung muss vielmehr wenigstens mittelbar auf den Willen des Eigentümers zurückgehen (vgl. BGH NJW 1993, 1855, 1856; BGH NJW-RR 2011, 739, 740). Ob dies der Fall ist, ist nicht begrifflich, sondern nur in wertender Betrachtung von Fall zu Fall festzustellen. Entscheidend ist, ob es jeweils Sachgründe gibt, dem Grundstückseigentümer die Verantwortung für ein Geschehen aufzuerlegen (vgl. BGH NJW-RR 2011, 739, 740). Durch Naturereignisse ausgelöste Beeinträchtigungen sind dem Eigentümer danach nur dann zuzurechnen, wenn er sie durch eigene Handlungen ermöglicht oder durch ein pflichtwidriges Unterlassen herbeigeführt hat (vgl. BGHZ 90, 255, 266, BGH NJW 1993, 1855, 1856). Daran fehlt es indes hier:



Die Unterhaltung der Eiche auf dem Grundstück der Beklagten entsprach nach den vorliegenden Fotos dem Landschaftsbild und hielt sich damit im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung (vgl. dazu BGH NJW 2004, 1037, 1039). Konkrete Handlungen der Beklagten, die die Gefahr erst begründet oder maßgeblich erhöht haben könnten, sind nicht ersichtlich. Auch ein für den Schaden ursächliches pflichtwidriges Unterlassen der Beklagten ist nicht feststellbar. Zwar hat der Eigentümer von ihm unterhaltene Bäume, die infolge Krankheit oder Überalterung ihre Widerstandsfähigkeit eingebüßt haben, zu beseitigen (vgl. BGH NJW 1993, 1855, 1856). Die Unterhaltung einer ca. 200 Jahre alten Eiche ist für sich gesehen aber noch nicht zu beanstanden, sondern in Anbetracht des wünschenswerten Erhalts langlebiger und die Region charakterlich gestaltender Bäume zu begrüßen. Diese Baumart kann durchaus ein Alter von mehreren hundert Jahren erreichen. Erst bei erkennbarer Erkrankung und daraus folgender mangelnder Standsicherheit hätte eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung Sicherungsmaßnahmen oder eine vollständige Beseitigung des Baumes erfordert. Nach den Feststellungen des Landgerichts war die Erkrankung, unabhängig von der Frage, ob durch den nachträglich festgestellten Würfelbruch die Standfestigkeit der Eiche überhaupt beeinträchtigt war, für einen Laien aber äußerlich nicht zu erkennen. Insoweit kann auch dahinstehen, ob die Erkrankung von einem Baumsachkundigen erkannt worden wäre, denn aus den oben genannten Erwägungen war die Beklagte nicht verpflichtet, einen solchen bei der Baumkontrolle hinzuzuziehen.

Dieses Ergebnis steht auch nicht im Widerspruch zum Urteil des Bundesgerichtshofes vom 01.04.2011 (NJW-RR 2011, 739 f.), in dem der Bundesgerichtshof eine Haftung des Nutzers eines elektrisch verstellbaren Bettelementes für einen davon ausgegangenen Brandschaden trotz fehlender Erkennbarkeit des (möglichen) technischen Defektes angenommen hat. Während sich die Störereigenschaft dort allein aus der objektiven Beherrschung der Schadensquelle ergab, treten bei Naturereignissen äußere, von niemandem zu beherrschende Einflüsse hinzu, die bei wertender Betrachtung eine abweichende Würdigung rechtfertigen (vgl. BGH NJW 1993, 1855, 1856; BGH NJW-RR 2011, 739, 740, wo der BGH die Fallgruppe technische Defekte in Tz. 16 gerade unter diesem Gesichtspunkt von Schäden durch Naturereignisse abgrenzt). Vorliegend beruht der Schaden aber auf den Einwirkungen des Sturms vom 12.07.2010, also auf Umständen, die grundsätzlich niemand beherrschen kann und für die auch keine Sicherungspflicht besteht. Ein Sturm der Windstärke 11 (vgl. Wetterkurzgutachten der METEO-data Ltd. vom 26.04.2011, Bl. 44 GA) ist zwar ein denkbare, normalerweise aber nicht zu erwartendes Ereignis (vgl. BGH NJW 1993, 1855, 1856). Den normalen Naturkräften hatte die Eiche dagegen bis dahin standgehalten.

*LG Arnsberg, Urteil vom 01.06.2017 - 4 O 453/15*

Soweit – wie hier - mögliche Gefahren von Bäumen und deren Gehölz ausgehen, hängen Art und Umfang der zu treffenden Sicherungsmaßnahmen maßgeblich von der Zweckbestimmung der jeweiligen Fläche und der Verkehrserwartung ihrer Benutzer ab. Dabei ist die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, aber doch auf die Sicherung gegen solche Gefahren beschränkt, die im

Wald atypisch sind. Einen Schutz vor waldtypischen Gefahren, zu denen auch das Abbrechen von Bäumen oder Ästen gehört, kann der Besucher eines Waldes oder Waldweges dagegen grundsätzlich nicht erwarten (BGH, Urteil vom 02.10.2012 – VI ZR 311/11). Anders die Situation bei Straßenbäumen: Hier ist nach gefestigter Rechtsprechung in angemessenen Abständen eine äußere Sichtprüfung vorzunehmen, bezogen auf die Gesundheit und Standsicherheit eines Baumes, und zwar regelmäßig mindestens zweimal jährlich im belaubten und unbelaubten Zustand (OLG Hamm, Urteil vom 04.02.2003 – 9 U 144/02; OLG Brandenburg, Urteil vom 16.04.2002 – 2 U 17/01; OLG Celle, Urteil vom 12.07.2012 – 8 U 61/12). Wenn hiernach konkrete Umstände vorliegen, die auf eine besondere Gefährdung hindeuten, wie z.B. erkennbare äußere Schäden, Wachstumsauffälligkeiten oder Pilzbefall, hat dann eine eingehende fachmännische Überprüfung zu erfolgen (vgl. OLG Hamm, aaO, OLG Brandenburg, aaO). In welcher Art und Weise die Kontrollen genau durchzuführen sind, hängt unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von den Umständen des Einzelfalles ab. Die für die Sicherheit von Straßenbäumen entwickelten Grundsätze jedenfalls gelten entsprechend, wenn ein Waldgrundstück an eine öffentliche Straße angrenzt, weil auch dann von dem Baumbestand Gefahren für den die Straße oder den Weg nutzenden Verkehr durch umstürzende Bäume ausgehen, also die Sicherheit des Verkehrs betroffen ist (OLG Hamm, Urteil vom 30.03.2007 – 13 U 62/06). Bestimmend für die Intensität der anzustellenden Untersuchungen und die Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind dann das Maß der jeweiligen Gefahr und die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts (OLG Hamm, aaO).

2) Hiervon ausgehend, war es nach Ansicht der Kammer im vorliegenden Fall notwendig, aber auch ausreichend, den Baumbestand im Bereich der Unfallstelle in den oben genannten zeitlichen Intervallen durch Vorbeigehen oder (langsames) Vorbeifahren zunächst vom Weg aus zu besichtigen, bei dann erkennbaren Auffälligkeiten einzuschreiten und ggfls. den betroffenen Baum eingehend zu untersuchen. Nicht erforderlich war es dagegen, bereits von vornherein und ohne konkrete Anzeichen für Gefahren jeden einzelnen Baum am Rande des Radwegs umfassend im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu überprüfen.

*BGH, Urteil vom 24.8.2017 – III ZR 574/16 = BeckRS 2017, 128869*

Der Eigentümer eines baumbestandenen Grundstücks muss nur einzelfallabhängig Kontrollmaßnahmen veranlassen; ist der Eigentümer allerdings gleichzeitig Betreiber des Abwasserkanals, erstreckt sich die Pflicht auf Inspektions- und Wartungsmaßnahmen. Ob, in

welchem Umfang und mit welcher Kontrollintensität ein Grundstückseigentümer Überprüfungsmaßnahmen durchführen muss, hängt von vielen Faktoren ab, namentlich von der naturgegebenen Standfestigkeit der Bäume und einer möglichen Ausbreitung ihres Wurzelwerks als typischerweise „Tief- oder Flachwurzler“. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, in welcher Nähe zum Baum sich eventuell schadensanfällige Einrichtungen befinden. Eine Überwachung des Kanalsystems selbst scheidet für den gewöhnlichen Anlieger regelmäßig aus, weil er keinen entsprechenden Zugang hat, nicht aber für die Gemeinde wie vorliegend als Abwasseranlagenbetreiberin. Ist die Verwurzelung bei einer regelmäßigen Kanalinspektion erkennbar, müssen folglich geeignete Beseitigungs- und Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden, um den freien Durchfluss von Abwässern zu gewährleisten. Ein Mitverschulden des Geschädigten wegen Versäumens geeigneter und kraft Gemeindegatzung vorzuhaltender Rückstauvermeidungseinrichtungen kommt in Betracht.

*LG Stade (5. Zivilkammer), Urteil vom 07.03.2018 - 5 O 43/17*

Der eingetretene Schaden beruht auch ursächlich auf der Verkehrssicherungspflichtverletzung. Darlegungs- und beweispflichtig ist insoweit der Kläger. Ihm obliegt der Nachweis, dass bei der zumutbaren Überwachung der Bäume eine Schädigung entdeckt worden wäre (BGH, NJW2004,1381, zitiert nach juris, Rn. 9; OLG Oldenburg, VersR 1977, 845, 846). Wurden die Bäume nicht kontrolliert, so ist dies für das Schadensereignis nur dann kausal, wenn eine regelmäßige Besichtigung zur Entdeckung der Gefahren bzw. der Schädigung des Baumes geführt hätte. Nach ständiger Rechtsprechung hat der durch eine Amtspflichtverletzung Geschädigte grundsätzlich auch den Beweis zu führen, dass ihm hierdurch ein Schaden entstanden ist. Nur, wenn die Amtspflichtverletzung und der zeitlich nachfolgende Schaden feststehen, so kann der Geschädigte der öffentlichen Körperschaft den Nachweis überlassen, dass der Schaden nicht auf die Amtspflichtverletzung zurückzuführen ist. Dies gilt jedoch nur, wenn nach der Lebenserfahrung eine tatsächliche Vermutung oder eine tatsächliche Wahrscheinlichkeit für den ursächlichen Zusammenhang besteht; anderenfalls verbleibt die Beweislast beim Geschädigten (BGH, a. a. O., Rn. 10)

(OLG Celle, Urteil vom 12. Juli 2012 - 8 U 61/12 -, Rn. 29, juris). Dies ist hier aber nicht der Fall. Die Sachverständige hat in der Sitzung vom 24. Januar 2018 erläutert, dass es keinen Erfahrungswert dahingehend gebe, dass bei Feststellung eines Pseudomonas-Befalls ein Bruch innerhalb von etwa 2 Jahren erfolge. Werden Ersatzansprüche wegen Schäden durch Astbruch bei einem Straßenbaum geltend gemacht

und steht fest, dass der Verkehrssicherungspflichtige seine Kontrollpflichten hinsichtlich des Baumes verletzt hat, hat weiterhin der Geschädigte zu beweisen, dass sich bei der gebotenen Kontrolldichte Hinweise auf die Gefahr eines Absturzes ergeben hätten, die dem Verkehrssicherungspflichtigen Anlass zum Handeln hätten geben müssen (OLGR Celle 2003, 399, zitiert nach juris). Beweiserleichterungen kommen dem Geschädigten dabei nicht zugute. Es streitet nicht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass bei einer häufigeren und intensiveren Kontrolle des Baumes der streitgegenständliche Unfall hätte vermieden werden können. Dies würde einen typischen Geschehensablauf voraussetzen. Das Abbrechen eines Astes wie auch das Umstürzen eines Baumes kann aber vielfältige Ursachen haben. Es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz, wonach ein Ast oder Baum, bevor er abbricht, bei einer normalen Sichtkontrolle und schon gar nicht mehrere Monate zuvor, Krankheitssymptome aufweisen muss (OLG Celle, a. a. O.). Gerade darin unterscheidet sich die Situation bei einem Baumschaden zu anders gelagerten Verkehrssicherungspflichtverletzungen (z. B. OLG Celle, Urteil vom 13.11.2002, 9 U 121/01, für den Fall einer fehlenden Kanalabdeckung) und steht auch nicht im Widerspruch zu den vom Bundesgerichtshof hierzu aufgestellten Regeln (vgl. BGH, VersR 2004, 877 f., zitiert nach juris) (insgesamt siehe OLG Celle, Urteil vom 12. Juli 2012 - 8 U 61/12 Rn. 31, juris).

Aufgrund des Gutachtens der Sachverständigen sieht die Kammer die streitige Behauptung des Klägers, dass der Schaden nicht entstanden wäre, wenn die Beklagte im Vorfeld gehandelt hätte, als bewiesen an. Nach dem in § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO normierten Grundsatz der freien Beweiswürdigung ist ein Beweis erbracht, wenn das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Beweisaufnahme und der sonstigen Wahrnehmungen in der mündlichen Verhandlung von der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung überzeugt ist. Die danach erforderliche Überzeugung des Richters gebietet keine absolute oder unumstößliche Gewissheit und auch keine „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“, es reicht vielmehr ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit aus, der Zweifeln Schweigen gebietet. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Sachverständige hat ihr Gutachten in der Sitzung vom 24. Januar 2018 auf Nachfrage der Kammer wie folgt erläutert: Zumindest ein Jahr vor dem Bruch des Stammes hätte man ein Schadensbild festgestellt, dass entweder ein Einkürzen der Krone oder eine Beseitigung des Baumes zur Folge gehabt hätte. Das Schadensbild zum Zeitpunkt des Stammbruchs entstehe nicht plötzlich. Es sei sehr wahrscheinlich, dass der Baum nicht umgestürzt wäre, wenn man etwa ein Jahr vorher entsprechende Maßnahmen, wie ein Einkürzen, vorgenommen hätte.

## **XII. Literaturhinweise**

Breloer: Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen aus rechtlicher und fachlicher Sicht;  
6. Auflage 2003

Hötzel: Verkehrssicherungspflicht für Bäume - Zehn Jahre Rechtsprechung zum  
Visual Tree Assessment; VersR (Versicherungsrecht) 2004, 1234

Beck Online Kommentar zum BGB 2024

Palandt Kommentar zum BGB 77. Auflage 2017

Dreßler/Rabbe Kommunales Baumschutzrecht 3. Aflg.

Urteile aus Juris und Beck-Online